Jus. Can. 962.

J Can P 821.

Von dem Rechte des Landesfürsten, die geistlichen Personen und Güter zu besteuern.

Eine

Akademische Abhandlung.

Anderte Auflage.

Augsburg und Freyburg in Breisgau.

In Verlag der Gebrüder Wagner 1770.

* * *

Wenn der Kaiser Tribut begehret, so verweigern wir selben nicht. Die Kirchengüter bezahlen den Tribut.

H. Ambrosius.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

I.) Das Recht die Unterthanen mit Steuern und Anlagen zu belegen, stehet nur an sich selbst der höchsten Gewalt zu. am 1. Blat.

II.) Diesem Besteurungsrechte sind alle Bürger und Unterthanen, ohne Ausnahme und Unterschied der Religion unterworfen. 5.

III.) Die Kirche, oder die Clerisey überhaupt genommen, ist in Ansehung ihrer Güter dem Steuerrechte an sich selbst unterworfen. 8.

IV.) Die Geistlichen sind als Unterthanen und Bürger sowohl in Ansehung ihrer Person, als Güter die Steuern und Abgaben dem Landesfürsten zu entrichten schuldig. 14.

V.) Die Kirche und Geistlichen müssen die Befreyung von Steuern und Abgaben rechtmäßig erweisen. 19.

VI.) Die Geistliche Realimmunität wird überhaupt betrachtet. 24.

VII.) Diese Immunität kann aus dem göttlichen Rechte nicht hergeleitet werden. 32.

VIII.)

VIII.) Die geistliche Realimmunität muß aus dem menschlichen Rechte, und zwar aus den Landesfürstlichen Privilegien hergeleitet werden. 50.

IX.) Es kann also weder die Kirche überhaupt, noch der Pabst insbesondre eine solche Realimmunität der Geistlichkeit und derselben Gütern ertheilen. 53.

X.) Die christlichen Kaiser haben der Kirche und den Geistlichen nach und nach verschiedene Privilegien in Ansehung der Realimmunität ertheilet. 54.

XI.) Wie diese landesfürstlichen Privilegien, wodurch die Realimmunität den Kirchen und Geistlichen verliehen wird, beschaffen seyn? 64.

XII.) Die Einwürfe, welche unsre Gegner aus der Heil. Schrift und Tradition machen, werden widerleget. 73.

XIII.) Was die Concilien in Ansehung der Realimmunität erweisen? 83.

XIV.) Was überhaupt das corpus iuris canonici, und die Verordnungen und Bullen der Päbste für die Realimmunität erweisen? 94.

XV.) Verschiedene andre Einwürfe werden beantwortet. 121.

Von

Von dem
Rechte des Landesfürsten
die
geistlichen Personen und Güter
zu besteueren.

Das Recht die Unterthanen mit Steuren und Anlagen zu belegen, stehet nur an sich selbst der höchsten weltlichen Gewalt zu.

§. I.

Der Staat ist eine Gesellschaft mehrerer Menschen, und besonders der Familien, welche der allgemeinen Sicherheit halber, sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterworfen haben. Der gemeinsame Endzweck dieser Gesellschaft ist die allgemeine Sicherheit, welche die innere und äußere in sich begreifet. Wo dieser Endzweck abgehet, ist auch kein Staat vorhanden. Es entstehet also der Staat durch einen Vertrag, wodurch diese szuammentretenden Familien einander versprechen, daß sie die gemeinschaftliche Wohlfart, und Sicherheit mit gemeinschaftlichem Willen, und vereinbarten Kräften be-

fördern wollen. Damit sie aber dieß Ziel und End gewiß und unfehlbar erreichen können, so unterwerfen sie sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft.

* Die Publicisten streiten freylich noch über einen und andern Satz, den ich hier für gewiß angenommen. Es ist auch nicht meine Absicht, daß ich umständlicher hievon handeln sollte. Ich beziehe mich hauptsächlich auf des Herrn Hofraths und Prof. **von Martini** Posit. de iur. ciuit. C. I. & II.

§. II.

Diese Oberherrschaft heißt die Majestät, oder die höchste Gewalt in dem Staate. Es bestehet aber die Majestät in dem Rechte, die Handlungen aller Bürger und Unterthanen in einem Staate zur Erreichung und Erfüllung des gemeinsamen Endzweckes, nämlich der allgemeinen Sicherheit einzuleiten und zu regieren. Ursprünglich gehöret diese höchste Gewalt der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, oder dem ganzen Volke überhaupt genommen, zu. Es kann aber diese sowohl, als die ganze Staatsverfassung von dem Volke, als einer freyen und unabhängigen Gesellschaft, nach Gutbefinden und Willkühr näher bestimmet, und auf verschiedene Art eingerichtet werden. Hiemit hängt es blos von dem Volke ab, ob es die höchste Gewalt für sich behalten, und selbst ausüben, oder solche einer einzigen, oder mehrern Personen zusammen, mit, oder ohne gewisse Bedingnissen, anvertrauen und übertragen will. Daher ist die Regierungsform in dem Staate verschieden, als **demokratisch, aristokratisch**, und **monarchisch**.

§. III.

Allein zu Erlangung des gemeinsamen Endzweckes des Staates müssen verschiedene Mittel angewandt, und gebrauchet werden. Diese zu bestimmen und vorzuschreiben, stehet nur der höchsten Gewalt, oder Majestät zu. Bey dieser allein ist sowohl die Obliegenheit, als auch das Recht, alle diejenigen Mittel und Erfordernisse anzuwenden, welche zur Erreichung der allgemeinem Sicherheit,

Ruhe,

Ruhe, und Glückseligkeit nothwendig sind. Folglich sind alle solche Rechte, die aus dieser Hauptquelle herfließen, Majestätsrechte, oder Regalien. Es würde aber überflüßig seyn, wenn man hier alle diese Majestätsrechte der Ordnung nach anführen wollte.

§. IV.

Eines der wichtigsten und nothwendigsten davon ist gewiß das Recht, die Bürger und Unterthanen des Staates mit Steuern und Abgaben belegen zu können. Die innere und äußere, mithin allgemeine Sicherheit kann unmöglich ohne dieß Recht erreichet und beybehalten werden. Wir erhalten die innere Sicherheit in dem Staate alsdann, wenn wir von unsern Mitbürgern nichts zu befürchten haben: wenn wir im ruhigen Besitze unsers Vermögens, unsrer Güter, unsrer Gerechtsamen verbleiben können: Wenn wir wider die Beleidigungen, wider die Ungerechtigkeiten, wider die Gewaltthätigkeiten unruhiger Mitbürger geschützet, geschirmet, und sicher gestellet werden, oder allenfalls wider dieselben Gerechtigkeit und Genugthuung erhalten. Ueberhaupt wird durch Religion, Gottesfurcht, und gute Sitten die Ruhe und Wohlfahrt eines Volkes aufs sicherste befestiget, und aufs dauerhafteste unterstützet. Der Regent muß also, um alle diese Absichten zu erreichen, obrigkeitliche und gerichtliche Personen aufstellen, und mit großen Unkösten unterhalten. Er muß den Nothleidenden mit Wohlthaten zu Hülfe kommen. Er muß, um den GOttesdienst zu befördern, Kirchen erbauen, und die Diener des Herrn nach Würde unterhalten.

§. V.

Einen noch weit größern Aufwand erfordert die Erhaltung der äußern Sicherheit und des Friedens mit benachbarten und andern Völkern. Um diesen Endzweck zu erhalten, müssen zahlreiche Kriegesheere zu Wasser und zu Lande zusammen gebracht und besoldet, Vestungen erbauet,

und alles, was hiezu nothwendig ist, mit unsäglichen Ausgaben herbeygeschaffet werden. Hiezu kommen auch die vielfältigen kostbaren Gesandschaften an auswärtige Regenten und Staaten. Durch diese werden zu Kriegs- und Friedenszeiten die vorkommenden Geschäfte abgehandelt, und zur Beybehaltung oder Herstellung guter Freundschaft alles versuchet und angewendet.

§. VI.

Aus diesem kurzen Abrisse zeiget sich schon deutlich, wie viele und was für verschiedene Ausgaben und Unkösten der Regent zu machen habe, damit er den gemeinschaftlichen Endzweck des Staates, die innere Ruhe, und die äußere Sicherheit erhalten könne. Die Wohlfart und Glückseligkeit des Staates ist das einzige Gesetz, welches der Regent überall zu beobachten hat. Allein dieß kann gar oft nicht anders, als mit sehr großem Aufwande und Kosten zur Ausübung und Erfüllung gebracht werden. Wie und woher soll nun dieß alles bestritten werden? Hat der Staat sein eigenes Vermögen, seine Güter und Domainen, so müssen die Unkosten hieraus gemachet werden. Die Ausübung der Regalien, wie solche von den Cameralisten betrachtet werden, ist auch als eine Quelle anzusehen, aus welcher zur Bestreitung der nothwendigen Staatsunkosten die Mittel herzunehmen sind. Dieß machet gleichsam das unmittelbare Vermögen des Staates aus. Es ist aber ganz natürlich, daß der Staat die Kosten zu seinem Unterhalte zuförderst aus seinem unmittelbaren Vermögen nimmt, bevor er das Vermögen der Bürger und Unterthanen angreifet.

§. VII.

Wenn also der nothwendige und unvermeidliche Aufwand, den der Staat zu machen hat, nicht aus dem eigenthümlichen Vermögen desselben kann bestritten werden; so folget ganz klar, daß die Bürger und Unterthanen die Kosten aus ihrem Privatvermögen beytragen müssen.

Dieß

Dieß ist das mittelbare Vermögen des Staates. Von diesem kann und muß der Staat, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, Gebrauch machen. Dem Regenten stehet es also allein zu, nach Beschaffenheit der Umstände, Steuern und Anlagen von den Unterthanen zu begehren und einzutreiben. Dieß hat der unvergleichliche politische Geschichtschreiber Tacitus (Lib. IV. Hist. c. 74.) mit bündigen Worten ausgedrücket: Nec quies gentium sine armis, sagt er, nec arma sine stipendiis, nec stipendia sine tributis haberi possunt. Daher auch der Kaiser Justinianus gar recht gesaget: quod ineuitabilis sit tribùtorum necessitas: (In Nou. VII. C. IV. §. 2.) und an einem andern Orte: quod impossibile sit, vt tributis non illatis respublica conseruetur (Nou. 149. c. 2.)

§. VIII.

Weil aber diese Sache hier nur, gleichsam im vorbeygehen, abgehandelt worden, so wird es nicht überflüßig seyn, wenn ich mich, Kürze halber, auf einige Schriftsteller beziehe, welche diese Materie weitläuftig und gründlich abgehandelt haben: als Sam. Pufendorf in iur. nat. & gent. L. VIII. c. 4. Casp. Ziegler de jur. majest. l. II. c. 1. P. Franz Schmier in iurisprud. publ. vniu. l. III. c. III. Sect. 2. §. 2. Christ. Ge. Jargow Einl. zu der Lehre von den Regalien: L. I. C. I. VII. &c. Joh. Henr. Gottl. von Justi Syst. des Finanzwesens Einleit. und IV. B. I. Abtheil. I. Hauptst. &c. u. a. m. Von den besondern Abhandlungen, welche hieher gehören, kann nachgeschlagen werden Christ. Fried. Ge. Meister bibl. jur. nat. & gent. unter dem Titel collectae, contributio und tributum &c.

Diesem Besteurungsrechte sind alle Bürger und Unterthanen ohne Ausnahme und Unterschied der Religion unterworfen.

§. IX.

Den Vertrag, durch welchen eine bürgerliche Gesell-

schaft oder der Staat entstehet, (§. I.) können alle Menschen, von was immer für einer Religion selbe sind, eingehen. Es ist ein in sich selbst erlaubter, und für das menschliche Geschlecht höchst nützlicher, ja nothwendiger Vertrag. Der Begriff eines Staates erfordert weiter nichts, als einen freyen Menschen, und desselben Einwilligung und Unterwirfigkeit unter der obersten Gewalt. Der Unterschied der Religion kann keinen Unterschied des Staates, an sich selbst betrachtet, hervorbringen. Der Zustand der Bürger, der in Ansehung der Religion die Bürger unterscheidet, ist in Ansehung des Staates ein blosser zufälliger Zustand. Dieser hat das Wesen des Staates und des Bürgers weder verändert, noch verändern können. Denn, gleichwie alle andern Verträge, die unter Menschen verschiedener Religionen, ihres eigenen Nutzens wegen eingegangen werden können, unter ihnen eine vollkommene Verbindlichkeit hervorbringen; eben also muß auch dieser Haupt- und Grundvertrag ohne Unterschied der Religion alle Menschen auf gleiche Art verbinden.

§. X.

So wie dieser Satz überhaupt wahr seyn muß; eben so richtig ist er auch, wenn von den Steuern und Abgaben die Rede ist. Denn so wenig die Verschiedenheit der Religion die allgemeine Obliegenheit der Bürger, nach allen Kräften das gemeine beste zu befördern, verändern oder vermindern kann; eben so wenig leidert auch die besondre Verbindlichkeit, dem Staate mit Steuern und Abgaben zu Hülfe zu kommen, wegen des Unterschiedes der Religion einige Ausnahm. Es kann also, ohne einen augenscheinlichen Widerspruch zu begehen, keineswegs behauptet werden, daß der Begriff der Religion, unsrer wahren göttlichen Religion, die der höchsten weltlichen Gewalt wesentlich anklebenden Gerechtsamen auf einige Art und Weise hemmen und einschränken soll.

§. XI.

Diese aus der Natur und Wesenheit eines Staates fliessende, und durch den allgemeinen Beyfall aller Völ-

ker und Nationen bekräftigte Wahrheit muß uns Christen um desto heiliger seyn, je gewißer es ist, daß sie die Lehre des göttlichen Urhebers und Stifters unsrer Religion ist. Christus hat in dem geoffenbarten neuen Gesetze nicht nur allein den weltlichen Fürsten nichts von ihren Majestätsrechten benommen; sondern im Gegentheile alle dieselben, und besonders das Recht von den Unterthanen Steuern und Abgaben abzufordern, ausdrücklich an verschiedenen Orten bekräftiget. Reddite ergo Caesari, quae sunt Caesaris, & quae sunt Dei, Deo. Matth. XXII. 21. Mark. XII. 17. Luk. XX. 21. - 25.

§. XII.

Diese so klaren und öfters wiederhohlten Worte hat der berühmte Ausleger der heil. Schrift Cornel. a Lapide (ad Matth. XXII. 21.) mit sehr gründlichen Anmerkungen erkläret, wenn er schreibet: Caesari date didrachma, quod iure suo pro censu a vobis exigit ad *sustinenda onera reipublicae*, ac praesertim ad alendos milites, qui vos ab incursu hostium tueantur, Deo vero date didrachma, decimas, oblationes, & victimas, vt ait S. HIERONYMVS Leuitico praescriptas, quas ipse supremi dominii iure a vobis quasi creaturis & fidelibus suis sibi deposcit. Nec enim ex eo, quod reddit quis Caesari, quae Caesaris sunt, impeditur reddere Deo, quae Dei sunt: vt ait Origenes. Alia enim sunt iura Caesaris, alia Dei, sed sibi neutiquam aduersa, vel contraria. Nec enim Politia aduersatur religioni, nec vicissim religio Politiae, quod ore locutus est Christus, ait S. BERNARDVS ep. 42. opere implere curauit: Conditor Caesaris non cunctatus est Caesari reddere censum. Matth. XVII. 26.

§. XIII.

Alles dieß wird von dem Weltapostel Paulus unumstößlich bestätiget ad Rom. XIII. 1. seqq. wo er zum Grunde leget: quod omnis anima potestatibus sublimioribus sit subdita: und gleich darauf die Nothwendigkeit den obersten Mächten und Regenten Tribute und Abgaben

zu zahlen, ex neceſſitate ſubiectionis, mit dieſen Worten herleitet: neceſſitate ſubditi eſtote NB non ſolum propter iram, ſed etiam propter conſcientiam, ideo enim & tributa praeſtatis. Woraus er endlich die Folge ziehet: Reddite ergo omnibus debita, cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal. Worüber der gelehrte franzöſiſche Biſchof Jak. Benign. Boſſuet (Politique tirée des propres paroles de l'Ecriture Sainte L. VI. art. 2. prop. 3. P. I. p. 261.) folgender Maaßen ſich vernehmen läßt: Ainſi les tributs qu'on paye au prince, ſont une reconnoiſſance de l'Authorité ſupreme, & ont ne les peut refuſer *ſans rebellion*: und kurz darauf: On voit par ces paroles de l'Apotre: C'eſt a dire (ad Rom. C. XIII. §. IV. V. VI., qu'on doit payer le tribut au Prince religieuſement, & en conſcience comme on lui doit rendre l'honneur & la ſujetion, qui eſt düe a ſon miniſtere, & la raiſon fait voir, que tout l'etat doit contribuer aux neceſſités publiques, aux quelles le Prince doit pourvoir. Welchen Worten er die weitere gründliche Urſache beydrücket: Sans cela il ne peut ni ſoutenir ni defendre les particuliers, ni l'etat même. Le Roy même ſera en proye, les particuliers periront dans la ruine de l'etat, de ſorte, qu' à vrai dire, le tribut n'eſt autre choſe, qu'une petite partie de ſon bien, qu'on paye au Prince pour lui donner le moyen de ſauver le tout.

Die Kirche, oder die Cleriſey überhaupt genommen, iſt in Anſehung ihrer Güter dem Steuerrechte an ſich ſelbſt unterworfen.

§. XIV.

Ich werde nun nach und nach die allgemeinen Sätze, welche ich vorausgeſetzet, auf die Kirche und Geiſtlichkeit anzuwenden, und zu erweiſen ſuchen, daß ſie, für

sich betrachtet, allerdings dem weltlichen Besteuerungsrechte unterworfen seyn. Dieses Wort, Kirche hat nach den verschiedenen Gegenständen, wovon es gebrauchet wird, auch verschiedene Bedeutungen, welche alle hier zu untersuchen, unnöthig ist. Hauptsächlich verstehet man also durch die Kirche die Gemeinde der Christen, oder derjenigen, welche an Christus Jesus glauben, und ihn als den Erlöser des menschlichen Geschlechtes erkennen. Dieß ist nun die katholische oder allgemeine Kirche. Was die Glaubens Wahrheiten und das Wesentliche der Religion betrifft, so ist sie sich überall gleich, und bleibt immer die nämliche Kirche. Sonst aber wird selbe wiederum in so viel besondere Kirchen abgetheilet, als es katholische Königreiche und Staaten in der Welt giebt.

* Ich will nichs mehres hievon sagen, damit ich nicht ohne Ursache zu weitläuftig werde. Man vergleiche, was der Herr Hofrath und Prof. von Riegger in instit. iurisprud. eccl. Sect. I. C. V. von dieser Materie schreibet.

§. XV.

Hier nehmen wir die Kirche in einem engern Verstande, und ist so viel, als eine Gesellschaft der geistlichen Personen, welchen in einem jedem Staate das Kirchenregiment, oder die hierarchische Gewalt zustehet, und die kirchlichen Dienste zu verrichten oblieget: mit einem Worte, welchen die potestas clauium, ligandi & soluendi zukömmt. Auf diese Weise werden die Geistlichen den Layen, und die Kirche dem Staate entgegen gesetzt. In diesem Verstande ist die Kirche als eine respublica spiritualis und corpus Christi mysticum zu betrachten, und von dem Staate ganz unterschieden. Wer dieß in Abrede stellen wollte, wird von der Tridentischen Kirchenversammlung mit dem Kirchenbanne beleget: Siquis dixerit in ecclesia catholica non esse hierarchiam diuina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris & ministris, anathema sit. (Sess. XXIII. c. 6. de sacr. ord.)

* Von der göttlichen Einsetzung der Hierarchie in der Kirche hat weitläuftig und gründlich gehandelt Dionys. Petavius in tract. de hierarchia eccles. l. III. C. 8. 9. 10.

§. XVI.

Wenn also die Kirche auf dieser Seite angesehen und betrachtet wird, so ist und bleibet es eine unumstößliche katholische Wahrheit, daß selbe als eine respublica spiritualis, folglich als Kirche von dem Staate und deßen höchster Gewalt in ihren geistlichen und Kirchengeschäften vollkommen unabhängig sey. Es giebt also zwey Mächte die geistliche und weltliche, und eine jede dieser beyden Mächte ist in dem Bezirke ihrer Gewalt unumschränkt, das ist, keine hängt von der andern in solchen Dingen ab, welche unter die Sphähre ihrer Gewalt gehören.

*) Ich habe mir vorgenommen, von dieser Unabhängigkeit, weil es doch die Nothwendigkeit und Würde der Materie erfordert, zum akademischen Gebrauche eine eigene Abhandlung zu liefern.

§. XVII.

Gleichwie aber andrer Seits eben diese Kirche auch mit weltlichen Dingen, und Handlungen beschäftiget, und mit beträchtlichen weltlichen Gütern, Herrschaften u. d. gl. reichlich versehen ist; so fließet hieraus die ganz natürliche Folge: daß die Kirche unter der Gestalt eine andre sittliche Person annehme, und ein corpus politicum im Staate vorstelle. So ist auch der heilige OPTATVS Bischof von Millevis in Afrika (aduerſ. Parm. de Schiſm. Donatiſt. L. III. c. 3.) zu verstehen, wenn er saget: Non enim reſpublica eſt in eccleſia, ſed eccleſia in republica eſt. Eben dieß ist es, was der heil. Augustinus (de ciuit. Dei l. IX. c. 17.) vermeint, wenn er schreibet: Ciuitas autem caeleſtis, vel potius pars eius, quae in hac mortalitate peregrinatur, & viuit ex fide, etiam iſta pace, neceſſe eſt, vtatur, donec ipſa, cui talis pax neceſſaria eſt, mortalitas tranſeat. At per hoc dum apud terrenam ciuitatem velut captiuam vitam ſuae peregrinationis agit, iam promiſſione redemtionis, & dono ſpirituali, tanquam pignore accepto, *legibus terrenae ciuitatis, quibus haec adminiſtrantur, quae ſuſtentandae mortali vitae*

adcommodata sunt, obtemperare non dubitat: vt quoniam communis est ipsa mortalitas, seruetur in rebus ad eam pertinentibus inter ciuitatem vtramque concordia. Dieser heil. Vater lehret also ausdrücklich, daß die Kirche in zeitlichen Dingen, wenn es um die Wohlfart des Staates zu thun ist, die Gesetze der weltlichen Staaten befolge.

§. XVIII.

Es ist hiemit kein Zweifel, daß die Kirche auf solche Art betrachtet, wie andre dergleichen politische Gemeinden und Körper der höchsten weltlichen Gewalt untergeordnet und untergeben sey. Es werden wenige Christliche Staaten und Königreiche zu finden seyn, wo nicht die Geistlichkeit unter den Reichs und Landesständen unter der Benennung des Status ecclesiastici den ersten Rang hat, und aller weltlichen Vorrechten und Gerechtsamen, gleich der übrigen weltlichen Reichs und Landesständen, theilhaftig ist. Wer wird also nicht erkennen, daß die Kirche als ein politischer Körper, nach Maaß und Kräften ihrer Mitteln und Einkünften, den Staat mit Steuern und Abgaben unterstützen, und aufrecht erhalten soll. Der H. Ambrosius (in orat. de trad. Basil. contra Auxent. §. 38. und beym Gratianus in c. 27. XI. q. 1.) erinnert gar schön: Si tributum petit Imperator, non negamus: *agri ecclesiae soluunt tributum.* Si agros desiderat Imperator, potestatem habet *vindicandorum.* Der H. Bernardus redet auf folgende Art den Pabst Eugenius III. an: Quaenam tibi maior videatur dignitas, & potestas dimittendi peccata, *an praedia diuidendi?* sed non est comparatio. Habent haec infima & terrena iudices suos, & Reges & principes terrae. Quid fines alienos inuaditis? quid falcem vestram in alienam messem extenditis? De consid. l. 2. c. 6.

§. XIX.

Es sind aber die geistlichen Güter und Dinge, wie man sie überhaupt zu nennen pfleget, und wie sie hier betrachtet werden, eigentlich die zeitlichen Güter der Kirche, und hauptsächlich von zweyerley Gattung. Zur ersten Gattung gehören die Güter der Kirchen, Beneficien, und Klöster, aus welchen die Kirchen zu unterhalten, zur Ehre und zum Dienste GOttes auszuzieren, die Vorsteher und Diener der Kirche zu ernähren sind, und das übrige unter die Armen auszutheilen ist. Hieher gehören auch hauptsächlich die Zehenden, Opfer, und Stolgebühren: und d. gl. Zur zweyten Classe müssen die Patrimonialien gerechnet werden, welche den Geistlichen nicht in Absicht auf die Kirche, sondern aus andern weltlichen Titeln, durch Fleiß und Wirthschaft, durch Verträge u. d. gl. eigenthümlich zugehören. Von denjenigen aber, welche durch Consecration und Benediction unmittelbar GOtt geheiliget, und gleichsam als Werkzeuge zum Gottesdienste gewidmet sind, als von den Kirchengebäuden, Paramenten, heiligen Gefässen, u. d. g. ist hier keine Rede. Auf diese Art haben diejenigen Canonisten gedacht, welche diese Materie unparteyisch abgehandelt haben.

§. XX.

In der Hauptsache stimmen auch die Erklärungen und Eintheilungen der übrigen Canonisten damit überein, wenn man ihre gar zu weit getriebenen Grundsätze und Lehren bey Seite setzet. Ich will mich anstatt aller auf den P. Jak. Wiestner (ad tit. de immunit. eccl. n. 190. &c.) berufen. Er saget: eiusmodi rerum siue bonorum quatuor genera distinguere iuuabit: 1. enim quaedam per consecrationem vel benedictionem per cultum Deo exhibendum immediate sunt deputata, vt templa cum adiunctis coemeteriis, sacella, oratoria, monasteria, vasa & vestimenta sacra, ceteraque diuini cultus instrumenta. 2. Aliae res & bona sunt, quae ecclesia obtinet titulo spirituali, vt deci-

decimae, primitiae, oblationes, vti etiam res & bona ipsorum clericorum ecclesiae, vel ministerii ecclesiastici cuiuscunque intuitu quaesita, vt fructus beneficiales, distributiones quotidianae, reditus stolae &c. 3. Sunt res & bona temporalia ipsarum ecclesiarum & monasteriorum & similium locorum mobilia & immobilia a fidelibus oblata, vt ipsa vel eorum prouentus in cultus diuini conseruationem & augmentum, templorum & altarium ornatum, reparationem fabricae, sustentationem religiosorum, salaria ministrorum, & pauperum alimenta impendantur. 4. Demum sunt res & bona clericorum patrimonialia, mobilia & immobilia, quae ad ipsos peruenerunt titulo mere temporali, quod haereditaria successione, legato, donatione, emptione, propria industria &c. &c. sint comparata.

§. XXI.

Gleichwie nun diese verschiedenen Güter auf verschiedene Art und Weise nach und nach zur Kirche und Clerisey gekommen; eben so sehr sind sie auch ihrer Natur und Beschaffenheit nach von einander unterschieden. Die consecirten und benedicirten, hiemit GOtt besonders geheiligten Dinge gehören eigentlich unter die geistliche Macht allein: und die weltliche hat an sich selbst kein Recht dazu. Die andern zu Bestreitung der Ausgaben auf den äußerlichen Gottesdienst, und Unterhalt der Kirchendiener gewidmete Güter stehen unter der Hauptdirection der weltlichen Macht. Diese Güter sind in sich weltliche, und verändern dadurch nicht ihre Wesenheit, daß sie von der Kirche genossen werden. Das Privateigenthum der Kirche und Geistlichkeit hebt das Obereigenthum des Staates keineswegs auf. Die weltliche Macht hat allezeit das Recht, die Maaß und den Gebrauch aller Güter zum Endzwecke der allgemeinen Wohlfart zu bestimmen, ohne hierinnen von der geistlichen Macht im geringsten abzuhängen.

Was

Was aber die Patrimonialgüter der Geistlichen anlanget, so kann deßhalben um so weniger ein Zweifel seyn, weil sie gar auf keine Weise zur Kirche gehören, sondern von den Geistlichen, lediglich als Bürgern des Staates besessen werden.

* Die Historie, wie die Kirche die Güter, Zehenden u. d. g. nach und nach erhalten, beschreibet umständlich und gelehrt Lud. Thomassinus de vet. & nou. eccl. discipl. circa benef. T. III. L. I. Kurz aber doch genau Claud. Fleury institt. iur. eccl. P. II. C. X. XI.

Die Geistlichen sind als Unterthanen und Bürger sowohl in Ansehung ihrer Person als Güter die Steuern und Abgaben dem Landesfürsten zu entrichten schuldig.

§. XXII.

Es sind nun die Geistlichen insbesondere, sowohl ihrer Person als Güter wegen zu betrachten. Es muß vor allem ein Unterschied zwischen den geistlichen Personen als Geistlichen, und als Bürgern und Unterthanen des Staates gemachet werden. Der Geistliche ist ein Gott geweihte, und zum wahren Gottesdienste gewidmete Person. Er ist mithin ein Diener Gottes und seiner Kirche. Er ist von Christus dem göttlichen Stifter unsrer Kirche gesandt, daß er den Menschen das Wort Gottes verkündigen, und auslegen, den Christglaubigen die H. Sacramenten mittheilen, den Gottesdienst verrichten, und alle die Mittel anwenden soll, welche die Christen zur ewigen Glückseligkeit führen können.

§. XXIII.

Auf diese Art wird der Geistliche als Geistchliche, und als ein Mitglied der Hierarchie angesehen. Unter dieser Eigenschaft und Person ist selber der Kirche und den Vorstehern derselben, dem Pabst und den Bischöfen, welche die geistliche Gewalt ausüben, ganz allein unterworfen. In seinen wahrhaft geistlichen Aemtern, und kirchlichen Verrichtungen ist er ganz und gar von aller weltli-

chen

chen Macht unabhängig. Der weltliche Fürst hat hierinfalls kein Recht und keine Gewalt über denselben. Dahin zielet auch die unvergleichliche Stelle des großen Bischofes von Corduba Hosius, da er den Kaiser Constantius also anredet: Tibi Deus imperium commisit, nobis, quae sunt ecclesiae, concredidit, & quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi diuinae, ita & tu caue, ne, quae *sunt ecclesiae, ad te trahens magno crimini obnoxius fias*, date, scriptum est, quae sunt Caesari, Caesari, & quae Dei Deo. Neque igitur fas est, nobis in terris imperium tenere, neque tu thymiamatum & sacrorum potestatem habes imperator.

§. XXIV

Allein eben dieser Geistliche lebt auch in dem Staate, und ist von einer andern Seite als desselben Mitglied, Bürger und Unterthan zu betrachten. Er ist nicht allein mit geistlichen Sachen und Verrichtungen beschäftiget. Er genießet alle bürgerlichen Rechte und Vortheile. Er läßt sich in bürgerliche Handlungen mit andern Bürgern ein. Er verbindet sich durch verschiedene Verträge und Contrakten mit andern Mitbürgern. Er befindet sich in dem Genusse ansehnlicher Güter und Einkünften. Er kann also, ja er muß als Bürger und Unterthan betrachtet werden. Es ist gar nichts Widersprechendes, noch der Würde und dem erhabenen Stande desselben nachtheiliges, daß der Geistliche von einer Seite nur als Geistlich, und als ein Mitglied der Kirche, auf der andern Seite aber als ein Bürger und Unterthan des Staates angesehen werde. Es ist gar nichts sonderbares, daß ein Mensch mehrere Personen vertreten und vorstellen muß. Die nämliche Person wird gar oft auf mehrerley Gestalt betrachtet. Ist nicht ein jeder Christ zugleich als ein Mitglied der Kirche und des Staates anzusehen? Was Wunder, wenn der Geistliche, als ein Vorgesetzter in der Kirche, und als ein unmittelbares zur Hierarchie gehöriges Mitglied betrachtet, zugleich

aber

aber auch als Bürger des weltlichen Staates angesehen wird?

§. XXV.

Der heil. Chrysostomus (homil. II. ad. pop. Antioch.) erkläret die Stelle des Weltapostels ad Rom. XIII. *omnis anima &c.* folgender Maaßen: Etiam ſi, ſo lauten die goldenen Worte dieſes Kirchenvaters, apoſtolus ſis, ſi euangeliſta, ſi propheta, ſiue quisquis tandem fueris. Neque enim pietatem ſubuertit illa ſubiectio. Der Cyprische Biſchof Theodoretus, der zu Zeiten des heil. Chryſoſtomus gelebet, in comment. ad cap. XIII. ad Rom. ſchreibet allſo: ſiue ſit ſacerdos, ſiue antiſtes, ſiue monachus, iis cedat, quibus ſunt mandati magiſtratus. Eben ſo entſcheidend ſind hierinnfalls die Worte des heil. Pabſtes Pelagius, da er in einem ungefähr 556. an den franzöſiſchen König Childebert erlaſſenen Schreiben (bey Harduin. in collect. concil. T. III. col. 331.) alſo ſpricht; Regibus nos etiam ſubditos eſſe ſacra ſcriptura praecipit. Hilarius der Diaconus (in comment. ad epiſt. ad Rom. XIII.) ſciant, ſo redet er alle Chriſten, und folglich auch die Geiſtlichen an: non eſſe ſe liberos, ſed ſub poteſtate degere: Principi enim ſuo, qui vicem Dei agit, ſubiiciuntur. Der H. Bernadus (ep. 42. ad Henricum archiepiſcopum Senon.) drücket ſich noch klärer und deutlicher aus: Intelligitis, quae dico: cui honorem, honorem: *omnis anima*, inquit, *poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit*: ſi omnis, & veſtra: *quis vos excipit ab vniuerſitate*? Siquis tentat excipere, conatur decipere.

§. XXVI.

In dem XVI. Jahrhunderte fällte auch ein gleiches Urtheil der berühmte Spaniſche Theologus Franciſcus de Viktoria in relect. moral. rel. I. Sect. VI. qu. 1. Quia in eo loco (ideo enim & tributum praeſtatis) D. Paulus praecipit, ſolui tributum, nulla men-

tione

tione facta de clericis, aut alio genere hominum: ergo illa exemtio non est de iure diuino. Omnino enim eit licentiose & temere facta, si canon positus in scriptura est generalis, ponere exceptionem, quae nuspiam in scriptura posita sit, cum scriptura sit aperta omnino. Certe puto, clericos non esse exemtos a tributis iure diuino. Et confirmatur: quia sentiunt commodum: ergo debent sentire onus. Dieser Meinung pflichtet auch der große Cardinal Bellarminus (in tract. de cler. L. I. c. 28. bey: Clericos vt ciues esse partes & membra reipublicae politicae, & per hoc obligari ad leges politicas obseruandas. Obwohl er bald hernach, sich selbst entgegen, dem Landesfürsten *vim coactiuam*, wie er sich ausdrücket, über die Geistlichen nicht einräumen will.

§. XXVII.

So wenig die Pflichten eines heydnischen Unterthanen, welcher das Sacrament des heil. Taufes empfängt, und dadurch in einen Christen verwandelt wird, gegen seinen heydnischen Landesfürsten aufgehoben, sondern im Gegentheile mehr bestätiget werden; eben so wenig werden durch das heilige Sacrament der Weyhe, wodurch einem schon zuvor gewesenen christlichen Unterthanen die geistliche Würde und Gewalt ertheilet wird, die Pflichten und Verbindlichkeiten gegen den christlichen Landesfürsten entkräftet, oder aufgelöset, sondern vielmehr bestätiget und vermehret. Die Priesterweyhe kann unmöglich bey demjenigen, der sie empfängt, die bürgerlichen Verbindlichkeiten aufheben, oder es müßten auf gleiche Art alle bürgerlichen Rechte, welche doch der Geistliche von dem Staate genießt, aufhören.

§. XXVIII.

Wenn die Geistlichen durch die Weyhe ganz und gar aus dem weltlichen Staate, in welchem sie leben, gleichsam in einen andern Staat, und in ein andres Land versetzet würden: alsdenn könnte man erst behaupten, daß sie

aufhörten, Bürger und Unterthanen zu seyn. Wenn sich die Geistlichen mit nichts anderm, als mit geistlichen Verrichtungen beschäftigten, den bürgerlichen Vorrechten ganz absagen wollten, oder auch könnten; wenn sie nicht von weltlichen Gütern leben müßten, alsdenn wären sie nur allein als Geistliche, und niemals als Mitbürger und Unterthanen des Staates zu betrachten. Allein die Kirche ist so, wie die Geistlichkeit in dem Staate. Wenn von pur geistlichen Dingen die Rede ist, so übet sie selbst die oberste und von der weltlichen gänzlich unabhängige Gewalt aus. Sie machet einen geistlichen Staat, und eine von der bürgerlichen ganz unterschiedene Gesellschaft aus. Allein in weltlichen Dingen stehet die Oberherrschaft allezeit und nur allein dem weltlichen Regenten zu. Von desselben Bestimmung und Anordnung hängt es lediglich ab, ob und was er in Rucksicht der weltlichen Dingen der Kirche und Clerisey einräumen oder vergönnen will.

§. XXIX.

Aus allem dem zeigt sich, wie ich dafür halte, zur Genüge, daß die Geistlichen unter zweyerley Personen betrachtet, auch mit zweyerley Gattungen der Rechte und Verbindlichkeiten begabt seyn müssen. Die Sache ist schon an sich selbst so klar, daß es nur Partheylichkeit oder Stolz seyn muß, wenn man an dieser so offenbaren Wahrheit zweiflen wollte. Wenn man auch alle Vernunftsschlüsse und alle auch sonnenklaren Beweise verläugnen will, so darf man nur auf das, was, so zu sagen, täglich vor unsern Augen vorgehet, aufmerksam seyn, und sehen, daß der Pabst selbst unter zweyerley Personen, bald als weltlicher Regent, bald aber als ein Vorgesetzter und Primas der ganzen Kirche erscheinet. Wenn nun hier ein zweyfacher respectus personae Plaz haben kann, warum sollte es nicht auch in Ansehung aller übrigen Geistlichen seyn können? Die weltliche Herrschaft ist mit dem geistlichen Stande nicht incompatibel, also auch nicht die weltliche Unterwirfigkeit. Beydesmal muß ein Unterschied der moralischen Person gemachet werden. Wie könnten

ten sonst in Deutschlande unsre Bischöfe, Aebbte und andre geistliche Vorsteher zugleich die Landeshoheit, und die weltliche Jurisdiction besitzen.

§. XXX.

Eben diesen merkwürdigen Unterschied zwischen den Geistlichen, als solche, und als Bürger betrachtet, hat der berühmte und gelehrte Erzbischof von Paris Pet. de Marca in seinem niemals genug gerühmten Werke, de concordia ſacerdotii & Imperii L. II. C. 7. §. 1. wo er de exemtione clericorum, a legibus principum handelt, zum Grund geleget. Duas ſpecies, sagt er, conſtituiſſe mihi videntur antiqui Scriptores. Aut enim de Titio mouetur quaeſtio ſub ea ratione, *qua clericus* eſt, aut ſub ea, qua *inter ciues* recenſetur, ſi de clericorum gradibus, ordinibus, muneribus & conditionibus, quae ordinandos decent, & de vitio ordinandorum agatur, aut de iudiciis, quae ob violatos canones inſtituuntur, quae criminis eccleſiaſtici nomine comprehendi ſolent, eo caſu, cum ipſum clericorum miniſterium iure diuino ſit inſtitutum, quae neceſſaria ſunt ad illud explicandum, aut vindicandum commiſſa cenſentur, quae ius imponendarum manuum a Chriſto Domino noſtro accepit. Welchen wesentlichen Unterschied dieser gelehrte Mann in diſſert. ad can. 8. cauſ. III. quaeſt. IV. mit mehrern ausgeführet, und bestärket. Der nicht minder berühmte, und Gottesfürchtige Französische Bischof Jak. Benign. Bossuet hat diese Wahrheit vollkommen erkennet, und überhaupt in defenſione declarat. cleri Gallicani diesen Grundsatz festgesetzet: Quod a generali praecepto obediendi regibus Chriſtus, & apoſtoli neminem exceperint. P. II. L. 5. C. 13. 14. 15. 16.

Die Kirche und Geistlichen müssen die Befreyung von Steuern und Abgaben rechtmäßig erweisen.

§. XXXI.

Aus allem dem, was ich bereits angemerket habe, wird

wird sich, wie ich glaube, deutlich genug zeigen, daß dem Regenten, das Recht, alle seine Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, und des Standes, ob sie geistlich oder weltlich sind, mit Steuern und Anlagen zu belegen, in voller Maaße zustehe. Es ist dieß ein in allen göttlichen und menschlichen Gesetzen gegründetes Majestätsrecht. Es ist ein vollkommenes und unwiderstehliches Recht, welches die schuldigste und schleunigste Folgleistung aller Unterthanen nach sich zieht. Die Wesenheit des Staates, die gemeinschaftliche Wohlfart, und allgemeine Sicherheit erfordern es.

§. XXXII.

Hieraus entspringt ein allgemeines Gesetz und Regel, welche alle Bürger und Unterthanen auf gleiche Weise verbindet. Niemand ist an sich selbst davon ausgenommen. Wenn nun eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel vorgeschützet wird, so muß sie rechtskräftigst erwiesen, und sonnenklar vor Augen gelegt werden. Es ist eine gar zu bekannte Wahrheit, daß dergleichen Ausnahmen und Befreyungen keineswegs vermuthet, sondern erprobet werden müßen. Eine solche Befreyung ist ohne dieß sowohl für den Landesfürsten als den Staat selbst sehr nachtheilig. Der Landesfürst wird dadurch auf eine gewisse Art außer Stand gesetzet, ein aus der Natur der Majestät entspringendes Recht gegen einen solchen befreyten Unterthanen auszuüben. Eben diese Befreyung ist es, welche gar oft mit der Unabhängigkeit seiner höchsten Gewalt, und mit der Unterthänigkeit des Bürgers zusammenstossen kann. Dem Staate selbst wird die Entziehung solcher Mitsteurenden auf eine oder andre Art schädlich und nachtheilig seyn. Es wird entweder das Aerarium Schaden leiden, oder doch gewiß der steurende Unterthan. Denn entweder werden die sonst eingehenden Steuren dem Staate ganz entzogen, oder der Verlurst, welcher demselben dadurch zugehet, muß von den andern Mitbürgern ersetzet werden. Es wird also eine neue Last den übrigen Unter-

thanen aufgebürdet. Beydes läuft der wesentlichen Beschaffenheit der bürgerlichen Gesellschaft schnur gerade entgegen. Diese bestehet in einer wechselseitigen Verbindlichkeit und Gleichheit, das allgemeine Beste zu befördern.

§. XXXIII.

Die Folge ist nun ungezweifelt, und für sich offenbar, daß die Kirche und Geistlichen ihre Befreyung von Steuern, als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, rechtmäßig erweisen müssen. Sie sind Mitglieder, Mitbürger, und Unterthanen des nämlichen Staates. Sie machen einen großen Theil desselben aus. Warum sollte es ihnen also frey stehen, für sich selbst eine solche Last auf ihre Mitbürger zu überwälzen? Die Einkünften sind beträchtlich, welche sie beziehen, und die Güter ansehnlich, welche sie besitzen. Sie genießen, wie es billig ist, den Schutz gleich aller andern Bürgern und Unterthanen. Für sie werden so gut, als für alle andre Unterthanen große Kriegsheere im beständigen Solde erhalten.

§. XXXIV.

Dieß ist also die geistliche Immunität, Exemtion oder Befreyung: von der man zu unsern Zeiten so viel redet, steitet, und schreibet. Freylich wird selbe nicht allezeit auf gleiche Art von allen genommen, und erkläret. Man verstehet gar oft unter der Immunität diejenige Unabhängigkeit, und, so zu sagen, geistliche Souveränität der Kirche und Clerisey, welche derselben durch göttliche Einsetzung in geistlichen Sachen zukömmt. Oefters aber wird die Immunität im weitläuftigen Verstande genommen, und begreifet beynahe alle die der Kirche und den Geistlichen zukommenden Vorrechte und Privilegien in sich. Vorzüglich aber wird diese Befreyung und Immunität in Ansehung der Personen, Dingen und Güter, wie auch der Kirchen, Klöster und andern geistlichen Oertern verstanden.

§. XXXV.

Daher wird die Immunität gemeiniglich als dreyfach betrach-

trachtet, und in die personal, real, und local Immunität eingetheilet. Hierinfalls kommen alle Canonisten mit einander überein. Allein, da es um den Ursprung und die Historie, wie diese Immunitäten den Geistlichen zu Theil geworden, zu thun ist: theilten sich alsogleich die Canonisten von einander ab: die meisten sind gar zu parteyisch. Eigennutz und Vorurtheile haben sie dahingerissen. Sie schreiben diese dreyfache Immunität dem göttlichen Rechte zu, und holen den Ursprung derselben unmittelbar von GOtt her: da sich doch überall das Menschliche nur gar zu sehr verräth. Allein der edlere Theil der Canonisten, durch Wahrheitsliebe und gründliche Gelehrsamkeit geleitet, widerspricht dem unstandhaften Vorgeben, und widerlegt das erdichtete System der Decretalisten.

§. XXXVI.

Man verstehe mich aber recht. Ich rede nicht von der Kirche als Kirche, und von der Clerisey als einer solchen. Auf solche Art ist allerdings die geistliche Immunität iuris diuini. Dieß ist eine göttlich geoffenbarte Wahrheit. Eben so gewiß ist es auch, daß die geistlichen Personen als solche, und ihre geistlichen Geschäfte und Verrichtungen von aller weltlichen Jurisdiction eximirt sind. Alle geistlichen Dinge als solche, gehören auch ganz und gar unter die geistliche Macht. Die Kirchen und GOtt geheiligten Oerter, als solche betrachtet, haben allerdings ihre Immunität und Exemtion aus der göttlichen Einsetzung. Ich will aber hier einen gewiß unparteyischen Canonisten den P. Jo. Streinius S. I. summa iur. can. P. I. tit. 1. §. 5. n. 9. reden lassen: Exemtio clericorum in rebus ciuilibus, tam quoad bona, quam quoad personas, non est diuini, sed humani iuris. Colligitur ex illo ad Rom. c. 13. v. 1. *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit.* Et infra. Ideo tributa praestatis. Sub *omni anima* includi clericos etiam testatur S. CHRYSOST. Vnde sequitur, illa simul de iisdem dici: *Ideo tributa praestatis.* Vt ergo non praestent, liberandi sunt priuilegio regum & principum.

Con-

Consentit Vrbanus papa relatus 23. q. 8. vbi cap. 22. tributum inquit in ore piscis inuentum est, quia de exterioribus suis, quae palam cunctis apparent, ecclesia tributum reddit. Et paulo post. De exterioribus ecclesiae, quod constitutum antiquitus est, pro pace & quiete, qua nos tueri & defensare debent, Imperatoribus persoluendum est. Idem agnoscit S. Ambrosius in orat. de tradend. basilicis, si tributum petit Imperator, non negatur, agri ecclesiae soluunt tributum. S. Greg. l. 11. epist. 54. non aliter probat, ad tribunal iudicis secularis non esse trahendos sacerdotes, quam quia sic ordinauit Iustinianus imperator. Aliter argumentandum erat, si iuris diuini est exemtio, & pro ea alleganda S. scripturae testimonia, quae huc vsque desiderantur.

§. XXXVII.

Allein in dem Sinne und Verstande unsrer Widersacher ist die Kirche und Geistlichkeit auch in zeitlichen Dingen durch göttliche Verordnung von dem weltlichen Staate ganz und gar unabhängig. So weit erstrecken sie die geistliche Immunität. So wären die geistliche Personen auch in Civilsachen und weltlichen Verrichtungen von der weltlichen Jurisdiction ausgenommen. So wären alle weltlichen Dinge und Güter, welche aber der Kirche oder den Geistlichen gehören, von aller weltlichen Bothmäßigkeit, von allen Steuern und Anlagen befreyet. So wären die Kirchen und Klöster als Freyörter für Delinquenten und Missethäter, mit einem Worte, die Asylen zu betrachten. Diese dreyfache Immunität, auf diese Art genommen, wird dem göttlichen Rechte zugeschrieben.

§. XXXVIII.

Allein ich habe mir nur die Realimmunität zu untersuchen vorgenommen. Vielleicht giebt es ein andersmal Gelegenheit und Muße, daß ich auch die zwey übrigen Gattungen der Immunität zum akademischen Gebrauche abhandeln kann. Dießmal rede ich nur von der Befreyung der geistlichen Personen und Güter, von Steuern

und Anlagen. Ich untersuche, woher diese Exemtion ihren Ursprung genommen. Die Hauptscheingründe, welche man dagegen vorbringt, werde ich widerlegen. Ich schreibe aber nicht so wohl für Gelehrte, als zum akademischen Nutzen und Gebrauche.

Die geistliche Realimmunität wird überhaupt betrachtet.

§. XXXIX.

Durch die geistliche Realim̃unität verstehen die Canonisten gemeiniglich eine Befreyung und Exemtion der geistlichen Personen und Güter der Kirche und Geistlichkeit von allen Gattungen der Steuern und Abgaben, welche sonst von der weltlichen Oberherrschaft abgefordert werden. Es wird auch diese Immunität als ein Privilegium und besondres Vorrecht der Kirche und des geistlichen Standes angesehen. Es scheint freylich etwas seltsam zu seyn, wie eben diejenigen Canonisten, welche diese ganze Immunität von der göttlichen Einsetzung herleiten, doch ein Privilegium hier antreffen, und es ausdrücklich so benennen. Es scheint, daß sie wider ihren Willen den Ungrund ihres Systems erkennen, und selbst einbekennen. So verräth sich oft die Wahrheit, wenn man sie noch so sehr zu verdunkeln und zu unterdrücken suchet.

§. XL.

Diese Realimmunität soll nach der gemeinen Lehre der Decretalisten sowohl allen geistlichen Personen, mit einem Worte, allen Clericis, im weitläuftigen Verstande genommen, als auch allen Gütern der Kirchen, Klöster, geistlichen Gemeinden, und aller dergleichen geistlichen, besonders geheiligten, oder auch gefreyten Oertern (locorum sacrorum & religiosorum) zukommen. Es ist unglaublich, wie sehr sie diese Immunität auszudehnen und zu erweitern suchen. Ein jeder, der nur so zu sagen, von weitem eine Beziehung auf die Kirche und den geistlichen Stand hat, muß hierunter begriffen werden. Und so gehet es auch mit den Gütern. Hier muß recht die

Lieblings-Regel unsrer Auslegern gelten: fauores sunt ampliandi. Um sich davon überzeugen zu können, will ich nur einen kurzen Auszug aus des P. Franz Schmalzgrubers (in iur. eccl. vniu. ad lib. III. tit. 49. §. 1. n. 51.) Lehrsätzen von dieser Sache liefern. Er hat freylich gar getreulich den Portugäsischen Canonisten Aug. Barbosa (in iur. eccl. vniu. l. I. c. 39. §. 5.) ausgeschrieben: aber doch ins Kürzere gezogen. Er schreibt also: Certum est 1. ea (immunitate) de iure gaudere ecclesias, monasteria, ceteraque loca sacra & religiosa. 2. regulares vtriusque sexus: etiam nouitios. Et extenditur etiam haec immunitas ad oblatos religionum. Idem ad FF. & sorores tertii ordinis S. Francisci, qui in communitate religiose viuunt. Nec non ad commendatarios & equites ordinum militarium, 3. clericos etiam in minoribus constitutos aut prima saltem tonsura initiatos &c. Item colonos ecclesiae vel personarum ecclesiasticarum. - - De bonis ecclesiasticis, quod excepta sint ab omnibus oneribus & tributis, certum est apud omnes catholicos, siue titulum intueor, siue personam. - - Et dicendum porro est, clericos etiam secundum bona patrimonialia eximi a tributis & oneribus non mere realibus, quae non ex vi pacti, sed ex vi solius iurisdictionis lege publica & ordinaria a principibus secularibus imponuntur. &c.

§. XLI.

So wie Schmalzgruber denket, denket überhaupt der ganze Schwarm der gemeinen Decretalisten. Denn, da sie ohnedieß die Gewohnheit haben, einander fleißig auszuschreiben, findet man in Hunderten nichts anders, als man in einem einzigen antrifft. Der ganze Unterschied bestehet fast nur in Ansehung der Patrimonialgüter der Geistlichen. Denn dergleichen Güter nehmen einige Canonisten von der Immunität, jedoch nur in den zwey Fällen aus: 1. wenn die Gaben, Anlagen, oder Steuern

schon vorher darauf gehaftet haben, oder 2. wenn durch einen Vertrag zur Zeit, da sie einer Kirche oder geistlichen Person überlassen werden, neue weltliche Gaben und Beschwerden, darauf geleget werden. Ueberhaupt scheint mir diese Anmerkung ganz richtig zu seyn, die ich bey Durchlesung mehrer solchen Canonisten gemachet: nämlich, daß sie diese Materie durch gar viele unnütze Distinctionen und Subdistinctionen so sehr verwirren, und mit allerhand leeren Ausflüchten dergestalt verdunkeln, daß man öfters die größte Mühe hat, ihre eigentliche Meinung zu verstehen.

§. XLII.

So wie sie in Ansehung der geistlichen Personen, und Güter eine gränzenlose Befreyung auf die Bahn bringen, eben so uneingeschränkt verbreiten sie auch selbe auf alle Gattungen der Steuren, Anlagen, Contributionen, oder was sie immer sonst für einen Namen haben mögen. So freygebig sind sie gegen sich selbst, und wollen alles sich und ihrem Stande zuwenden, da sie doch dem Staate und dem Regenten ein vorzügliches und höchst nothwendiges Majestätsrecht absprechen. Es mag nun von den ordentlichen oder ausserordentlichen Steuern und Anlagen die Rede seyn, so führen sie immer die nämliche Sprache. Es mögen nun, diese Steuern und Anlagen, auf die Person, die Sachen und Güter, oder auf beydes zugleich angelegt seyn, so bleibt immer ihr nämlicher Lehrsatz. Mit einem Worte, diese geistliche Immunität befreyet nach diesen Grundsätzen von allen eigentlich Landesfürstlichen Steuern, Anlagen, Contributionen, Accisen u. d. g. Dieß ist das Hauptsystem der Decretalisten, worinne sie insgemein übereinstimmen. Nur ein und andre Einschränkung wollen die Unparteyischen, wie sie sich halten, zulassen. Sie nehmen nämlich die *onera & tributa antiqua* aus, oder wenn solche vi dominii vel pacti, nicht aber vi iurisdictionis, wie sie reden, auferleget werden. Man vergleiche nur den P. Lud. Engel (ad tit. de immunit. eccl. n. 25. 26.)

* In Ansehung der verschiedenen Gattungen der Steuern und Abgaben wird es nicht nöthig seyn, daß ich mehr sagen sollte. Es gehöret nicht in mein Fache. In eine so besondre Abhandlung dieser Materie will ich mich hier nicht einlassen. Ich beziehe mich indessen auf deß Justi Syst. des Finanzwesens IV. B. und Joh. Wilh. von der Lith Abhandl. von den Steuren: u. a. m.

§. XLIII.

Was hat diese Realimunität für einen Ursprung? Einen göttlichen, antworten beynahe alle Decretalisten: und fast alle Theologen. Ja einige derselben gehen so weit, daß sie diese Meinung für die allgemeine Lehre aller Catholicken ausgeben. Es fehlet nichts anders, als daß sie mit ausdrücklichen Worten die gegenseitige Meinung als ketzerisch erklärete. Man sollte es kaum glauben, wenn man nicht die unwidersprechlichen Beweise, nämlich die deutlichsten Stellen dieser Schriftsteller vor Augen liegen hätte. So verbreitet sich ein tief eingewurzeltes Vorurtheil immer mehr und mehr, und triumphiret, so zu sagen, auch über Einsichten und Verstand. Ich glaube, daß viele diese Lehre angenommen, ohne eigentlich eine Ursache zu wissen, warum sie diese der gegenseitigen vorziehen. Wie könnten denn sonst einige frey bekennen,[f] daß diese Meinung durch keine Stelle der H. Schrift unterstützet, sondern nur durch die Tradition, wie sie sagen, der Canonisten erwiesen werde. Andre mag der Schein einer eingebildeten Religionspflicht, und besonders frommen Ergebenheit und Unterwirfigkeit gegen den geistlichen Stand getäuschet haben. Ich will nicht untersuchen, was Eigennutz, Stolz und gewisse Nebenabsichten dazu mögen beygetragen haben.

§. XLIV.

So viel ist gewiß, daß man in den ersten acht Jahrhunderten unsrer Kirche v. dieser Meinung nichts gewußt hat. Kein Schriftsteller, kein Bischof, kein Pabst, kein Concilium machet hievon einige Meldung, als wenn diese Immunität von dem göttlichen Ursprunge herzuleiten wäre. Man hat sie dem menschlichen Rechte zugeschrieben. Man hat diese Befreyung als eine landesfürstliche Gnade dankbarest erkennet, und die kaiserlichen Privilegien als die einzige Ur-

sache

sache und Quelle davon angesehen. Allein die so berüchtigte Sammlung des Isidorus Mercator oder Peccator, welche zu Ende des achten Jahrhunderts erschienen, hat, wie überhaupt in der Kirche, also auch hierinnfalls eine große Veränderung hervorgebracht. (Claud. Fleury diss. IV. ad hist. eccl. sec. XII. §. 7.) Die folgenden Sammler der Canonen und geistlichen Gesetze, besonders aber Gratianus haben sich dieser untergeschobenen und erdichteten Decretalbriefen der Päbste gebrauchet, und hiemit auch unter andern diese irrige und ganz neuerfundene Lehre von der geistlichen Immunität ausgebreitet. Doch hat es noch immer auch in den barbarischsten Zeiten Männer gegeben, welche mitten in den Finsternissen der Unwissenheit und des Irrthums durch einige Stralen der Wahrheit erleuchtet, diese fast allgemeinen Vorurtheile bestritten haben. Wie die Italienischen Theologen und Canonisten beynahe insgesammt die geistliche Immunität aus der göttlichen Einsetzung herleiten, fast eben so allgemein vertheidigen die Französischen das Gegentheil. Die meisten Spanischen stimmen hierinnfalls mit diesen überein. Unsre Deutschen haben in den vorigen Zeiten meistentheils nur den Italienischen nachgeschrieben. Es ist nur zu verwundern, daß man nicht früher in Deutschlande angefangen hat, in dieser Sache nach französischer Art zu denken, da man sonst doch so blindlings denselben zu folgen gewohnt ist.

§. XLV.

Ich habe schon bereits angemerket, daß die Anzahl der Theologen und Canonisten, welche diese ganze Immunität dem göttlichen Rechte zuschreiben, ungemein groß sey, und beynahe die ganze Classe der Decretalisten, und gemeinen Commentatoren in sich begreife. Es wird nicht ganz und gar unnütze seyn, wenn ich einige aus diesem ungeheuren Heere herauslese, und hier anführe. Von den Glossatoren und ältern Commentatoren der Decretalien werde ich nicht viel sagen, als da sind der Hostiensis, Archidiaconus, Felinus, Immola, Decius, und so viel andre, vorzüglich aber sind anzumerken: Franz

Suarez ein Spanischer Jesuit in defens. fid. cath. ad reg. Angl. & rel. princ. l. IV. de immunit. eccl. c. 1. Alex. Ambrosinus ein Jurist de immunitat. ecclesiast. Thom. Delbene ein Clericus Regularis aus dem Neapolitanischen de immun. & iurisdict. eccl. Aug. Barbosa ein sonst berühmter Rechtsgelehrter und Bischof zu Ugento in iur. eccl. vniu. L. I. c. 39. §. 5. Jak. Pignatelli ein Theologus von Neapel consultat. can. T. I. con. 49. n. 1. Laur. Berti ord. Erem. S. August. theol. hist. dogmat. schol. T. IV. L. XX. c. 17. n. 17. Und überhaupt, wie ich schon angemerket, auch die neuern Decretalisten, und Commentatoren des canonischen Rechtes: als besonders Jak. Wiestner S. I. Rob. König O. S. B. Lud. Engel O. S. B. Anacl. Reiffenstuel ord. S. Franc. Vit. Pichler S. I. Franz Schmier O. S. B. Franz Schmalzgruber S. I. Plac. Böcken O. S. B. und so viele andre, beynahe wollte ich sagen, hunderte.

§. XLVI.

Alle diese kommen in dem überein, daß sie die Immunität von einem göttlichen Ursprunge herleiten. In der Art und Weise sich deshalben zu erklären, sind sie zuweilen unterschieden. Einige ziehen sie von GOtt unmittelbar, andre mittelbar her. Wie einige dafürhalten, so hat der göttliche Stifter die geistlichen Personen und Güter ausdrücklich, und mit klaren Worten von allen Steuern und Anlagen der weltlichen Oberherrschaft befreyet, oder, wie wieder andre vermeinen, so ist diese Exemtion und Befreyung wenigstens als eine nothwendige Folge der von GOtt verliehenen geistlichen Gewalt und eingesetzten Hierarchie anzusehen. Ja noch andre verstehen diese Sache auch so: daß der Pabst von Christus dem HErrn die gewalt und Macht erhalten habe, diese geistliche Freyheit und Immunität zu verleihen. Selbst der große Bellarminus redet hierinnfalls auf eine besondre Art, wenn er saget: exceptio clericorum in rebus politicis tum quoad personas tum quoad bona introducta est iure

huma-

humano pariter ac diuino. - - - Nos per *ius diuinum non intelligimus praeceptum Dei proprie dictum*, quod extat expresse in SS. literis, sed quod ab exemplis vel testimoniis testamenti veteris & noui per quamdam similitudinem deduci possit. L. I. de cler. c. 28. Noch sonderbarer aber ist die Erklärung und Einschränkung, welche in Ansehung der Immunität der sonst so gelehrte Lud. Thomassinus (P. III. L. I. c. 33. §. 13.) hievon giebt, wenn er vermeint, daß die Kirche und die Geistlichen ihre Immunität zwar von einem höhern Ursprunge herleiten, aber sich derselben zuweilen freywillig begeben, und Steuern bezahlen. Er saget ausdrücklich: Sed non nesciebat tamen Ambrosius, altiori ab origine descendere, & inconcussis niti fundamentis immunitatem ecclesiae ab omnibus prorsus exactionibus & oneribus, vt quae in vnam cum Christo personam coaluerit, in eiusdemque filiationis, libertatis, immunitatis societatem ascita sit. Ita enim & Christus tributum soluit, & a se exigi illud non potuisse simul contestatus est. Und hernach c. 34. §. 7. Quamquam autem aequissimo ecclesia animo publicis his seruiret oneribus, nihilo tamen minus solabatur ipsa sese conscientia & persuasione libertatum suarum, Christi summi sacerdotis sanguine consignatarum, & ab eo in omne corpus suum, in omnem clerum, in omnes sacerdotii sui ministros profluentium. Accedebat porro & alterius longe etiam praestantissimae immunitatis conscientia, ex despicientia terrenarum rerum omnium, & sin minus rerum, certe cupiditatum abdicatione; qua fiebat, non modo vt Christi imitatione, omni petenti daret, sed & auferenti tunicam praesto esset & pallium dimittere. Haec enim vero immunitas beata, haec imperatoriarum legum vicissitudini nequaquam obnoxia est. Aus allem dem zeigt sich offenbar, wie sehr sich diese guten Männer wenden und drehen müßen, um ihren Lehren einigen Schein der Wahrheit verschaffen zu können. Allein die ächte und unverfälschte Lehre braucht

die=

diesen Kunstgriff nicht. Die Wahrheit ist ganz simpel, und verlanget keinen gekünstelten Vortrag, oder weitherholte Erläuterungen.

§. XLVII.

Ich will nun auch von denjenigen reden, welche der gegenseitigen Meinung beygepflichtet, und die Realimmunität von den landesfürstlichen Verordnungen hergeleitet haben. Ich werde nur einige nennen, weil es sonst zu weitläuftig seyn würde. Vorzüglich aber werde ich, um alle Unrichtigkeit zu vermeiden, solche anführen, die ich selbst eingesehen, und bey Handen gehabt. Franz de Victoria ein Spanischer Dominicaner releɛt. 1. de poteſt. eccl. quaeſt. vlt. n. 3. Domin. Soto ein gelehrter Spanischer Dominicaner quaeſt. ſent. diſt. 25. quaeſt. 2. art. 2. Martin Navarrus oder Azpilcueta ein Spanischer Canonist in manual. c. 2. n. 119. Andr. Alciatus ein berühmter Italienischer Rechtsgelehrter in cap. 10. de iudic. col. 2. Did. Covarruvias ein grundgelehrter Bischof von Segovien in Spanien, pract. quaeſt. cap. 31. n. 2. Joh. Driedo Professor zu Löven de lib. Chriſt. II. 2. Joh. Medina ein Spanischer Theologus in tract. de reſtit. quaeſt 15. Lud. Molina ein Spanischer Jesuit de I. & I. Tract. II. diſp. 31. n. 6. 9. 10. Alph. Salmeron ein Spanischer Jesuit in euang. T. VI. Tract. 37. Joh. Streinius ein deutscher Jesuit und Professor des geistlichen Rechtes zu Bamberg, Summa iur. can. L. I. tit. 1. §. 5. Em. Gonzalez de Tellez ein Spanischer Rechtsgelehrter in comment. in cap. 4. decretal. de immunit. eccl. Pet. de Marca Erzbischof von Paris de concord. ſac. & imp. L. II. c. 7. Zeg. Bern. Vanespen Professor des geistlichen Rechts zu Löwen in iur. eccl. vniu. P. II. Sect. IV. tit. 4. c. 2. §. 28. Carl. Ren. Billuart ein Dominicaner aus dem Lüttichischen in ſumm. D. Thomae curſ. theol. T. X. diſſ. IX. art. VII. §. 3. Joh. Casp. Barthel der berühmte Lehrer des geistlichen Rechts zu Würzburg in annot. ad ius can. P. Engel ad tit. de immunit. eccl. Veremund

von

von Lochstein (oder vielmehr der Churbayrische geheime Rath Hr. von Osterwald) Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in geistlichen Dingen, und Antwort auf die Fragen wider die geistliche Immunität. Alle diese, nebst noch vielen andern, schreiben die Immunität dem menschlichen Rechte zu. Dieß scheint mir sonderbar zu seyn, daß die meisten darunter Spanische Gelehrte sind, welche diese Lehre vertheidiget. Freylich bestehet noch in dem einiger Unterschied, daß zwar mehrere die Realimmunität als eine durch menschliche Gesetze eingeführte Befreyung halten, aber daß sie vorzüglich die Päbstlichen Verordnungen als die Quelle und den Ursprung davon ansehen. Ich habe aber keine protestantischen Schriftsteller angeführet, als welche ohnedieß in den Augen unsrer Widersacher gar nichts erweisen würden, wenn auch die Proben, welche sie anführeten, noch so überzeugend wären.

* In Frankreich ist nebst andern mehrern besonders 1750. eine merkwürdige Schrift von dieser Materie (de l'Immunité ecclesiastique) zum Vorschein gekommen. Der König forderte von seinen Unterthanen den zehenden Pfening, und mithin auch von der Geistlichkeit, welche sich aber weigerte. Hiedurch ward diese Schrift veranlasset, welche das Recht des Königs vertheidiget. Allein der Pabst hat sie verbrennen, und der König, weil sie etwas zu scharf geschrieben, unterdrücken lassen. Nun ist sie so selten, daß sie kaum mehr zu bekommen ist. Ich habe sie unmöglich, ungeachtet ich alle Mühe angewendet, habhaft werden können. In Wien habe ich selbe vor mehrer als fünf Jahren gesehen und gelesen.

Diese Immunität kann aus dem göttlichen Rechte nicht hergeleitet werden.

§. XLVIII.

Es ist nun insbesondere zu untersuchen, woher eigentlich diese Immunität entspringe: nämlich ob sie aus dem göttlichen Rechte herzuleiten, oder ob sie den menschlichen Verordnungen und landesfürstlichen Privilegien zuzuschreiben sey. Das göttliche Recht ist entweder das natürliche oder das geoffenbarte. Es müßte also nothwendig die Immunität entweder in den allgemeinen Natur und Staatsrechte, oder in den geoffenbarten und von Christus dem Herrn gegebenen evangelischen Gesetzen ihren Grund haben.

§. XLIX.

§. XLIX.

Das Naturrecht betrachtet den Menschen als Menschen, und zeiget ihm aus der Vernunft die Pflichten, welche ihm als Menschen gegen GOtt, sich selbst, und gegen andre obliegen. Es begreifet nur diejenigen Gesetze in sich, welche GOtt als der Urheber der Natur dem ganzen menschlichen Geschlechte vorgeschrieben, und welche aus der menschlichen Natur durch die Vernunft erkannt, und auf die freyen Handlungen angewandt werden. Es ist hiemit offenbar, daß in den natürlichen Gesetzen in Ansehung einer solchen Immunität gar nichts verordnet werde. Und wie könnte es wohl seyn, wenn man anderst das Naturrecht in seinem eigentlichen Verstande nehmen will. Es ist allerdings seltsam und ganz sonderbar, daß einige Canonisten diese Realimmunität sogar den natürlichen Rechten zuschreiben. So schreibet, damit ich viele andre mit Stillschweigen übergehe, Pignatelli: quare immunitatem ecclesiasticam esse naturalis iuris, quod gentium dicunt, & euidenti ac necessaria consequentia deduci ex iis, quae naturali lumine primo & per se cognoscuntur, nimirum: colendus est super omnia Deus, etiam atque etiam assero. Allein sie nennen das, was nur eine gewisse Billigkeit und Anständigkeit zu erfordern scheint, ein natürliches Gesetz. Wer wird läugnen, daß es nicht der Vernunft vollkommen gemäß sey, den Vorstehern der Religion und den Dienern des Herrn alle Ehrerbietung zu beweisen, und denselben allerhand Befreyungen, so weit selbe mit der Wohlfahrt und Glückseligkeit des Staates bestehen können, zu ertheilen? Dieß machet aber noch kein natürliches Gesetz aus: und noch weniger beweiset es, daß die Realimmunität der Geistlichen besonders so, wie sie gemeiniglich genommen wird, aus dem Naturrechte herzuleiten sey.

§. L.

Das allgemeine Staatsrecht sieht den Menschen als ein Mitglied und Bürger des Staates, oder der bürgerlichen Gesellschaft (§. I.) an, und zeigt ihm durch die Ver-

nunft ohne Unterschied der Religion, die natürlichen Verbindlichkeiten, mit welchen er denselben und dem Regenten zugethan und verbunden ist. Das Staatsrecht ist nichts anders, als das Naturrecht auf die Staaten und bürgerliche Gesellschaften angewandt. Das Naturrecht verbindet die Menschen als solche, und das Staatsrecht die Bürger als solche. Ich habe schon oben gezeiget, daß alle Bürger und Unterthanen, ohne Unterschied der Religion und des Standes ihren Beytrag zur Erhaltung und Wohlfart des gemeinen Wesens zu liefern, und hiemit beyzusteuern schuldig sind. (§. IX. folg.) Es ist also in Ansehung der Kirche und Geistlichkeit keine Ausnahme zu machen. (§. XIV.) Das allgemeine Staatsrecht enthält alle diese Grundsätze, und giebt diese Regeln. Es ist also ganz klar, und unläugbar, daß die Befreyung der Geistlichkeit überhaupt, so wie die Realimmunität insbesondre in dem Staatsrecht um so weniger einen Grund haben könne, je gewisser solche dem Staatsrechte ganz unbekannt, und öfters in gewissen Umständen demselben schnurstracks zuwider ist.

§. LI.

In diesen natürlichen, aus der Natur des Menschen und Bürgers fließenden Gesetzen, welche ebenfalls göttliche sind, kann man keinen Grund der Realimmuniät finden. Eben so wenig kann selbe aus dem göttlichen geoffenbarten Rechte hergeleitet werden. Weder aus der H. Schrift, noch aus der Tradition kann sie erwiesen werden. Mehrere Canonisten, welche doch aus der Immunität ein göttliches Recht machen, bekennen selbst, daß keine ausdrückliche Stelle des geschriebenen Gesetzes zum Beweise derselben könne beygebracht werden. Allein sie glauben, daß solche durch unmittelbare und nothwendige Folgen aus der Heil. Schrift, und noch mehr durch die Tradition sattsam erwiesen werde.

§. LII.

Christus, der göttliche Urheber unsrer Kirche hat die natürlichen Gesetze weder verändert, noch verändern können.

nen. Er ist nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen. GOtt ist der Urheber und Gesetzgeber sowohl des natürlichen, als geoffenbarten Rechtes. Keines kann dem andern widersprechen. Die Wesenheit der weltlichen Staaten ist in den natürlichen Gesetzen gegründet: hiemit hat Christus hierinn nichts verändert, vermindert, oder aufgehoben. Die höchste weltliche Gewalt ist, wie sie es vorher war, die höchste in weltlichen Dingen geblieben. Von den eigentlichen Majestätsrechten hat er nichts benommen. Der Staat hat an seinen wesentlichen Gerechtsamen und Pflichten nichts verloren. Das Natur und Staatsrecht ist verblieben, wie es vorher war.

§. LIII.

Eben daher ist es auch eine von den GOttes- und Rechtsgelehrten durchaus anerkannte Wahrheit, daß der göttliche Gesetzgeber in dem neuen Testamente hauptsächlich die natürlichen Gesetze erkläret, und überall besser eingeschärfet habe. Ja, daß außer den Glaubenswahrheiten, göttlichen Geheimnissen, und Sacramenten, die übrigen Gesetze lauter natürliche, das ist praecepta moralia seyn. Em. Gonzalez in app. ad comment. ad lib. V. decret. n. 28. Franz. Suarez de legibus l. X. c. 2. seqq. Did. Covarruvias de matrim. P. II. c. 6. §. 10. 2. & var. resolut. l. I. c. 17. §. 2. u. a. m. welche sich durchaus auf den H. Thomas beziehen, und demselben nachfolgen.

§. LIV.

In dem neuen Testamente ist nicht nur allein keine Stelle zu finden, welche die Immunität erweisen könnte, sondern vielmehr sind mehrere vorhanden, welche das Gegentheil deutlich genug bezeugen. Ich will mich hier bey den allgemeinen nicht lange aufhalten: wodurch nämlich der Unterschied der weltlichen Macht von der geistlichen, und die gänzliche Unabhängigkeit in weltlichen Dingen und Gütern unläugbar an Tag gelegt wird. Ich will von den so viel bedeutenden und sonnenklaren Worten unsers Heilan-

des: Mein Reich ist nicht von dieser Welt: gar nichts sagen. Introiuit ergo iterum in praetorium Pilatus, & vocauit Iesum, & dixit ei: tu es rex Iudaeorum? Respondit Iesus: A temetipso hoc dicis, an alii tibi dixerunt de me? Respondit Pilatus: nunquid ego Iudaeus sum? Gens tua, & pontifices tradiderunt te mihi: quid fecisti? Respondit Iesus: regnum meum non est de hoc mundo. Si ex hoc mundo esset regnum meum, ministri mei vtique decertarent, vt non traderer Iudaeis: nunc autem regnum meum non est hinc. Dixit itaque ei Pilatus: ergo rex es tu? Respondit Iesus: tu dicis, quia rex sum ego. Ego in hoc natus sum, & ad hoc veni in mundum, vt testimonium perhibeam veritati. (Joh. XVIII. 33. Matth. XXVII. 11. Mark. XV, 2. Luk. XXIII. 4.) Ich wiederhole es noch einmal, von diesen Worten will ich nichts mehrers sagen, als was schon der H. Augustinus hierüber angemerket hat: Audite Iudaei & gentes: audite omnia regna terrena, non impedio dominationem vestram in hoc mundo. Venite ad regnum, quod non est de hoc mundo, venite credendo, & nolite saeuire metuendo (in Joan. tract. 115. n. 2.)

§. LV.

Ich will mich auch bey denjenigen Worten des HErrn gar nicht verweilen, da er zu seinen Jüngern spricht: Scitis, quia principes gentium dominantur eorum, & qui maiores sunt, potestatem exercent in eos. Non ita erit inter vos &c. Matth. XX. 25. Mark. X. 41. Luk. XXII. 25. Ich will nichts melden, daß er sogar zwischen zwey Brüdern, die wegen einer Erbschaft stritten, nicht Schiedrichter seyn wollte. Quis me constituit iudicem aut diuisorem super vos? Luk. XII. 13. Ich will alle die übrigen hieher gehörigen Stellen mit Stillschweigen übergehen, da sie nur überhaupt zeigen, wie sehr Christus alle weltlichen Dinge und Geschäfte von sich abgewendet, und überall diese, als einen Gegenstand der

weltli-

weltlichen Macht, von seiner Kirche und seinem Reiche abgesöndert und ausgeschlossen habe.

§. LVI.

Besonders merkwürdig und entscheidend sind diese Worte: da Christus Jesus ausdrücklich befiehlt dem Kaiser den Tribut zu geben: **Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und GOtt, was GOttes ist.** Matth. XXII. 15. Tunc abeuntes Pharisaei, consilium inierunt vt caperent eum in sermone. Et mittunt ei discipulos suos cum Herodianis dicentes: Magister, scimus, quia verax es, & viam Dei in veritate doces, & non est tibi cura de aliquo: non enim respicis personam hominum: dic ergo nobis quid tibi videtur, licet censum dare Caesari, an non? Cognita autem Iesus nequitia eorum, ait: Quid me tentatis hypocritae? Ostendite mihi numisma census. At illi obtulerunt ei denarium. Et ait illis Iesus: cuius est imago haec & superscriptio? Dicunt ei Caesaris. Tunc ait illis: reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, & quae sunt Dei, Deo. Mark. XII. 13. Luk. XX. 20. Aus dieser beygebrachten Stelle folget, nach den richtigsten Regeln der Interpretation, der unfehlbare Schluß: daß unter diesem, von dem göttlichen Gesetzgeber, mit so klaren und uneingeschränkten Worten, allen Menschen verkündigten Befehle auch die geistlichen Personen und Güter begriffen werden. (§. XI.)

§. LVII.

Dieß ist ebenfalls die Meinung und übereinstimmende Auslegung der HH. Väter. Es ist bereits oben von einigen geredet worden. (§. XII.) Der H. Justinus dieser große Vertheidiger unsrer Religion und hernach Märtyrer (in apolog. 2.) redet also: Illud etiam studio nobis est, vt vectigalia & census iis, quibus hoc munus commisistis, pendamus, quemadmodum ab eo sumus instituti. Illo namque tempore accedentes

quidam percunctati sunt ex illo, an Caesari vectigalia pendere oporteat? Qui responsum hoc ab eo retulere. Dicite, inquit, mihi, cuius imaginem nummus habet? Qui vbi dixissent, Caesaris: reddite igitur, ait, quae Caesaris sunt, Caesari, & quae Dei, Deo. Proinde nos solum Deum adoramus, vobis autem in rebus aliis laeti seruimus, reges ac principes hominum esse cognoscentes. Auch Tertullianus verdient angeführt zu werden: Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari, & quae sunt Dei, Deo, id est imaginem Caesaris, Caesari, quae est in nummo: & imaginem Dei, Deo, quae in homine est, vt Caesari quidem pecuniam reddas, Deo temetipsum. Dieß sind Zeugnisse aus dem zweyten Jahrhunderte der Kirche, daraus man zugleich die Tradition ersehen kann.

§. LVIII.

Der große Kirchenlehrer der H. Hieronymus, welcher in dem vierten Jahrhunderte gelebet, hat diese Stelle durch andre erkläret und geschrieben: (in cap. 3. ad Tit.) Hoc praeceptum, sagt er, propterea puto ab apostolo editum, quia Iudae Galilaei per illud tempus dogma adhuc vigebat, & habebat plurimos sectatores, qui inter caetera hoc quasi probabile proferebat, ex lege nullum debere dominum, nisi solum Deum vocari, & eos, qui ad templum decimas deferrent, Caesari tributa non reddere. Quae haeresis in tantum creuerat, vt etiam Pharisaeorum & multam partem populi conturbaret, ita vt ad dominum quoque nostrum referretur haec quaestio. Licet Caesari dare tributum, an non? Quibus Dominus prudenter cauteque respondens, ait: Reddite quae sunt Caesaris, Caesari, & quae sunt Dei, Deo. Cui responsioni S. Paulus congruens docet, principibus & potestatibus credentes debere esse subiectos. Der H. Hilarius, welcher in der Mitte des vierten Jahrhunderts Bischof zu Poitiers war, saget:

Si

Si enim nihil quod Caesaris est, penes nos resederit conditione reddendi ei, quae sua sunt, non tenebimur. Porro autem si rebus illius incubamus, si iure potestatis suae vtimur, extra querelam iniuriae est, redhiberi Caesari, quod Caesaris est. (Comment. ad c. 22. Matth.) Eben diese Lehre und Meinung hat auch der unerschrockene Mayländische Bischof, der H. Ambrosius, der ebenfalls gegen das Ende des vierten Jahrhunderts gelebet, an mehrern Orten in seinen Schriften vertheidiget: (in epist. 33. ad Marcell. sororem, und in c. 21. XXIII. qu. 8.) Allegatur imperatori licere omnia, ipsius esse vniuersa. Respondeo: noli te grauere, imperator, vt putes, te in ea, quae diuina sunt, imperiale aliquod ius habere: noli te extollere, sed si vis diutius imperare, esto Deo subditus. Scriptum est: quae Dei, Deo, quae Caesaris, Caesari. Und (in orat. contra Auxent. ibid.) Soluimus, quae sunt Caesaris, Caesari, & quae sunt Dei, Deo. *Tributum Caesaris est, non negatur. Ecclesia Dei est.* Caesari vtique non debet addici: Man vergleiche die Ausleger und Commentatoren der H. Schrift, besonders aber Cornel. a Lapide, u. a. m.

§. LVIII.

So reden überhaupt die HH. Väter, daß Christus der göttliche Stifter durch diese Worte ausdrücklich den Unterthanen die Schuldigkeit, Steuern und Anlagen ihrem Landesfürsten zu entrichten, eingeschärfet, und aufs neue bestätiget habe. Wenn man betrachtet, daß die Pharisäer den göttlichen Lehrmeister durch die ihm vorgelegte Frage: **Ob es erlaubet sey, dem Kaiser den Tribut zu zahlen**, haben ins Gedränge bringen, und gleichsam fangen wollen, und daß sie auch deswegen mit ihren Schülern die Herodianer, eine ihnen ganz widrige Sekte, zu ihm geschicket haben; Wenn man alles dieß, sage ich, betrachtet, so zeigt sich offenbar, daß hier Christus eine nur gar zu wichtige Frage, ganz klar und deutlich

habe entscheiden müssen. Er hat sie auch so ausdrücklich, und so positiv beantwortet, daß nichts darüber seyn kann. Wenn er die Diener seiner Kirche hätte ausnehmen wollen, hätte er es nicht hier thun, oder anzeigen sollen? Die Pharisäer waren dieser Meinung, daß sie keinen Tribut dem heydnischen Kaiser zu zahlen schuldig wären, denen die Herodianer widersprachen. Die Pharisäer glaubten, daß vielleicht Christus ihnen beystimmen würde. Allein er erkläret sie als **Heuchler** und **Hypokriten**. Er begehret, sie sollen ihm den Zinßpfening zeigen: und fraget sie, **wessen das Bild und Ueberschrift sey.** Nämlich Christus wollte ihre Schalkheit und Bosheit durch ihr eigenes Geständniß aufdecken. So bald sie geantwortet, so saget er mit nachdrücklichen Worten: **So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und GOtt, was GOttes ist.** O welch ein göttlicher Ausspruch! Nun hat Christus in diesen wenigen Worten die Gränzen des Staates und der Kirche so deutlich bestimmet!

§. LIX.

Es liegt also sonnenklar am Tage, daß Christus die Geistlichen von dieser Obliegenheit, Tributen und Steuern den weltlichen Fürsten zu bezahlen, keineswegs ausgenommen, sondern vielmehr die Sache in dem Stande gelassen habe, wie sie an sich selbst ist, und durch das allgemeine Staatsrecht bestimmt wird. Christus selbst, der wahre Sohn GOttes weit entfernet, daß er sich von diesem Gesetze befreyen sollte, hat vielmehr für sich und den Petrus den Tribut bezahlen lassen: Et cum venissent Capharnaum, accesserunt qui didrachma accipiebant, ad Petrum, & dixerunt ei; magister vester non soluit didrachma? Ait: etiam. Et cum intrasset in domum, praeuenit eum Iesus, dicens: quid tibi videtur Simon? Reges terrae a quibus accipiunt tributum vel censum? A filiis suis, an ab alienis? Et ille dixit: ab alienis. Dixit illi Iesus: ergo liberi sunt filii. Vt autem non scandalizemus eos, vade ad mare, & mitte hamum: & eum piscem, qui

primus aſcenderit, tolle: & aperto ore eius, inuenies ſtaterem: illum ſumens, da eis pro me, & te.

§. LX.

Es iſt zu bewundern, wie die meiſten Theologen und Canoniſten, welche die gegenſeitige Meinung vertheidigen, eben dieſe Stelle für ſich als eine Probe anführen können. Ich meines Theils mag entweder den Zuſammenhang und den wörtlichen Verſtand derſelben, oder die Erklärung und Auslegung der H. H. Väter betrachten, ſo finde ich nicht das Geringſte, was mir zuwider, und meinen Gegnern günſtig ſeyn könte. Die Sache hat ſich ſo, wie es uns das Evangelium erzählet, zugetragen: Als Chriſtus mit ſeinen Jüngern nach Capharnaum gekommen, fragten die Steuereinnehmer den Petrus, ob denn ihr Lehrmeiſter den Tribut (didrachma) nicht bezahle; ob er vielleicht davon befreyet, oder doch befreyet zu ſeyn glaube? Petrus aber wußte nichts hievon, und behauptete, daß er ſolchen zu bezahlen geneigt ſey. Ueber dieß ſtellet Chriſtus der Herr den Petrus zu Frage: was dünket dich, von wem nehmen die Könige unſrer Erde den Tribut oder Zinß? Von ihren Kindern oder von Fremden? Petrus antwortet, nur von Fremden. Chriſtus aber, um das Aergerniß zu vermeiden, befiehlt ihm, daß er für ſie Beyde den Tribut bezahlen ſoll.

§. LXI.

Nun ſehe ich aber gar nicht, wie dieſe Stelle der H. Schrift uns entgegen ſey, und die Befreyung der Geiſtlichkeit von Steuern und Anlagen erweiſen könne. Die H. H. Väter ſind niemals dieſer Meinung. Der H. Ambroſius ſagt ausdrücklich: (in comment. ad C. 5. Luc. lib. IV. c. penult. und in can. 28. XI. qu. 1.) Magnum quidem eſt & ſpirituale documentum, quo Chriſtiani viri ſublimioribus poteſtatibus docentur debere eſſe ſubiecti, ne quis putet poteſtatem terreni regis eſſe ſoluendam. NB. Si enim cenſum filius Dei ſoluit, quis tu tantus es, qui non

putes esse soluendum? Und gleich darauf: Et ille censum soluit, qui nihil possidebat, tu autem, qui seculi sequeris lucrum, cur seculi obsequium non recognoscas? Cur te supra seculum quadam animi arrogantia feres, cum seculo sis misera cupiditate subiectus? Ob diese so deutlichen und uneingeschränkten Worte von den Layen allein zu verstehen seyn, wie einige Canonisten dafürhalten, wollen wir einem jedem Unparteyischen zur Beurtheilung überlassen: besonders da wir bey diesem großen Kirchenlehrer noch mehrere den vorigen ganz gleichlautende Stellen antreffen, welche diese Wahrheit, ohne einigen Unterschied zwischen Layen und Geistlichen zu machen, bekräftigen: wie er denn ferners erinnert: Si tu vis non esse Caesari obnoxius, noli habere, quae mundi sunt, sed si habes diuitias, obnoxius es Caesari. Si vis regi nihil debere terreno, relinque omnia, & sequere Christum: und (epist. I.) Non soluunt tributum, quibus portio Deus est. Ego nihil debeo Caesari, quia nihil huius mundi habeo. Nihil habuit Petrus, nihil apostoli mei, quia non sunt de hoc mundo. Non tenebantur ad solutionem tributi, nihil enim eorum, quae sub rege terreno erant, possidebant.

§. LXII.

Der Pabst Urbanus II. beyläufig um das Jahr 1090. giebt auch eine solche Erklärung (in c. 22. XXIII. qu. 8) welche deutlich genug unsre Meinung bestärket: Tributum in ore piscis piscante Petro inuentum est, *quia de exterioribus suis, quae palam cunctis apparent, ecclesia tributum reddit.* Non autem totum piscem iussus est dare, sed tantum staterem, qui in ore eius inuentus est, quia non ecclesia dari imperatori, non pontificalis apex, qui in ore capitis ecclesiae praeeminet, subiici potest regibus, sed sane vt diximus, quod in ore piscis inuenitur, pro Petro, & domino dari iubetur, quia de exterioribus ecclesia, quod constitutum antiquitus est, pro pace,

& quie-

& quiete, qua nos tueri, & defensare debent imperatoribus persoluendum. Diesemnach war Pabst Urbanus der festen Meinung, daß die Kirche und Geistlichen von ihrem Vermögen und Gütern den Tribut dem Kaiser, und zwar wegen des von demselben genießenden Schutzes zu zahlen verbunden seyn.

§. LXIII.

In der Hauptsache stimmen allezeit die H. H. Väter überein. Keinem derselben ist jemals in Sinn gekommen, die Immunität der Geistlichkeit aus dieser Stelle herzuleiten. Hierinn bestehet einiger Unterschied, daß einige meinen, der Tribut sey ein weltlicher, und für den Kaiser bestimmt gewesen. Andre aber halten dafür, daß selber zu dem Tempel zu Jerusalem gehöret habe. Ist das erste, so hat Christus dieß andeuten wollen, daß er als der Sohn des himmlischen Vaters, des Königes aller Könige um so mehr von der Bezahlung des Tributs befreyet seyn müßte, je gewisser auch die Söhne der irrdischen Könige davon ausgenommen seyn. Allein er wollte doch, um Niemand zu ärgern, den Tribut bezahlen. Er hat damals seinen geheimnißvollen göttlichen Stand noch nicht offenbaren wollen. Diese ganze Stelle ist also von Christus dem göttlichen Sohne des himmlischen Vaters zu verstehen. Es war auch nur eigentlich die Frage, ob Christus keinen Tribut bezahle?

§. LXIV.

Nimmt man aber die andere Meinung an, daß dieser Zinß und Tribut eigentlich zum Tempel bestimmet war, so zeigt sich noch deutlicher, daß diese Stelle nur allein von Christus zu verstehen sey. Denn auf diese Weise ist Christus wiederum als der eingebohrne Sohn des ewigen Vaters von diesem Tribut ausgenommen gewesen: da derselbe im Namen seines himmlischen Vaters zu Erhaltung des Tempels ist abgefordert worden. Wie hätte also Christus als der Sohn GOttes diesen Tribut zu bezahlen schuldig seyn sollen? Man vergleiche August. Calmet O. S. B. comment. in Matth. XVII.

§. LXV.

Man mag nun die erstere oder diese letztere Auslegung und Erklärung wählen, so ist es offenbar und ausser allem Zweifel gesetzt: daß die Geistlichen hierunter nicht können begriffen werden. Denn wie sollten sie wohl als Königssöhne oder gar als Gottessöhne angesehen werden? Wenn sie mit dem Heiland in Vergleichung stehen wollen, wie können sie sich das zueignen, was er von sich, und zwar von sich alleine gesaget hat? Warum folgen sie nicht vielmehr seinem Beyspiele, dem Beyspiele des göttlichen Stifters unsrer Kirche, und des wahren Sohn GOttes. Die Anmerkung des Cornel. a Lapide (in comment. ad h. l.) ist merkwürdig: Eſt argumentum a minori ad maius, vti docet S. Chryſoſtomus, q. d. Regum filii cum ſua familia iure communi immunes ſunt a tributo per regem indicto: Ergo multo magis ego cum meis apoſtolis meaque familia: ego inquam, qui regis regum, id eſt, Dei ipſius naturalis & vnigenitus ſum filius, immunis ſum ab omni omnino tributo, quod reges terrae ſuis ſubditis indicunt. Ita S. Hieron. S. Chryſoſt. & alii. Et ſic intellige S. Auguſt. lib. I. quaeſt. euang. cap. 23. Quare ex hac Chriſti ratiocinatione non recte colligunt nonnulli canoniſtae iure diuino clericos eſſe immunes & liberos ab omni tributo. Pari enim ratione colligeretur, ab eodem immunes eſſe omnes Chriſtianos, vti volunt Anabaptiſtae. Chriſtiani enim ſunt filii Dei adoptiui, renati in Baptiſmo per gratiam, quod tamen falſum eſſe docet apoſtol. Rom. XIII. 7. & tota eccleſia; nam haec adoptio altioris eſt hereditatis & ordinis, ſcilicet coeleſtis, non terreni. Ita S. Hilarius, Chryſoſtomus, Euthymius & alii. Recte tamen & adpoſite ad hoc Chriſti dictum, reges & principes a tributo exemerunt eccleſiaſticos, qui ſunt quaſi de domo & familia Chriſti. Et hoc tantum vult hic S. Hieronymus & canones, dum dicunt, clericos non tan-

tum iure humano, ſed & diuino exemptos eſſe a tributo, ſcilicet ius diuinum dictat hanc exemptionem a principibus eſſe concedendam, Vid. Leſſium de iuſt. Lib. II. cap. 33. dub. 4. Vbi oſtendit exemtionem clericorum a tributo, eſſe iuris non diuini, ſed humani.

§. LXVI.

Alles dieß, wenn doch einiger Zweifel übrig ſeyn ſollte, wird von dem Lehrer der Völker mit den deutlichſten Worten (ad Rom. XIII. 1.) erläutert, und aufs nachdrücklichſte beſtätiget: *Omnis anima* poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit: non eſt enim poteſtas niſi a Deo: quae autem ſunt, a Deo ordinatae ſunt. Itaque qui reſiſtit poteſtati, Dei ordinationi reſiſtit. Qui autem reſiſtunt, ipſi ſibi damnationem acquirunt: nam *principes* non ſunt timori boni operis, ſed mali. Vis autem non timere poteſtatem? Bonum fac; & habebis laudem ex illa: Dei enim miniſter eſt tibi in bonum. Si autem malum feceris, time: non enim ſine cauſa gladium portat. Dei enim miniſter eſt: vindex in iram ei, qui malum agit. Ideo neceſſitate ſubditi eſtote, non ſolum propter iram, ſed etiam propter conſcientiam. *Ideo enim & tributa praeſtatis: miniſtri enim Dei ſunt, in hoc ipſum ſeruientes.* Reddite ergo omnibus debita: cui tributum, tributum: cui vectigal, vectigal: cui timorem, timorem: cui honorem, honorem.

§. LXVII.

Die Stelle iſt zwar etwas länger, aber gar zu merkwürdig und entſcheidend, als daß ich mich mit einem Auszuge hätte begnügen können. Nun frage ich aber, was könnte wohl deutlicher ſeyn, als der allgemeine Befehl: Jederman, eine jede Seele ſey Unterthan den höhern Mächten. Es iſt alſo von allen Menſchen die Rede, ſie mögen geiſtliche oder weltliche ſeyn. Denn der Apoſtel ſchreibet es an die Römer überhaupt,

ohne

ohne Unterschied des Standes. Alle überhaupt, ohne Ausnahme sollen unterworfen seyn. Es ist aber offenbar von der weltlichen Gewalt zu verstehen. Denn der Apostel erkläret sich gleich deutlicher: Die Fürsten sind nicht zum Schrecken der guten, sondern bösen Werke. Ferners: denn sie, das ist, die weltliche Obrigkeit, trägt das Schwerdt nicht umsonst. Und endlich: deswegen gebet ihr auch Tributen: denn sie sind Gottesdiener. So gebet nun jedem, was ihr schuldig seyd, Tribut, dem der Tribut gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret. u. s. w. Diese Lehren sind so vortreflich, und die Worte so nachdrücklich, daß man nichts mehr wünschen kann, als daß unsre Gegner dieselben unparteyisch überlegen, und betrachten möchten, ob sie nicht selbst den großen Weltapostel zu ihrem Gegner haben.

§. LXVIII.

Es ist eben dieß keine willkührliche Auslegung, sondern die Auslegung der H. H. Väter und Krichenlehrer: Der H. Irenäus (lib. 5. c. 24. adu. haer.) quoniam absistens a Deo homo in tantum efferauit, vt etiam consanguineum hostem sibi putaret. Imposuit illi Deus humanum timorem, vt potestati hominum subiecti, & lege eorum adstricti aliquid assequantur iustitiae, & moderentur ad inuicem, in manifesto positum gladium timentes. *Et secundum hoc ministri Dei sunt, qui tributa a nobis exigunt: in hoc ipsum seruientes potestates a Deo ordinatae sunt.* Cuius iussu homines nascuntur, huius iussu & reges constituuntur apti iis, qui in illo tempore ab ipsis regantur. Noch deutlicher schreibet der H. Chrysostomus (in hom. XXII. ad Apost. ad Rom. XIII.) ostendens, sagt er, *ordinari haec sacerdotibus, non secularibus solum.* Quod ipse in exordio planum fecit, sic dicens: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Etiamsi *apostolus sis, etiamsi euangelistes, etiamsi prophetes, etiamsi quisquis es.* Haec enim subiectio non subuertit pietatem.

§. LXIX.

§. LXIX.

Der H. Augustinus (in exposit. quarumd. prop. ex epist. ad Rom. XIII.) hat eine vorzügliche, aber etwas weitläuftige Stelle, welche ich hieher, zu Bestätigung meiner Meinung, setzen muß: Quod autem omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Non est enim potestas nisi a Deo &c. rectissime admonet, ne quis ex eo, quod a domino suo in libertatem vocatus est, factus Christianus, extollatur in superbiam, & non arbitretur, in huius vitae itinere seruandum esse ordinem suum. Vt potestatibus sublimioribus, *quibus pro tempore rerum temporalium gubernatio tradita est, existimet non se esse subdendum.* - - Si quis ergo putat, *quoniam Christianus est, non esse vectigal reddendum aut tributum, aut non esse exhibendum honorem debitum iis, quae haec curant, potestatibus, in magno errore versatur.* Item si quis putat se esse subdendum, vt etiam in sua fide habere potestatem arbitretur eum, qui temporalibus administrandis aliqua sublimitate praecellit in maiorem errorem labitur. Sed modus iste seruandus est, quem dominus ipse praescribit; *ut reddamus Caesari, quae Caesaris sunt, & Deo, quae Dei sunt.* Quamquam enim ad illud regnum vocemur, vbi nulla erit potestas hujusmodi, in hoc tamen itinere dum agimus, donec perueniamus ad illud seculum, vbi fit euacuatio omnis principatus & potestatis, conditionem nostram pro ipso rerum humanarum ordine toleremus, nihil simulate facientes, & in eo ipso non tam hominibus quam Deo, qui haec iubet, obtemperantes. Ad id vero, quod obiiciunt, a potestatibus istis Christianos esse vexatos, ac proinde illis obedientiam non deberi sic respondet: potest mouere aliquos cum cogitauerint: ab istis potestatibus sancti poenis affecti & necati sunt. Quod ait, ideoque necessitate subditi estote, ad hoc valet, vt intelligamus, *quia necesse est propter hanc vitam subditos*

ditos nos esse oportere, non resistentes, siquid illi auferre voluerint, in quo sibi potestas data est de temporalibus rebus; quae quoniam transeunt, ideo & ista subiectio non in bonis quasi permansuris, sed in necessariis huic tempori constituenda est. Tamen, quoniam dixit, necessitate subditi estote, ne quis non integro animo & pura dilectione subditus fuerit huiusmodi potestatibus, addidit dicens, non solum propter iram, sed & propter conscientiam, id est non solum ad iram euadendam, quod potest etiam simulate fieri, sed vt in tua conscientia certus sis, illius dilectione te facere, cui subditus fueris, iussa domini tui.

§. LXX.

So überzeugend nun diese Stellen der H. Schrift, und so viel bedeutend die Erklärungen der H. H. Väter sind, so will ich doch noch zum Beschluße zwey ebenfalls sehr merkwürdige Stellen anführen, wovon die erste des H. Paulus (ad Tit. III. 1.) ist: Admone illos, sagt er zum Titus, einem Bischof von Creta, principibus & potestatibns subditos esse, dicto obedire &c. Und die zwente ist des H. Petrus (I. ep. II. 13.) wo er die Christglaubigen in Pontus, Asien und diesen Gegenden anredet und ermahnet: Subiecti igitur estote omni humanae creaturae propter Deum: *siue regi, quasi praecellenti; siue ducibus, tamquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum*: quia sic est voluntas Dei, vt benefacientes obmutescere faciatis imprudentium hominum ignorantiam: quasi liberi, & non quasi velamen habentes malitiae libertatem, sed sicut serui Dei. Omnes honorate: fraternitatem diligite: Deum timete: *regem honorificate.* Wie kann man aber behaupten, als wenn die Geistlichen hier wiederum ausgenommen wären? Warum machet denn der große und erste Apostel aller Aposteln keine Ausnahme? Warum richtet er insgemein sein Schreiben und seine Worte an alle Christen? Werden aber nicht auch die

die Geistlichen darunter verstanden? Ja wie die meisten Canonisten selbst behaupten, so hat hier eigentlich der Apostel die Geistlichen angeredet. Denn in dem vorhergehenden Verse heißt es ausdrücklich: **Ihr aber seyd ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priesterthum, und heiliges Volk.**

§. LXXI.

Aus allem dem wird wohl, wie ich glaube, leicht zu erkennen seyn, daß diese Realimmunität und Steuerfreyheit der Geistlichkeit und derselben Güter weder in der H. Schrift, noch in der Tradition einen Grund habe. Das geschriebene Wort GOttes enthält nicht nur allein nichts Günstiges für dieselbe, sondern vielmehr das Gegentheil. In dem überlieferten, und gleichsam durch die Sage erhaltenen Worte GOttes findet man auch nicht die mindeste Spur davon. Ja, wenn man die bereits angeführten Stellen der H. H. Väter in Betrachtung ziehen, und etwas genauer miteinander vergleichen will, so kann man gar nicht wahrnehmen, daß selben eine solche Immunität, wie sie von den neuen Canonisten erweitert wird, bekannt gewesen, noch weniger aber, daß sie selbe der göttlichen Einsetzung zugeschrieben hätten. Der H. Gregor. Nazianzenus, welcher zu Zeiten des Kaisers Valens im IV. Jahrhunderte gelebet, beklaget sich ausdrücklich, daß die von den Kaisern den Geistlichen verliehene Immunität und Steuerfreyheit nicht mehr gehalten werde: Nam alioquin, sagt er, vnus omnium hominum miserrima, & indignissima conditione esset, si temporum humanitate atque *eo honore, qui sacri ordinis hominibus ab imperatoribus concessus est*, minime frueretur. (ep. 159.) Fast auf eben diese Art redet der H. Basilius, welcher auch zu dieser Zeit gelebet, und beschweret sich besonders, daß die durch **ältere Gesetze und Gewohnheit** den Geistlichen ertheilte Steuerfreyheiten durch die Steuereinnehmer, ohne höhern Befehl, verletzet werden. Qui Deo, also redet er, consecrati per ministerium erant, presbyteros nempe & diaconos,

tributorum & census exactores prisci immunes esse patiebantur: at qui descriptioni faciendae in praesenti praesunt, quasi nulla ipsis indulta huic negotio venia per illustrem tuam potestatem, & illos in tabulas censuales retulerunt omnes, nisi forte per aetatem nonnulli excusabantur. Rogamus igitur, vt tuae erga nos beneficentiae monumentum hoc apud nos deponas, quo in omnem deinceps posteritatem praeclaram tui memoriam custodiamus: *vtque iuxta consuetudines, & leges antiquas*, qui Deo in sacris ministeriis inseruiunt, liberi relinquantur a solutionibus. (ep. 279.)

§. LXXII.

So wenig die Kirche in den drey ersten Jahrhunderten, da sie noch durch die Verfolgungen der heydnischen Kaiser sehr gedrücket wurde, sich und die Geistlichen von Tributen, Steuern und Anlagen befreyet glaubte, eben so wenig hielt sie sich auch in den folgenden Jahrhunderten unter den Christlichen Kaisern, da sie so sehr geschützet, mit allen Gattungen der Vortheile begünstiget, und mit vielfältigen und ganz vorzüglichen Befreyungen überhäufet wurde, von den gewöhnlichen Steuern und Anlagen an sich selbst ausgenommen, sondern verdankte lediglich alle diese Befreyungen und Immunitäten den kaiserlichen Privilegien. Es hat sich dieß schon zum Theile aus den bereits angeführten Stellen der H. H. Väter klar gezeiget, und wird noch mehrer durch die Verordnungen und Privilegien der Kaiser, von welchen wir bald hernach reden, bekräftiget, und außer allem Zweifel gesetzet werden.

Die geistliche Realimmunität muß aus dem menschlichen Rechte, und zwar aus den Landesfürstlichen Privilegien hergeleitet werden.

§. LXXIII.

Da die geistliche Realimmunität keineswegs aus dem göttlichen Rechte kann erwiesen werden, so ist nichts anders übrig, als daß selbe aus dem menschlichen Rechte hergelei-

leitet werde. Es ist aber leicht einzusehen, daß sie nur allein das weltliche Rechte als ihren rechtmäßigen Ursprung ansehen kann. Ich habe genugsam erwiesen, daß der höchsten weltlichen Gewalt an sich selbst allein zustehe, die Unterthanen ohne Unterschied der Religion und des Standes mit Steuern und Anlagen zu belegen. (§. I. XI.) Ferners habe ich auch gezeiget, daß die Kirche und Geistlichkeit von dieser Schuldigkeit weder für sich selbst ausgenommen, noch durch das göttliche Recht sey befreyet worden. (§. XIV. XXII. u. s. w.) Hiemit ergiebt sich die Folge von sich selbst: daß eine solche Befreyung nur von der weltlichen Oberherrschaft herrühren könne.

§. LXXIV.

Dem Staate und dem Regenten desselben stehet allein das Besteuerungsrecht zu: also kann er es auch allein, nach Beschaffenheit der Umständen, bestimmen, und demselben Ziel und Maaß geben. Nur derjenige, das ist der Regent, der es rechtmäßig ausübet, kann es auch einschränken oder erweitern. Er allein kann und muß es zur Wohlfart des Staates anwenden. Er giebt Steuergesetze, und machet Verordnungen, wie und was für Steuern und Contributionen von den Unterthanen zu entrichten seyn. Er kann also auch allein besondere Satzungen und Befreyungs Verordnungen, das ist Privilegien, in den Steuersachen geben. Es ist ein nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes richtiger und unläugbarer Satz: daß die Befreyung von einem Gesetze und Schuldigkeit, wozu ein Unterthan als Unterthan seinem Landesfürsten verbunden ist, von Niemand andern, als eben von dem Landesfürsten könne verliehen werden. Das Recht zu befreyen und aufzulösen gehöret eben so sehr zu den Majestätsrechten, als wie das Recht zu binden und zu verpflichten. Dieß ist die Quelle, aus welcher die Realimmunität herzuleiten ist. So weit sie sich immer erstrecken, und so ansehnlich sie seyn mag, so ist sie doch lediglich den landesfürstlichen Privilegien zuzuschreiben.

§. LXXV.

Es wird also in Ansehung dieser Steuerbefreyung alles

das Platz haben müssen, was sonst das Staatsrecht überhaupt von den Privilegien erinneret und vorschreibet. Die Kirche und Geistlichkeit kann diese Privilegien nicht anderst erhalten, als wie es die Regeln und Gesetze des Natur- und Staatsrechtes zulassen. Es müssen allezeit die Privilegien so beschaffen seyn, daß sie nicht wider die Natur und Wesenheit des Staates läufen, und demselben keinen Nachtheil, oder wenigsten keinen wesentlichen und beträchtlichen Nachtheil bringen. Die Umstände eines jedweden Staates, und die Veränderung der Zeiten müssen allezeit bey solchen Privilegien zur Richtschnur dienen.

§. LXXVI.

Gleichwie nun die Staaten, Reiche, und Länder verschieden sind, eben so werden auch diese Privilegien, welche von den Landesfürsten der Geistlichkeit verliehen werden, ganz verschieden seyn. Sie werden hier weiter ausgebreitet, dort mehr eingeschränket seyn. Es läßt sich also unmöglich bestimmen, wie verschieden die geistliche Realimmunität und Exemption beschaffen sey. Da sie als ein wahres landesfürstliches Privilegium anzusehen, und lediglich aus dem weltlichen und bürgerlichen Rechte herrühret, so muß sie allezeit durch die landesfürstlichen Verordnungen bestimmet, und in ihren Gränzen erhalten werden. Daher kömmt es, daß beynahe kein Reich und kein Land zu finden ist, wo selbe auf gleiche Art beobachtet werde. Dieß ist gewiß, daß sie nirgens so, wie sie von den Canonisten insgemein beschrieben und erweitert wird, Platz haben kann. Ich kann mich aber hier in solche Particularitäten nicht einlassen. Ich rede sowohl von dem Besteuerungsrechte als auch von der Steuerfreyheit der Geistlichkeit überhaupt. Diese allgemeinen Sätze kön̄en leicht auf besondre Fälle angewandt werden. Wen̄ man überhaupt den Ursprung, den Grund, die Natur und Eigenschaften dieser Immunität weiß, so wird man in einem jeden Lande die besondre Beschaffenheit derselben gar bald erkennen, untersuchen, und nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts beurtheilen können.

Es

Es kann also weder die Kirche überhaupt noch der Pabst ins besondre eine solche Realimmunität der Geistlichkeit und derselben Gütern ertheilen.

§. LXXVII.

Aus den vorher festgesetzten, und unläugbaren Grundsätzen des Staatsrechts muß nothwendig dieser Schluß gezogen werden: daß weder die Kirche, noch der Pabst diese Realimmunität der Geistlichkeit und derselben Gütern habe ertheilen können. Da selbe als ein bloses landesfürstliches Privilegium anzusehen, so würde es ja ein offenbarer Widerspruch seyn, wenn man der Kirche dieses Befreyungsrecht zuschreiben wollte. Die meisten Canonisten haben entweder gar keine, oder doch gewiß keine richtige Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes gehabt. Daher sind ihre meisten Fehler und Irrthümer entstanden. In solchen Materien, wo es um die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht zu thun ist, muß allezeit das Staatsrecht die Entscheidung geben.

§. LXXVIII.

Der Unterschied und Unabhängigkeit der geistlichen und weltlichen Macht von einander ist allemal der Hauptgrundsatz, und gleichsam die Erkenntnißquelle, aus welcher alle diesen Sätze und Lehren, als eben so viel unläugbare Folgen herzuleiten sind. Es ist beynahe, besonders in dem geistlichen Staatsrechte keine Materie, in welcher nicht dieser Hauptgrundsatz seinen Nutzen und Anwendung hat. Wenn man das eigentlich Geistliche der geistlichen, und das Weltliche der weltlichen Macht unterwirft, wenn man diese Gränzen genau bestimmet, und auch allezeit beobachtet, alsdann zeigen sich erst die Sachen in ihrer wahren Gestalt. Das geistliche und weltliche Recht wird dadurch ordentlich bestimmet, keines mit dem andern vermischet, und alle Verwirrung, verschiedene unnütze Speculationen und Zänkereyen vermieden. Von dieser Materie wird man allezeit noch mit Nutzen, und, ohne platterdings das Alte und schon öfters Gesagte zu wiederholen,

eine besondere Abhandlung liefern können. Indessen kann nachgeschlagen und gelesen werden Wilh. Barclajus Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen: Jak. Benign. Bossuet in defens. declar. cleri Gallic. P. II. l. IV. Lud. El. Dupin. antiq. eccl. discip. diss. VI. Natal. Alexander Hist. eccl. Sec. XVI. diss. 6. Paul. Jos. von Riegger institt. iurisprud. eccl. p. I. Sect. I. C. IV. nach der neuen Ausgabe: u. a. m.

§. LXXIX.

Es ist also, und bleibet eine Catholische, folglich unveränderliche Wahrheit, daß die höchste geistliche Gewalt in geistlichen Dingen und gottesdienstlichen Handlungen von der weltlichen höchsten Gewalt, und diese hingegen in weltlichen Dingen und Geschäften von jener gänzlich abgesöndert und unabhängig sey. Daher ergiebt sich auch der ganz natürliche und ungezwungene Schluß von selbst: daß die geistlichen Personen der höchsten weltlichen Macht und Majestät in weltlichen Dingen und Handlungen unterworfen, hiemit auch in Ansehung ihrer Güter, die Vermögenssteuern und Anlagen abzuführen schuldig und verbunden sind. Und eben hieraus folget ferners, daß weder die Kirche überhaupt, noch der Pabst insbesondre, als welchen nur allein die höchste Gewalt in geistlichen Dingen zustehet, von dieser in allen Rechten gegründeten Schuldigkeit, ohne Einwilligung des weltlichen Landesfürsten die geistlichen Personen eigenmächtig zu entbinden, und freyzusprechen berechtiget sey.

Die Christlichen Kaiser haben der Kirche und den Geistlichen nach und nach verschiedene Privilegien in Ansehung der Realimmunität ertheilet.

§. LXXX.

So gewiß es ist, daß diese Befreyung und Realimmunität der Geistlichkeit nur allein aus den Landesfürstlichen Privilegien ihren Ursprung hat nehmen können; eben so richtig ist es wiederum, daß selbe wirklich durch die Privile-

vilegien und Begnadigungen der Christlichen Kaiser entstanden ist. Den Ursprung dieser Befreyung können wir in den Zeiten, da die Kirche durch die Verfolgungen der heydnischen Kaiser sehr gedrücket wurde, nicht aufsuchen. Freylich sind einige Gelehrte der Meinung, daß die christliche Kirche schon zu selben Zeiten liegende Güter besessen. Allein es ist doch leicht zu erachten, daß solches unter verborgenen Namen hat geschehen müssen, weil die christliche Kirche in dem römischen Reiche als eine unerlaubte und verbothene Gesellschaft und Gemeinde angesehen worden.

§. LXXXI.

Constantinus der erste christliche Kaiser hat sich gegen die christliche Kirche besonders freygebig und geneigt bezeiget, und zu Gunsten der Kirchen und der Geistlichen verschiedene Verordnungen und Gesetze gemacht. Sozomenus hist. eccl. lib. I. c. 8. 9. Franz Balduinus hat ein besonders Werkchen de legibus Constantini M. geschrieben. Hier verdienet vorzüglich die Verordnung und das Privilegium angemerket zu werden, wodurch der Kaiser die Kirchen in Ansehung aller ihnen zugehörigen Gütern von allen Contributionen befreyet hat. Die merkwürdigen Worte dieser Verordnung, so weit sie hieher gehören, lauten also: praeter priuatas res nostras, & *ecclesias catholicas* - - nemo ex nostra iussione praecipuis emolumentis familiaris iuuetur substantiae &c. l. 1. Cod. Theod. de annon. & tribut. und zum Theile in l. 4. C. Iust. eod. Allein die Geistlichen selbst und derselben Güter waren überhaupt von den Steuern und Anlagen nicht ausgenommen. Daher erinnert auch der große und vortrefliche Rechtsgelehrte Jak. Gothofredus (in comment. ad h. l.) gar wohl: Unde apparet, immunitatem hanc omnem in veteri ecclesia christiana iuris positiui fuisse. Et haec quidem ita de ipsis ecclesiis: nam & clerici, quamuis a muneribus ciuilibus immunes essent, attamen tributis ferme obnoxii fuere. Es scheint aber, daß der Kaiser die Geistliche von neuen und ungewöhnlichen Steuern

(nouis collationibus) befreyet habe. l. 8. Cod. Theod. de episc. eccl. & cler.

* Diese Steuern und Anlagen, welche sonst in Ansehung der Besitzungen, Grundstücke, Aecker u. d. g. zu entrichten waren, hiessen *Canon*, *Collationes*, *Indictiones canonicae*: u. d. g.

§. LXXXII.

Sonst hat hauptsächlich der Kaiser Constantinus die Geistlichen von allen persönlichen Verrichtungen, und Civilämtern (muneribus ciuilibus & personalibus) losgesprochen: damit sie nicht von den Gottesdienstlichen und geistlichen Verrichtungen verhindert und abgehalten würden. (l. 1. 2. 7. Cod. Theodos. de episc. & cler.) Hieher gehöret auch vorzüglich dasjenige Constantinische Gesetz, wovon Eusebius hist. eccl. lib. X. c. 7. und H. Augustin. ep. 68. Meldung machen. Ich will aber hievon nicht mehrers sagen, weil es eigentlich eine Personalimmunität und Befreyung der Geistlichen betrift. Jak. Gothofred. in comment. ad has leg. und Jos. Bingham origines eccles. L. V. c. 3. §. 14. Wobey nur noch dieß anzumerken ist, daß diese und dergleichen Befreyungen ausdrücklich Privilegien von den Kaisern genannt worden.

* Diese Aemter und weltlichen Verrichtungen waren bekanntermaßen theils *patrimonialia*, weil sie auf den Gütern und Grundstücken hafteten, theils *personalia*, weil nur gewiße Personen zu derselben Beobachtung verbunden waren. Wiederum einige derselben waren *honores*, Ehrenstellen, welche auch Curialämter, (munera curialia) genannt worden, andre aber sordida munera, oder verächtliche Verrichtungen. Jak. Gothofred. ad l. 15. Cod. Theod. de extraord. siue sord. mun.

§. LXXXIII.

Constantius, der Sohn des Kaisers Constantinus hat nicht nur allein die von seinem Vater den Kirchen und Geistlichen ertheilten Privilegien und Immunitäten bestätiget, sondern auch ansehnlich vermehret. Sozomenus (hist. eccl. l. III. c. 17.) redet zwar überhaupt von den Söhnen des Kaisers Constantinus, aber besonders von dem Constantius, wenn er spricht: Ad earum rerum incrementum ipsi quoque imperatores plurimum

contu-

contulerunt, quippe qui non minore studio, quam eorum pater, ecclesias fouerent, clericos eorumque liberos ac famulos priuilegiis & immunitatibus honorarent. Ich will aber, um alle Unordnung zu vermeiden, diese Befreyungen und Immunitäten, welche der Kaiser den Geistlichen verliehen, in gewiße Classen eintheilen, und auf diese Art betrachten. Was die Befreyung der Geistlichen a muneribus ciuilibus, und besonders von den Curialämtern (muneribus curialibus) anlanget, so hat solche Constantius vollkommen bestätiget, und ausdrücklich erweitert. l. 9. 11. Cod. Theod. de episc. eccl. & cler. Welche Exemtion er in der letztern Zeit seines Lebens allgemein gemachet, und auf alle Geistlichen, wo sie immer wohnen würden, ausgebreitet hat. (l. 16. Cod. Theod. ibid. und in c. 23. XXIII. qu. 8.*) Er hat sie besonders von allen verächtlichen Verrichtungen, und Bürden befreyet. L. 10. Cod. Theod. ibid. heißt es ganz klar: repellaturque ab his exactio munerum sordidorum. Und l. 14. ibid. l. 2. C. Iust. de episc. & cler. nullaque conuentio sit circa eos munerum sordidorum. Was eigentlich die munera sordida andeuten, und daß selbe sowohl als personalia als auch als realia und patrimonialia zu betrachten seyn, erkläret Jak. Gothofred. in comment. ad. l. 15. Cod. Theod. de extraord. siue sord. munerib. und Jos. Bingham loc. cit. C. III. §. 13. Lud. Thomassinus P. III. L. I. c. 33. §. 5. giebt in folgenden Worten diese kurze aber richtige Erläuterung: Quae sordida munera vocabantur, ea in his fere versari solebant: munire vias, & pontes, aut ad ea opera suppeditare calcem, currus, carbones, ligna, animalia, farinas, panes, furnos, & eiusmodi seruitutes alias &c.

* Was diese Verordnungen wegen der Befreyung von den Curialämtern für verschiedene Schicksale gehabt, und wie selbe von den folgenden Kaisern verändert, vermindert, oder eingeschränket worden, beschreibet Jos. Bingham loc. cit. §. 14. 15. 16.

§. LXXXIV.

Eben so scheint auch Constantius die Geistlichen ausdrück-

drücklich von der Kopfsteuer (census capitum) befreyet zu haben, wenn er saget: l. 10. Cod. Theod. de episc. vt ecclesiarum coetus concursu populorum ingentium frequentetur, *clericis ac iuuenibus praebeatur immunitas.* Und in l. 14. Cod. Theod. ibid. Omnibus clericis eiusmodi praerogatiua succurratur, vt coniugia clericorum ac liberi quoque & ministeria (id est mares pariter ac faeminae) eorumque etiam filii *immunes semper a censibus* & separati ab huiusmodi muneribus perseuerent. Freylich vermeinet Gothofredus, daß unter den christlichen Kaisern überhaupt diese Kopfsteuer und census capitum aufgehöret habe: allein er beweiset es gar nicht, und thut mir hierinnfalls kein Genügen. Was aber die Realsteuern und Anlagen auf Güter und Gründe betrift, so mußten die ordentlichen Tribute bezahlet werden, wiewohlen sie von den außerordentlichen befreyet blieben. Denn der Kaiser schreibet an Taurus den Präfectus Prätorio in Italien l. 15. Cod. Theod. de episc. eccl. & cler. l. 3. C. Iust. de episc. & cler. de his sane clericis, qui praedia possident, sublimis auctoritas tua non solum eos aliena iuga nequaquam statuet excusare, sed etiam his, quae ipsi possident, eosdem *ad pensitanda fiscalia* perurgeri: vniuersos namque clericos, possessores duntaxat prouinciales pensitationes fiscalium recognoscere iubemus. &c.

§. LXXXV.

Nebstdem hat auch der Kaiser Constantius die Geistlichen, welche zu ihrem bloßen Lebensunterhalt sehr geringe Handlung trieben, von der Gewerbssteuer (lustrali collatione) ausgenommen. Es war dieß eine Gattung von Steuern, und wurde auch Chrysargyrum genannt, die man von denen, die Handlung trieben, alle fünf Jahre forderte. l. 8. Cod. Theod. ib. l. 1. Cod. Theod. de lustrali collat. Jak. Gothofred. in comment. ad h. l. Hernach ertheilte er diese Freyheit allen Geistlichen ohne Unterschied. L. 10. 14. Cod. Theod.

de epiſc. l. 2. C. Iuſt. eod. &c. Endlich nahm er dieſelbe wieder zurück, weil ſie ſolche mißbrauchten, und ließ es bey dem erſten: l. 15. Cod. Theod. ibid. Eben dieſer Kaiſer hat auch die Geiſtlichen von den Einquartierungen der Soldaten (metationibus) l. 8. Cod. Theod. de epiſc. cler. & l. 1. Cod. Iuſt. eod. und Frohndienſten, Robathen, Fiſcal Scharwerken, (translationibus, angariis, parangariis) eximirt. L. 10. 13. 14. Cod. Theod. de epiſc. & cler. l. 2. C. Iuſt. eod. Von dieſer Materie handelt auch der gelehrte Jak. Gothof. in comment. ad h. l. und tit. de curſu publico, angariis &c. Cod. Theod. und Joſ. Bingham loc. cit. §. 10. Doch ſcheint es, als wenn der Kaiſer zu letzt wieder dieß Privilegium aufgehoben habe. L. 15. Cod. Theod. de epiſc. & cler. l. 3. C. Iuſt. eod.

§. LXXXVI.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß Julianus der abtrinnige alle dieſe der Kirche und Geiſtlichkeit verliehenen Immunitäten und Freyheit wirklich aufgehoben, oder doch wenigſtens abzuſtellen getrachtet habe. Theodoretus hiſt. eccl. l. III. c. 3. l. 4. c. 4. Sozomenus lib. 5. c. 5. Allein Valentinianus und Valens haben gar bald alle dieſe Privilegien wiederum erneuert und beſtätiget. L. 18. Cod. Theod. de epiſc. & cler. quam vltimo tempore Diui Conſtantii ſententiam fuiſſe claruerit, valeat: nec ea in adſimulatione aliqua conualeſcant, quae tunc decreta vel facta ſunt, cum paganorum animi contra ſanctiſſimam legem quibusdam ſunt deprauationibus excitati.

§. LXXXVII.

Gratianus hat den Geiſtlichen die Immunität und Befreyung a muneribus perſonalibus bekräftiget, und auf alle Geiſtlichen insgemein erſtrecket. L. 24. Cod. Theod. de epiſc. & cler. l. 6. C. Iuſt. eod. Valentinianus II. und Theodoſius der groſe haben verordnet, daß zwar die Kirchen von den muneribus ſordidis, aber nicht extraordinariis (das iſt collatione extraordinaria)

ria) sollen befreyet seyn. L. 15. 18. Cod. Theod. de extraord. mun. Worüber auch Gothofredus nachzulesen ist.

§. LXXXVIII.

Arcadius und Honorius haben das nämliche gethan, und überhaupt alle die der Kirche und Geistlichkeit verliehenen Privilegien und Immunitäten bestätiget und erneuert. Es sind mehrere Verordnungen in dem Codice Theodosiano hievon zu lesen: besonders l. 29. de episc. eccl. & cler. Quaecunque a parentibus nostris diuersis sunt statuta temporibus, manere inuiolata atque incorrupta circa sacrosanctas ecclesias praecipimus. Nihil igitur a priuilegiis immutetur, omnibusque, qui ecclesiis seruiunt, tuitio deferatur. Quia temporibus nostris addi potius reuerentiae cupimus, quam ex his, quae olim praestita sunt, immutari. Man vergleiche auch hiemit l. 30. ibid. in c. 20. XXV. qu. 2. l. 22. C. Theod. de extraord. mun. l. 34. Cod. Theod. de episc. & cler. l. 13. C. Iust. de episc. & cler. l. 38. C. Theod. de episc. & cler. Hier war also hauptsächlich von der Befreyung a muneribus, und besonders sordidis, und allen außerordentlichen Anlagen und Steuern die Rede. Wie denn dieß alles in l. 40. C. Theod. ibid. l. 5. C. Iust. de SS. eccl. deutlich genug erkläret wird: placet rationabilis consilii tenore perpenso, districta moderatione praescribere, a quibus specialiter necessitatibus ecclesiae vrbium singularum habeantur immunes. Prima quippe illius vsurpationis contumelia depellenda est. Ne praedia vsibus coelestium secretorum dicata sordidorum munerum fasce vexentur: Nulla iugatione, quae talium priuilegiorum sorte gratulatur, muniendi itineris constringat iniuria: nihil extraordinarium ab hac superindicticiumue flagitetur: Nulla pontium instauratio, nulla translationum solicitudo gignatur. Non aurum, caeteraque talia poscantur. Postremo, nihil praeter canonicam inlationem,

quod aduenticiae necessitatis sarcina repentina depoposcerit, eius functionibus adscribatur.

§. LXXXIX.

Es wird also hier ausdrücklich verordnet, daß der ordinarie und gewöhnliche Tribut (canonica illatio) in Ansehung der Güter zu entrichten sey. Welches auch ganz klar aus dem l. 33. Cod. Theod. und l. 11. C. Iust. de episc. & cler. zu entnemmen ist: wo es von den Geistlichen heißt: vt propriae capitationis onus ac sarcinam recognoscant. In Ansehung der gewöhnlichen Gewerbs- und Handlungssteuer (collatio lustralis) hat der Kaiser Honorius die Verfügung getroffen, daß die Geistlichen nur damals davon ausgenommen seyn sollen, wenn sie zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalt Handel oder Gewerbe trieben: quicunque catholicae religionis clerici, intra eum modum, vnde *victus emendi*, *vendendique* vsum lege praefinitum exercent, ab *auraria pensione* habeantur immunes. L. 36. C. Theod. ibid. Allein diese Befreyung wurde sehr gemisbrauchet, nicht sowohl von den Geistlichen, als andern Handelsleuten, welche auf allerhand Art und Weise in den geistlichen Stand zu kommen suchten, um dieß Privilegium genüßen zu können. Daher auch der Kaiser Arcadius eine scharfe Verordnung gegen diese Misbräuche herausgegeben, und mit sehr nachdrücklichen Worten saget: *Distincta enim sunt stipendia religionis & calliditatis.*

§. XC.

Theodosius der jüngere hat die Kirchen zu Thessalonika, Constantinopel und Alexandria ausgenommen, daß selbe in Ansehung ihrer Güter und Besitzungen keine Steuern und Anlagen zu entrichten hätten, aber mit diesem ausdrücklichen Beysatze: daß es nur von den eigenlichen Kirchengütern zu verstehen sey, welche sie wirklich besässen, keineswegs von andern und fremden, die sie vielleicht unter ihren Schutz nehmen möchten. Nec externorum, heißt es, grauamine tributorum rempublicam ecclesiastici

siastici nominis abusione laedendam. l. 33. Cod. Theod. de ann. & trib. l. 12. C. Iust. de ann. & trib. l. 8. C. Iust. de SS. eccl. & l. 6. Cod. Theod. de patrocin. vicorum. Eben dieß bestärket die allgemeine Regel, daß diejenigen Kirchen, welche solche Befreyung nicht erlanget, den Canon von ihren Gütern bezahlen mußten. Allein eben Theodosius II. und Valentinianus III. haben die den Geistlichen ertheilten Privilegien und Immunitäten, besonders in Ansehung der Contributionen zur Wegverbesserung, Brückenbau u. d. g. eingeschränket. Wie dieß l. 6. Cod. Theod. de itin. mun. l. 7. C. Iust. de SS. eccl. und Nou. Theod. tit. XXI. (welche dem Cod. Theod. beygefüget ist) klar bezeugen. Wie denn auch eben diese Kaiser die gänzliche Befreyung der Kirchen und geistlichen Güter von Cammerfuhren und dergleichen Obliegenheiten auf den Fall aufgehoben haben, wenn der Kaiser selbst in Krieg ziehen, oder sonst reisen würde. L. 11. C. Iust. de SS. eccl. l. 21. C. Iust. de curs. publ. & ang. Ferners hat auch Valentinianus die von den vorigen Kaisern den Geistlichen ertheilte Immunität, wenn sie nur zu ihrem Lebensunterhalt Handelschaft treiben würden, gänzlich aufgehoben, und selbe im widrigen Falle den weltlichen Gerichten unterworfen: Clerici nihil prorsus negotiationis exercerent: vel si vellent negotiari, scirent, se iudicibus subditos, clericorum priuilegio non muniti. Nou. Valent. tit. XII. bey dem Cod. Theod. Der Kaiser Leo und Anthemius haben überhaupt die den Kirchen und Geistlichen verliehenen Privilegien und Immunitäten erneuert und bekräftiget: omnia priuilegia quae a retro principibus, aut a nostra serenitate siue circa ius metatorum siue in aliis quibuslibet rebus praestita sunt ecclesiis &c. per hanc pragmaticam sanctionem firma illibataque in perpetuum custodiri decernimus. l. 35. C. Iust. de episc. & cler.

§. XCI.

Justinianus hat größten Theils die Privilegien und

Im=

Immunitäten, welche seine Vorfahrer der Kirche und Geistlichen verliehen, bestätiget. Er saget ganz deutlich Nou. 131. c. 5. Sancimus omnium sanctarum ecclesiarum & omnium venerabilium domorum possessiones, neque sordidas functiones, neque extraordinarias descriptiones sustinere. Wo er doch diese Ausnahme beyfüget: si tamen itineris sternendi aut pontium aedificii aut reparationis opus fuerit, ad instar aliorum possessorum huiusmodi opus & sanctas ecclesias & venerabiles domos complere, dum sub illa possident ciuitate, sub qua tale fit opus. Eben dieser Kaiser verordnete zwar, daß die von den Arianern entrissene Kirchengüter den Afrikanischen Kirchen wieder sollten zurückgegeben werden, fügte aber diese Bedingniß bey: vt tamen publicas pro iis pensiones conferant. Nou. 37. Er hat auch die Befreyung der Kirchen zu Constantinopel von Steuern und Anlagen in etwas vermehret, die übrigen aber ausdrücklich davon ausgeschlossen, und zwar aus dieser Ursache: ne aliorum onera ad alios deferantur. Nou. 43. c. 1. Endlich hat er auch die Güter und andre Habschaften, welche den Kirchen und dergleichen milden Stiftungen durch Schankung oder Testamente zukommen würden, von dem sogenannten denarismo, lucratiuorum inscriptione, * oder eigentlich einer gewissen Gattung Abfartsgelder ausgenommen. l. 22. C. Iust. de SS. eccl. und Nou. 131. c. 1.

* Jos. Bingham (loc. cit. §. 11.) erkläret, was eigentlich dieser denarismus war, wenn er sagt: erat genus quoddam tributi, quod pendebatur non imperatoribus, sed curiae seu curialibus cuiusque ciuitatis, hoc est, isti hominum societati, quos vi possessionum suarum curiae seu communis consilii membra esse, & patriae suae munia implere oportebat. Iam vero contingere interdum solebat, vt quidam ex his curialibus facultates suas alii cuidam, qui non esset de curia, relinqueret; & facultates ita transeuntes ad ipsum transire dicebantur ex caussa lucratiua, quod in oppositione caussae onerosae est, quando quis bona ex donatione vel testamento, non ex emtione possidet. Iam vero ne in hoc casu facultatum quarumdam alii cuidam extra curiam facta donatio reliquis curialibus maiori oneri existeret, is qui hac ratione eas accipiebat, curiae ciuitatis annuum tributum soluere debebat, quod ex natura huius iuris possessoris descriptio lucratiuorum dicebatur.

§. XCII.

§. XCII.

Aus diesen Beyspielen liegt ganz offenbar am Tage, daß die christlichen Kaiser als die Urheber der geistlichen Realimmunität anzusehen sind, und daß sie selbe nach Beschaffenheit der Umstände verliehen, vermehret, abgeändert, vermindert, und zuweilen gar widerrufen haben. Eben ein solches Schicksal hat auch die Immunität in Deutschland, Frankreich, England, Spanien, und andern Königreichen und Ländern gehabt. Es würde gar zu weitläuftig seyn, wenn ich hier diese ganze Historie der geistlichen Immunität erzählen, und alle diese Veränderungen und Abwechslungen, welche sich in den verschiedenen Reichen zugetragen haben, anführen wollte. Es kann indessen Thomassinus P. III. Lib. I. c. 34. - 49. van Espen P. II. sect. IV. Tit. IV. c. 1. 2. 3. Nat. Alexander durch alle Jahrhunderte genug thun. Freylich erforderte dieß eine besondre Abhandlung, weil die Sache gar zu wichtig ist. Für dießmal aber habe ich nur überhaupt diese Realimmunität betrachten, und untersuchen wollen, und auch nichts anders können.

Wie diese landesfürstlichen Privilegien, wodurch die Realimmunität den Kirchen und Geistlichen verliehen wird, beschaffen seyn?

§. XCIII.

Es ist also ganz richtig und ausgemachet, daß die Realimmunität einzig und allein aus den landesfürstlichen, und zwar ursprünglich aus den kaiserlichen Privilegien herrühret. Sie wird hiemit so beschaffen seyn, wie es die Privilegien sind, aus welchen sie entspringet. Da sie lediglich als eine landesfürstliche Befreyung und vorzügliche Gnade, welche den Geistlichen ertheilet wird, anzusehen ist, so hat sie vollkommen die Natur und Beschaffenheit eines Privilegiums an sich genommen. Auf diese Art muß die Realimmunität betrachtet, und nach diesen Grundsätzen untersuchet, und beurtheilet werden.

§. XCIV.

Ich will mich hier nicht lange bey der Eintheilung der Privilegien aufhalten. Denn, da die Privilegien, (priuae, priuatae leges) nur gewissen Personen oder Sachen von der höchsten Gewalt verliehen, und entweder hauptsächlich zu derselben Gunsten und Vorzuge, das ist, zur Belohnung, oder auch zum besondern Nachtheile, das ist, zur Bestrafung, gegeben werden, so ergiebt sich die Eintheilung derselben in die günstigen (fauorabilia) und nicht günstigen (odiosa) von sich selbst. Nämlich die bürgerliche Freyheit und gemeinschaftliche Gerechtsamen werden entweder in Ansehung eines oder mehrern vergrößert, oder aber vermindert. Freylich wird gemeiniglich nur die erstere Gattung derselben, das ist, eine gewiße Befreyung, Exemtion und Begünstigung mit dem Namen eines Privilegiums beleget, und darunter verstanden. Es können auch die Privilegien ihrer Natur und Wesenheit nach sowohl nur einzelnen, (singularia) als auch einer gewißen Gattung und Classe Menschen (specialia, beneficia iuris) ertheilet werden. Sonst pflegen auch die Rechtsgelehrten die Privilegien noch auf zweyerley Art zu betrachten, nämlich als unentgeltliche, und umsonst verliehene, (gratuita) und als nicht umsonst, sondern durch einigen Aufwand, oder aus Vergeltung ertheilte (onerosa). Ge. Christ. Gebauer hat eine gelehrte Abhandlung: singularia de priuilegiis, geschrieben.

§. XCV.

Bey Ertheilung der Privilegien, von was immer für einer Gattung selbe seyn mögen, muß der Regent allezeit das allgemeine Beste, und die Wohlfart des ganzen Staates vor Augen haben. Er kann nicht behutsam genug seyn, wenn es um die Ertheilung besondrer Befreyungen und Exemtionen zu thun ist, vorzüglich aber, wenn sie eine nähere Beziehung auf die ganze Staatsverfassung haben. Je ansehnlicher eine solche Exemtion, und je größer die Anzahl der Personen ist, denen selbe zukömmt, desto seltner, und mit desto größerer Behutsamkeit ist sie zu erthei-

len. Eine jede dergleichen Ausnahme ist eine Schwächung der Gesetze, und ziehet meistentheils sehr nachtheilige Folgen nach sich. Daher kömmt es auch, daß gar viele Rechtsgelehrten und Staatslehrer alle Privilegien, die eigentlich sogenannten, allezeit für den Staat als schädlich, und in Ansehung der übrigen unbefreyten Mitbürger als nachtheilig, und hiemit als odiosa ansehen.

§. XCVI.

So viel bleibt allemal gewiß, daß dergleichen Befreyungsertheilungen und Exemtionsprivilegien nur aus sehr wichtigen und gegründeten Ursachen zu verleihen, mit der allgemeinen Wohlfart zu vergleichen, abzumessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, Zeit und Gelegenheit einzurichten sind. Eben hieraus fließet auch meines Erachtens, diese ganz offenbare und deutliche Folge: daß alle Privilegien von den Regenten können eingeschränket, oder auch widerrufen, und aufgehoben werden. Sind es nur aus bloßer Gnade verliehene Privilegien, so können sich nach Willkühr der Regenten, wann und wie es ihnen beliebt, widerrufen werden: sind es aber gleichsam aus Wiedervergeltung erhaltene Privilegien, so können sie nur alsdenn, wenn es das allgemeine Beste, wenn es die Wohlfart und Nothwendigkeit erfordert, aufgehoben werden. Dieß ist es, wenn die Rechtsgelehrten unterscheiden, ob die Privilegien, titulo oneroso & non oneroso erhalten worden. Die Ursache, welche Hugo Grotius (de I. B. & P. lib. II. cap. 14. §. 13.) giebt, ist unvergleichlich: quia sicut lex sublata vniuersaliter reponi vniuersaliter semper potest, ita & particulariter sublata, particulariter reponi.

§. XCVII.

Dieß ist die ächte und unverfälschte Lehre des allgemeinen Staatsrechtes. Man kann unmöglich diesen Lehrsatz läugnen, wenn man einmal den Ursprung des Staates, der Majestät, und die Wesenheit und Natur der hieraus fließenden Pflichten und Befügnissen fest gesetzt hat. Dieß wird aber durch die göttlich-natürlichen Gesetze sowohl, als

als göttlich=geoffenbarten erwiesen. Der gründlich gelehrte Herr Hofrath von Martini ziehet diese ganze Materie ins Kurze, und erkläret sie auf folgende sehr deutliche Weise: Fluunt hinc sequentes conclusiones: *I.* Ius dandi priuilegia est ius majestaticum, adeoque nemini nisi imperanti competens. *II.* Conceditur priuilegium extraneis etiam, quatenus vel ipsi vel res eorum ciuitatem ingrediuntur, ac eatenus in subiectionem veniunt. *III.* Priuilegia mere gratuita naturam precarii induunt, & ideo ab imperante pro libitu reuocari possunt. *IV.* At onerosa & quae pretio redimuntur, nequeunt auferri, nisi ob commune bonum, qua in specie praestanda etiam priuilegium habenti indemnitas, haec vero *V.* non debetur, si ipse conditionibus priuilegii haud satisfaciat, eo abutatur, aut illud plane in publicum detrimentum conuertat. De iur. ciuit. C. IV. §. 93. 94.

§. XCVIII.

Wenn man hier durch das Ansehen und durch die Menge der Schriftsteller dieser Meinung ein Gewicht beylegen wollte, oder auch dadurch beyzulegen glaubte, so würde auch ein ziemlich großes Verzeichniß solcher Publicisten und andrer Rechtsgelehrten hier zu stehen kommen. Man würde, der Reihe nach, einen Hug. Grotius de I. B. & P. loc. cit. Sam. Pufendorf de iur. nat. & gent. L. VIII. c. 5. Ge. Ach. Enenkel de priuil. iur. ciuil. l. III. c. 2. n. 7. &c. Andr. Gailius lib. 2. obseruat. 56. §. 3. Just. Henn. Böhmer in iur. publ. vniu. part. spec. l. II. c. 3. §. 63. 64. Jo. Fried. Pfeffinger ad Vitriar. lib. III. tit. XVII. §. 69. not. k. anführen müssen. Alle diese und so viel andre so gelehrte, und unparteyische, theils Catholische theils protestantische Rechtsgelehrten würden gewiß einige Aufmerksamkeit verdienen, und dieser Meinung großen Nachdruck geben müßen. Allein dieß dient nur zur Erläuterung, nicht aber zum Beweise. Denn in diesen Fällen,

wo das Recht der Natur, auf das Wesen und Beschaffenheit der Staaten angewandt, den Ausspruch giebt, kann durch die Autorität der Gelehrten nichts entschieden werden. Ein Vernunftschluß gilt mehr, als ganze Legionen Schriftsteller.

§. XCIX.

Da nun die geistliche Realimmunität ein landesfürstliches Privilegium ist, so muß selbe nach eben diesen Grundsätzen beurtheilet werden. Da selbe eigentlich nur aus einer vorzüglichen Gnade und Begünstigung der Regenten herrühret, so ist sie als ein privilegium gratuitum anzusehen. Die Landesfürsten wollen dadurch ihre Verehrung und Ehrerbietung gegen die Kirche und Geistlichkeit bezeugen; sie wollen diesen ansehnlichen Stand durch so ansehnliche Privilegien vor den Augen der Welt noch mehr verherrlichen. Sie befreyen die Geistliche in Ansehung ihrer Personen und Güter von Steuern und Anlagen aus bloßer Gnade und Zuneigung. Die Regenten wollen dadurch die Verdienste und Bemühungen der Geistlichkeit belohnen. Solche Befreyungen werden größten Theils auch in dieser Absicht ertheilet, damit die Geistlichen in ihren geistlichen Amtsverrichtungen nicht so leicht gestöret, und durch allerhand weltliche Geschäfte verhindert werden. Man muß aber allezeit in Ansehung solcher Steuerbefreyungen die Zeiten und Umstände wohl unterscheiden.

§. C.

Ich weiß, daß zwar einige Canonisten, welche noch ziemlich unparteyisch scheinen wollen, diese Realimmunität aus dem bürgerlichen Rechte, und den landesfürstlichen Privilegien hauptsächlich herleiten, doch hierinfalls eine andre Meinung hegen: nämlich daß eben diese Privilegien der Kirche und Geistlichkeit aus Erkänntlichkeit, zur Belohnung der unaussprechlichen großen Verdienste gegen den Staat, mithin aus strenger Schuldigkeit, und titulo oneroso seyn verliehen worden. Hieraus ziehen sie ferners diese Folge: daß ein solches von dem Landesfürsten, besonders einer ganzen Gemeinde, die unsterblich ist, verliehe-

liehenes priuilegium remuneratorium als ein wahrer Vertrag unwiderruflich verbinde. Sie beziehen sich auch auf die Lehre mehrerer Publicisten, besonders aber Zieglers de iur. maiest. l. I. c. 12. §. 12. der sich gleichfals auf viele andre Autoren berufet, die er nennet und anführet.

§. CI.

So gewiß es ist, daß die Landesfürsten und Regenten aus wichtigen Beweggründen, und auch besonders zu Belohnung der Geistlichkeit diese Privilegien und Begnadigungen ertheilet haben; so wenig kann doch hieraus geschlossen werden, daß es eine Schuldigkeit, und eine vollkommene Verbindlichkeit (obligatio perfecta) der Regenten war, solche Befreyungen den Geistlichen zu verleihen. Wenn der Landesfürst in Ansehung der erworbenen Verdienste, der rühmlichen und dem Vaterlande höchst nützlichen Thaten, und der genau und sorgfältig erfüllten Pflichten seine Unterthanen belohnet, und mit allerhand Vorrechten, Befreyungen, Exemtionen begnadiget, ist alles dieß nur für Schuldigkeit, für eine strenge Schuldigkeit, und nothwendige Vergeltung zu halten? Kann es der Unterthan von dem Landesfürsten mit vollkommenem Rechte fordern? Oder ist er nicht ohnedieß schuldig, und als Unterthan und Bürger verbunden, seine Pflichten so gut und so genau, als er nur kann, zu erfüllen? Nun aber die Geistlichen, welche ohnedieß nicht aus zeitlichen Absichten, und um Vortheile und Güter dieser Welt zu erhalten, ihre Pflichten, die heiligsten Pflichten, die Religion zu befördern, durch Lehren und Beyspiele die Glaubigen zu unterrichten und zur ewigen Glückseligkeit zu führen: Wie sollten nun, sage ich, die Geistlichen, diese von allen weltlichen Vorzügen so weit entfernte, so verehrungswürdige Diener der Religion, dergleichen Befreyungen und Vorrechte in weltlichen Dingen als eine Schuldigkeit von den Landesfürsten begehren? Und würden sie eben diese Befreyung von Tributen und Abgaben als die Belohnung für ihre Verdienste fordern wollen, oder auch können?

Hat es wohl die Kirche und Geistlichkeit in den ersten Jahrhunderten von den christlichen Kaisern als ein Recht gefordert?

§. CII.

Die Landesfürsten haben nur aus christlicher Milde, und einer besondern Freygebigkeit gegen die Geistlichkeit, diese Privilegien, wie so viele andre, ertheilet. Sie haben als Regenten ihres Volkes, und als Beschützer und Gönner der Kirche und Geistlichkeit zugleich gehandelt, und der Geistlichkeit zwar Privilegien und Exemtionen verliehen, aber niemals dadurch dem Staate und ihren übrigen Unterthanen schaden wollen. Da sie die Geistlichen, als Bürger und Unterthanen des Staates begünstiget, haben sie keineswegs die übrigen Mitbürger drücken wollen. Die Steuerfreyheit der Geistlichen muß allezeit so beschaffen seyn, daß sie weder dem Staate überhaupt zu einem Nachtheile gereiche, noch auch den Privaten insbesondre einen Schaden bringe.

§. CIII.

Daher geschieht es, daß diese Realimmunität niemalen so unumschränkt gewesen, und auch nicht seyn können, wie sie doch gemeiniglich von den Canonisten beschrieben wird. Die Geistlichen sind und bleiben als Bürger betrachtet Unterthanen, wenn sie gleich privilegirte Unterthanen sind. Sie haben die ansehnlichsten Privilegien und Befreyungen von den Landesfürsten erhalten. Sie haben es allezeit verdienet, und sich solcher Gunsten würdig gemachet. Sie sind nach Beschaffenheit der Umstände von den Steuern und Aulagen mehr oder weniger befreyet worden. Der Regent kann also immer, ja er muß, da er solche Steuerbefreyung ertheilet, die Wohlfart und Glückseligkeit des Staates erwägen, und selbe allezeit in Rucksicht auf das gemeine Beste einrichten.

§. CIV.

Der Regent hat eben dieselben Pflichten und Rechte, er mag wirklich Privilegien ertheilen, oder schon ertheilet

haben. Sie verbleiben immer die nämlichen. Er kann und muß öfters solche Befreyungen und Privilegien einschränken, und wohl gar widerrufen. Es ist auch kein Unterschied, ob man diese den Geistlichen ertheilte Steuerbefreyung entweder als ein priuilegium mere gratuitum, oder aber als remuneratorium halten will. Die Ausflüchten, als wenn es gleichsam titulo oneroso von der Geistlichkeit wäre erhalten worden, wenn man sie auch annehmen wollte, können hier doch nichts gelten. Die öffentliche Wohlfart und das allgemeine Beste bleibt immer der stärkste Titulus, dagegen kein andrer Platz haben kann. In den Obseruat. Halens. T. III. obs. 15. 16. 17. wird diese Materie gründlich und ganz deutlich ausgeführet: wo auch besonders die priuilegia remuneratoria betrachtet werden, und es nebst anderen obs. 16. §. 15. heißt: Alia ratio est ciuis de republica meriti, alia priuati, qui priuato beneficium praestat. Ille iure perfecto obligatur ad extremum conatum omnesque vires in salutem publicam impendendas, neque ergo de republica debitrice gloriari potest, sed se ipsum forte maiora debuisse cogitare debet? At hic imperfecte obstringitur, vt ea aliis officia praestet, quae sine proprio detrimento praestari possunt, eximia vero beneficia saepe ne petere quidem salua fronte licet. Quando itaque nos vel nostra aliorum priuatorum gratia discrimini exponimus vel imminuimus, eo maior gratitudo requiritur, quo minus talia a nobis expectare licebat; quippe alios non negligendos, verum nec nobis praeferendos lumen rationis ostendit.

§. CV.

Da nun, wie wir bereits mit mehrerm erwiesen, sowohl das Recht die Unterthanen, und hiemit auch die geistlichen Personen mit Steuern und Anlagen zu belegen, als auch das Recht selbe davon durch ein Privilegium zu befreyen, zu den Majestätsrechten gehöret, und nur der höchsten weltlichen Gewalt an sich selbst zustehet: (§.

 LXXIII.

LXXIII. folg.) so folget auch ganz klar, daß die weltliche Macht in Ansehung dieser Rechte von der geistlichen auf keinerley Weise und Art abhangen könne. (LXXVII. folg.) Denn da weder die Kirche überhaupt, noch der Pabst insbesondre ihre geistliche Gewalt über die weltliche Macht ausüben kann, so ist es offenbar, daß die Regenten und Fürsten ihre Majestätsrechte, und überhaupt ihre weltlichen Gerechtsamen so frey und unabhängig ausüben können, daß sie hievon Niemand auf der Welt, sondern nur GOtt allein Rechenschaft zu geben haben.

§. CVI.

Hieraus leget sich zu Tage, daß so wenig die Kirche oder die Päbste den Geistlichen solche Privilegien, wodurch sie und ihre Güter von Steuern und Anlagen wären befreyet worden, haben ertheilen können: daß sage ich, eben so wenig die Kirche und Päbste den Fürsten und Regenten Vorschriften geben können, ob und wie sie sich ihres Besteurungsrechtes in Ansehung der Geistlichkeit gebrauchen sollen. Da diese ganze Realimmunität und Steuerbefreyung der Geistlichkeie aus den landesfürstlichen Privilegien entspringt, so kann auch der Fürst allein selbe einschränken, und auch widerrufen, ohne jemand andern darum zu befragen. Die geistliche Macht ist in solchen weltlichen Dingen und in Ansehung der landesfürstlichen Gerechtsamen als eine ganz fremde, und nicht hieher gehörige Macht anzusehen. Warum sollte also die Einwilligung derselben, oder ein besonderes Päbstliches Indult nöthig seyn, wenn die weltliche Macht ihre von GOtt selbst erhaltenen Rechte ausüben, und zur Wohlfart und Erhaltung des Staates gebrauchen will? So würde der Begriff von der Unabhängigkeit des weltlichen Staates in zeitlichen Dingen aufhören.

§. CVII.

Dieß ist es eben, was unsre Gegner haben wollen, da sie der Kirche, oder vielmehr dem Pabst eine indirecte Gewalte über zeitliche Dinge einräumen, und hiemit eine indirecte Abhängigkeit der Fürsten und Regenten von der-

selben

selben vertheidigen. Aus diesen Grundsätzen leiten sie, ganz nothwendiger Weise, alle diese Folgen in Ansehung der geistlichen Immunität her. Allein, da dieses System der Vernunft, dem Rechte der Natur, dem wesentlichen Begriffe von den weltlichen Staaten, dem geschriebenen Worte GOttes und der göttlichen Tradition schnurgerade widerspricht, so wird es nicht nöthig seyn, daß man sich bey diesen unseligen Folgen eines zum äußersten Nachtheile der Kirche sowohl als des Staates erdichteten, und durch lauter Sophistereyen unterstützten Hirngespinnstes länger aufhalten soll.

Die Einwurfe, welche unsre Gegner aus der H. Schrift und Tradition machen, werden widerlegt.

§. CVIII.

Es ist noch übrig, daß ich die Einwürfe, welche gemeiniglich von unsren Canonisten und Decretalisten gegen die bisher festgesetzte Lehre von dem Ursprunge und Beschaffheit der geistlichen Realimmunität gemachet werden, so kurz es seyn kann, vortrage und widerlege. Sie sind freylich von verschiedener Gattung und Beschaffenheit. Ich werde aber nur mit denjenigen hier zu thun haben, welche eigentlich diese Realimmunität betreffen. Die übrigen, welche entweder gar zu allgemein, oder auch von sich selbst gar leicht aus den bereits von mir angenommenen Grundsätzen, von einem jeden können beantwortet werden, übergehe ich mit Stillschweigen, und beziehe mich nur auf einen oder andern Autor, der sie weitläuftiger widerlegt. Ich werde die Einwürfe fast auf eben diese Art und in der nämlichen Ordnung anführen, wie ich die Beweise vorgetragen habe.

§. CIX.

Aus dem alten Testamente werden einige Stellen und Zeugnisse angeführet, woraus ganz klar soll erwiesen werden, daß die Realimmunität einen höhern Ursprung, nämlich einen göttlichen habe. Vor allem kommen hier

die Beyspiele der heydnischen Könige vor, welche diese Immunität und Steuerbefreyung nach Anweisung des Naturrechts der Priesterschaft sollen zugestanden haben. Erstlich berufen sich unsre Gegner auf das Beyspiel des Aegyptischen Königes Pharao. (Genes. XLVII. 20.) Als die Hungersnoth immer mehr und mehr zunahm, verkauften die Aegypter sich und ihre Aecker dem Könige. Also ward das ganze Aegypten dem Pharao eigen. Es mußte dem Könige der fünfte Theil der Früchten von allen Aeckern und Feldern abgereicht werden, wovon nur die Felder und die Ländereyen der Priester ausgenommen waren. Mit einer gleichen Befreyung von Zoll, Schatzung und Korngült begnädigte Artaxerxes die Diener des Hauses GOttes (I. Esdr. VII. 24.) Wenn nun sagen unsre Gegner, die heydnischen Könige Pharao und Artaxerxes durch das Recht der Vernunft sich verbunden zu seyn erkennet, daß die Priester von den gemeinschaftlichen Anlagen zu befreyen seyn; um wie viel mehr sollen die christlichen Regenten die Schuldigkeit erkennen und beobachten.

§. CX.

Allein aus diesen Beyspielen könnte nichts anders geschlossen werden, als daß einem christlichen Landesfürsten nicht minder, als den heydnischen Königen das Recht zustehe, der Geistlichkeit solche Immunitätsprivilegien zu ertheilen, wenn solches anderst ohne großen Nachtheil des Staates selbst, und ohne empfindliche Beschwerung der übrigen Bürger und Unterthanen geschehen kann. Wie sollte aber hieraus eine natürliche Verbindlichkeit erwiesen werden? In der H. Schrift kömmt keine Meldung davon vor. Wenn man die Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet, so zeigt sich ganz klar, daß der König Pharao die Felder und Aecker der Priester nicht gekaufet habe, weil er sie ihnen zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalt gegeben. Von den übrigen erkauften und eigenthümlichen Aeckern forderte der König den fünften Theil. Also war es, wenn man die Sache recht nehmen will, nicht einmal eine Ausnahme und Steuerbefreyung, welche

che den Priestern zukam. Sie konnten nicht unter dem Steuergesetze begriffen seyn, weil sie ihre Aecker nicht verkauften. Sie mußten ihren Lebensunterhalt haben. Diesen konnten und mußten sie sich aus ihren Feldern und Aeckern verschaffen. Wie sollten sie also verbunden seyn, Tribut und Steuern zu geben, da sie nichts anders, als ihren nothwendigen Lebensunterhalt hatten? Dieß ist allerdings dem Natur- und Staatsrechte angemessen, daß diejenigen, welche dem Staate oder der Religion dienen, standsmäßig müßen unterhalten werden. Eben dieß ist es, was der göttliche Gesetzgeber durch den Mund des Weltapostels verkündiget und bekräftiget hat: (Ad Corinth. IX. 13.) Nescitis, quoniam qui in sacrario operantur, ea, quae in sacrario sunt, edunt, & qui altari deseruiunt, cum altari participant: und gleich darauf: Ita & ordinauit Dominus iis, qui euangelium denunciant, de euangelio viuere.

§. CXI.

Ein gleiches läßt sich auf das Beyspiel des Artaxerxes mit allem Grunde antworten. Denn zu geschweigen, daß er den Leviten nur ihr vorhin erworbenes Recht ungekränket gelassen; so erhellet aus dem Zusammenhange der angeführten Stelle selbst, daß er aus bloßer Großmuth und Freygebigkeit, aus besonderer Milde, nicht aber aus einiger Schuldigkeit, und hauptsächlich in Ansehung des Esdras, den er so hochgeschätzet, diese Befreyungen den Leviten gelassen habe. Wie auch der gelehrte Spanier Jo. Medina (de reb. rest. quaest. 15.) gar wohl eingesehen. Denn wie soll wohl aus einem Persischen Gesetze der göttliche Ursprung dieser Immunität erwiesen werden? Im Gegentheile dienen diese Stellen um unsere Meinung zu bestärken, daß nämlich alle diese Befreyungen, wie es in den Beyspielen der Könige Pharao und Artaxerxes zu ersehen, aus den Privilegien der Könige und Fürsten herrühren.

§. CXII.

Daß GOtt der HErr in dem alten Testamente den

Leviten für den Dienst, den sie ihm in dem Tabernackel des Bundes leisteten, alle Zehenden in Israel zum Eigenthume, und zwar mit keiner andern Beschwerde eingeräumet habe, als daß sie die Erstlinge davon dem Herrn opfern, und Aaron dem hohen Priester geben sollen: (Num. XVIII. 19.) daß diese göttliche Verordnung und Einrichtung in dem alten Testamente in Ansehung der Leviten so beschaffen war, ist ausgemachet. Da nun GOtt im alten Bunde, welcher nur ein Vorbild des neuen war, die Priester und Leviten sich besonders zugeeignet, und von allen Abgaben ausgenommen hat, um wie vielmehr soll dieß nicht von dem so reinen und erhabenen Priesterthum des neuen Testamentes, so die Erfüllung des alten ist, gelten? Was sollen auch die göttlichen Worte (Psalm. 104.) **rühret meine Gesalbte nicht an, und beleidiget meine Propheten nicht!** was sollen diese Worte anders andeuten, als daß die Priester von aller weltlichen Gewalt ausgenommen, und von allen andern bürgerlichen Bürden und Beschwerden befreyet seyn?

§. CXIII.

Allein was diesen Einwurf und Scheingrund anlanget, so hat denselben der gelehrte und patriotische Herr **von Lochstein** genugsam widerlegt. Es wird mir erlaubet seyn, daß ich ihn hier selbst reden laße: (II. Th. V. Cap. 2. §.) So wollen die Worte (Num. 3.) **die Leviten sollen mein eigen seyn**, nichts anders sagen, als daß die Leviten in Ansehung ihres Amtes, welches war, dem Tempel zu dienen, GOtt geheiliget wären, und das sagen wir auch von den Leviten des neuen Bundes. Folget aber daraus, daß die Leviten in zeitlichen Dingen der jüdischen Republick nicht unterworfen gewesen seyn? Als GOtt alle Stämme Israels dem Regiment ihres neuen Königes Sauls unterwarf; so wurden die Leviten keineswegs davon ausgenommen. (I. Reg. 10.) Und nichts von Moyses zu gedenken; so schrieb Josue sowohl den Priestern als dem Volke Gesetze vor, und ertheilte ihnen Befehle. (Ios. 3. und 6.) David ließ den Hohenpriester Sadock

und

und den Propheten Nathan rufen, und ertheilte ihnen Befehle, was sie nach seinem Ableiben thun sollten. (3. Reg. I.) Salomon setzte den Hohenpriester Abjathar ab, und Sadock dafür ein, (3. Reg. 2. v. 26.) indem er zu ihm sprach: Gehe hin nach Anathot auf dein Landgut. Du bist zwar ein Mann des Todes; aber ich will dich heute doch nicht tödten. : : Salomon verstieß also den Abjathar, daß er nicht mehr Priester des Herrn seyn sollte. : : Und setzte Sadoc zum Priester an die Stelle Abjathars. Hieraus erhellet, daß die Könige in Israel sogar das Recht über Leben und Tod der Priester gehabt haben. Man sage nicht, daß Salomon hier widerrechtlich und tyrannisch gehandelt habe: Denn die Schrift beschuldiget ihn dessen bey dieser That nicht; sondern spricht ihm vielmehr dort noch, als dem weisesten und besten Könige, das größte Lob. Und so lange man nicht aus klaren Stellen beweißt, daß den Königen in Israel kein Recht über die Priester gebühret habe; so bleibt die natürliche Vermuthung immer stehen, daß Salomon in dem vorangezogenen Falle nichts anders gethan habe, als was er nach dem Gesetze zu thun befugt gewesen. Diese Stelle ist es aber nicht allein, welche von der Gewalt der jüdischen Könige über die Priester Meldung thut. Man findet noch eine andere, wo es heißt: (2. Paralip. 19. v. 8.) In Jerusalem verordnete auch Josaphat Leviten und Priester und Obersten der Geschlechter : : und befahl ihnen: : : : Amarias, euer Hoherpriester soll in denjenigen Dingen, welche den Gottesdienst betreffen, über euch seyn. Und Zabadias der Sohn Ismaels, der ein Fürst im Hause Juda ist, soll über diejenigen Werke gesetzet seyn, die zum Dienste des Königes gehören. Vieler andrer Stellen zu geschweigen. Ueberhaupt sind die Argumente, die man aus dem alten Testamente von der jüdischen auf die christliche Kirche und Staatspolizey zieht, nicht concludent: weil beyde Hierarchien eben so sehr voneinander unterschieden sind, als beyde Religionen.

Die

Die jüdischen Cäremoniel- und Kirchenpolizeygesetze sind von Christo JEsu aufgehoben worden; der einen weit vollkommenern Gottesdienst haben wollte, wobey mehr auf die Besserung des Herzens, und auf die Anbethung im Geiste, und in der Wahrheit gesehen würde, als auf äußerliche prächtige Ceremonien, welche dem jüdischen Gottesdienste besonders eigen waren. Unsre christliche Geistlichkeit kann also ihre hierarchischen Rechte lediglich nur aus der Einsetzung Christi JEsu, und nicht aus dem mosaischen Gesetze herleiten. So schreibet Lochstein. Ich will nur noch dieß beysetzen, und anmerken, daß der göttliche Regent den Leviten die Zehenden in Israel zum Eigenthum mit diesem ausdrücklichen Bedingnisse gegeben, daß sie nichts anders besitzen, und sich lediglich damit begnügen sollen. Wie können sich also unsre Geistlichen auf das Beyspiel der Leviten beziehen? *

* Hieher gehöret auch noch eine andre vortrefliche Stelle des Herrn von Lochstein. 12. Cap. 9. §.

§. CXIV.

Wenn es aber in dem oben angeführten 104. Psalm heißt: nolite tangere Christos meos &c. so will dieß so viel bedeuten, daß sich jedermann sorgfältig hüten soll, diejenigen Personen, welche in dem alten Testamente von GOtt im Tempel eingeweyht und gesalbet waren, zu beleidigen. Dieß waren die Könige und Priester. (Exod. XXIX. 7. XXX. 23. XL. 9. Leuit. VIII. 10. Num. VII. 1. Ps. XLV. 8. I. Reg. X. 1. XVI. 14. III. Reg. I. 39. IV. Reg. IX. 6. &c.) Daher wurden sie als geheiligte und unverletzliche Personen angesehen. Wenn man nun auch, die in sich ungültige und gar nicht schickliche Vergleichung, die man zwischen der Geistlichkeit des alten und neuen Testaments machet, wollte gelten lassen, so würde doch nichts anders folgen, als daß GOtt die Priester zu beleidigen verbothen habe. Allein deswegen wäre es noch gar nicht richtig, daß sie keine Contributionen zu geben schuldig, und daß Steuern und Anlagen von denselben fordern, eben so viel wäre, als sie beleidigen.

§. CXV.

So wenig nun unsre Gegner aus dem alten Testamente für ihre Meinung einen hinlänglichen Beweis aufbringen können; noch viel weniger redet das neue Testament, welches sie doch eigentlich angehet, das Wort für sie. Sie suchen freylich allerhand Wege, dieses ins Werk zu setzen. Einige verdrehen die Stelle der H. Schrift, so gut sie nur immer können. Andre wollen es nur durch eine nothwendige Folgerung, und durch ungezwungene Vernunfsschlüße aus dem neuen Testamente herleiten. Einige aber beziehen sich lediglich auf die Tradition; und gestehen selbst ein, daß keine Stelle klar und deutlich für sie spreche.

§. CXVI.

Ich habe schon oben (§. LIX. folg.) angemerket, daß gar viele Canonisten sich auf die merkwürdige Stelle Matth. XVII. berufen, um die geistliche Steuerbefreyung, wie sie glauben, aus dem göttlichen Rechte zu erweisen. Allein ich habe auch schon oben mit mehrerm gezeiget, daß eben das Gegentheil hieraus erhelle. Ich beziehe mich also lediglich auf das, was bereits hievon abgehandelt worden. Nur dieß kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß unsre Gegner ihre Auslegung und Meinung durch die Zeugnisse und Erklärungen der HH. Väter, und besonders des H. Hieronymus, H. Augustinus und H. Ambrosius zu bestärken suchen. Der H. Hieronymus schreibet (in Matth. XVII.) Dominus noster Iesus Christus secundum carnem & secundum spiritum filius regis erat, vel ex Dauid stirpe generatus, vel omnipotentis verbum patris. Ergo tributa quasi regum filius non debebat. Sed qui humilitatem carnis assumpserat, debuit adimplere omnem iustitiam. Nosque infelices, qui Christi censemur nomine & nihil dignum tanta facimus maiestate. Ille pro nobis & crucem sustinuit & tributa reddidit: nos pro illius honore tributa non reddimus & quasi filii regis a vectigalibus immu-

munes sumus. Der Augustinus redet also: (Lib. I. quaest. euang. 23.) In omni regno intelligendum est liberos esse filios, id est, non esse vectigales. Multo ergo magis liberi esse debent in quolibet regno terreno filii regni illius, sub quo sunt omnia regna terrena. Der H. Ambrosius aber saget kurz, doch nachdrücklich: (in annotatt. in Exod. cap. 31.) *non debebat filius Dei*, non debebat Petrus, sed ne scandalizentur, ait &c.

§. CXVII.

Allein diese Stellen der HH. Väter hat schon der gelehrte Erasmus Roterod. (In annot. in N. T. Matth. XVII.) in einem Buche, das Pabst Leo X. sehr gerühmet, und ausdrücklich gutgeheißen, hinlänglich erkläret und auseinander gesetzt: Illud obiter annotare visum est, - - non satis intelligi mihi, quid sibi velit, quod in hunc locum scribit Hieronymus, siquidem videtur hoc arrogantiae tribuere, quod ecclesiastici grauentur tributum pendere principibus, cum hodie summa pietas habeatur, pro immunitate clericorum omnibus modis digladiari. Christus testatus se non debere, soluit tamen, at non pro suis omnibus, sed pro se duntaxat ac Petro; Augustinus ex hoc loco colligit immunitatem Christianorum. - - Quod si recipimus, nulli Christiani debent vectigal suis principibus, cum omnes sint illius regni filii, atque haud scio, an mutato regno vectigalis quoque genus fuerit mutandum, & num Augustinus de hoc agat tributo, quod nos principi Christo debemus.

§. CXVIII.

Es ist ganz richtig, daß man diese Worte der HH. Väter auf diese Art auslegen muß, daß sie weder den Auslegungen der übrigen HH. Väter, noch sich selbst widersprechen. Wie hätte denn der H. Ambrosius so reden können, wie er doch oben wirklich geredet hat? Wie könnte er wiederum (ad Tit. III.) so klar und nachdrücklich

lich sagen können: Christiana religio neminem priuat iure suo? Wie hätte der H. Hieronymus so ausdrücklich behaupten können, daß die Clerici, wenn sie anderst diesen Namen verdienen wollen, nichts außer dem HErrn besitzen sollen: kein Geld, kein Silber, keine Güter? Es ist diese merkwürdige Stelle in c. 5. XII. qu. 1. zu lesen: qui Dominum possidet, & cum propheta dicit: pars mea Dominus, nihil extra Dominum habere potest. Quod si quippiam aliud habuerit praeter Dominum; pars eius non erit Dominus, verbi gratia si aurum, si argentum, si possessiones, si variam suppellectilem &c. Habens victum & vestitum, his contentus ero, & nudam crucem nudus sequar. So vortreflich stimmen die H. H. Väter in dieser Lehre mit sich selbst, und mit andern überein. Dom. Soto (loc. cit.) berufet sich auch hierinnfalls auf die Lehren des H. Thomas und H. Bonaventura, da er sagt: At vero diuus Thomas 2. sent. dist. 44. quaest. 2. art. 2. & illic Bonauentura, atque alii Theologi non interpretantur illum locum nisi de persona Christi & de sua familia, eoquod non solum erat filius Dei, verum & in quantum Messias & verus rex regni coelorum erat liber ab omni censu.

§. CXIX.

Aus welchem denn zur Genüge erhellet, daß die weltlichen Regenten den Geistlichen diese Befreyungen aus bloßer Ehrerbietigkeit und besonderer Anständigkeit zugestanden haben, ohne dazu durch das Evangelium verbunden zu seyn. Der H. Thomas (in Apost. ad Rom. XIII.) saget ausdrücklich: Exemptio clericorum a tributis habet aequitatem, non tamen est ex necessitate, quasi sit de iure diuino. So muß auch nothwendig die Stelle des H. Chrysostomus (hom. 65. c. 47. Genes.) welche Berti (loc. cit.) so sehr erhebet, verstanden werden, wenn er saget: hoc autem mandatum posuit eis Ioseph, vt quintam partem darent Pharaoni, excepta solum sacerdotum terra. Audiant, qui nunc viuunt, quantam olim sacer-

dotum idolorum curam habuerint, & discant, vt vel saltem parem habeant honorem iis, quibus omnium Dei ministerium creditum est, & qui sacerdotio insigniti sunt. Si enim errantes illi & tantam idolorum curam habentes ex hoc putabant, idola magis coli, si ita eorum ministros colerent, quanta non condemnatione digni, qui nunc imminuunt, quod ad sacerdotum Dei spectat cultum? Zudem ist auch offenbar, daß der H. Vater nur überhaupt von der Verehrung, die man gegen die Geistlichkeit bezeugen soll, redet: quod ad sacerdotum Dei spectat cultum.

§. CXX.

Gleichwie nun unsre Gegner aus der Schrift keinen Beweis aufbringen können, eben so wenig kann ihnen auch die Tradition Hilfe leisten. Denn die H. H. Väter, aus welchen solche vorzüglich müßte erwiesen werden, bezeugen ganz klar das Gegentheil. Die Jahrbücher der Kirche machen keine Meldung. Die Concilien schweigen hievon. Doch man nehme die Sache im rechten Verstande. Ich will nämlich sagen, daß in den ältern Zeiten der Kirche weder eine solche Steuerbefreyung, und Realimmunität bekannt gewesen, wie selbe von den neuern Decretalisten erweitert worden, noch auch aus der göttlichen Einsetzung, sondern lediglich aus den kaiserlichen und landesfürstlichen Privilegien hergeleitet worden. Daher klinget es auch ganz seltsam, wenn der sonst so gelehrte Suarez (in defens. fid. cath. loc. cit.) sich so platterdings, und ohne einzigen Beweis auf die Tradition beruffet: Constans ac perpetua traditio ostendere solet ius diuinum, quando non apparet ratio, illam tribuendi apostolicae institutioni. Talis autem videtur esse traditio exemptionis. *Est enim adeo antiqua, vt nullum eius agnoscatur initium.* Man sollte kaum glauben, daß Suarez so habe schreiben können, wie er wirklich in dieser Materie überhaupt geschrieben hat. Er gehet so weit, daß er keine heydnischen Fürsten und Regen-

en will taufen lassen, die nicht ausdrücklich diese Immunität der Geistlichkeit allezeit aufrecht zu halten versprechen würden. Es ist das Schicksal dieses Werkes, von dem wir hier reden, nur allzubekannt, daß es nämlich zu Paris 1674. öffentlich verbrannt worden.

Was die Concilien in Ansehung der Realimmunität erweisen?

§. CXXI.

Unsre Gegner beziehen sich hauptsächlich auf die allgemeinen Kirchenversammlungen, als in welchen ganz klar diese Realimmunität festgesetzt, und aus einem göttlichen Ursprung hergeleitet werde. Das Concilium in Lateran III. unter dem Pabst Alexander III. 1179. (can. 19. und in c. 4. de immunit. eccl.) saget ausdrücklich: Non minus: in diuersis mundi partibus consules ciuitatum & rectores, nec non & alii, qui potestatem habere videntur, tot onera frequenter imponunt ecclesiis, vt deterioris conditionis factum sub eis sacerdotium videatur, quam sub Pharaone fuerit, qui legis diuinae notitiam non habebat. Ille quidem omnibus aliis seruituti subactis, sacerdotes & possessiones eorum in pristina libertate dimisit, & eis alimoniam de publico administrauit: isti vero onera sua fere vniuersa imponunt ecclesiis, & tot angariis eas affligunt, vt eis, quod Hieremias deplorat, competere videatur. *Princeps prouinciarum facta est sub tributo:* Siue quidem fossata, siue expeditiones, seu alia quaelibet sibi arbitrentur agenda, de bonis ecclesiarum & clericorum & pauperum Christi vsibus deputatis, volunt fere cuncta compleri. Iurisdictionem etiam, & auctoritatem praelatorum ita euacuant, vt nihil potestatis eis in suis videatur hominibus remansisse. Quocirca sub anathematis districtione fieri de caetero talia prohibemus: nisi episcopus & clerus tantam necessitatem vel vtilitatem adspexerint, vt absque vlla exactio-

ne ad releuandas communes vtilitates, vel necessitates, vbi laicorum non suppetunt facultates, subsidia per ecclesias existiment conferenda. Si autem consules aut alii de caetero ista commiserint, & commoniti desistere noluerint, tam ipsi, quam fautores eorum, excommunicationi se nouerint subiacere, nec communioni reddantur, donec satisfactionem fecerint competentem.

§. CXXII.

Es sey mir hiemit erlaubet, vor allem die Worte des Conciliums selbst zu erklären und auseinander zusetzen. 1.) Es zeigt sich ganz deutlich, daß von den Kaisern, Königen und Landesfürsten, welche keinen Richter in dieser Welt über sich erkennen, mit keinem Worte Meldung geschieht, sondern nur von den untergeordneten Obrigkeiten, als welche die geistliche Realimmunität so sehr verletzten. Es heißt ausdrücklich: Consules ciuitatum & rectores, & alii, qui potestatem habere videntur. Es redet also das Concilium nur von den niedern Obrigkeiten, und welche sich eine solche Gewalt und Jurisdiction anmaßten. Wider diese führte die Geistlichkeit die bittersten Klagen, daß sie von selben mit allen Gattungen der schwersten Anlagen gedrücket, und die von den Kaisern und Landesfürsten dem geistlichen Stande ertheilte Immunität vereitelt, und auf das empfindlichste verletzet werde. Nun ist aber ganz richtig und ausgemachet, daß die untergeordneten Obrigkeiten die Kirchenfreyheit zu vermindern, die Kirchen und Geistlichen mit Steuern und Anlagen eigenmächtig zu belegen kein Recht und Gewalt haben. Sie sind vielmehr die Kirche in ihren Rechten und Privilegien gegen alle andern zu schützen verbunden, bis nicht selbe von der höchsten Gewalt, als von welcher alle diese Privilegien herrühren, entweder vermindert, oder wohl gar widerrufen werden. Auf diese Art wurden allerdings die Kirchen und Geistlichen in ihren Gerechtsamen nur von den Obrigkeiten gekränket, da sie die Kaiser und Könige nicht haben kränken wollen. Ob aber

der Kirchenbann für eine angemessene Strafe zu halten sey? --

§. CXXIII.

Es scheint 2.) das Concilium in dieser Stelle nicht eben alle und jede Steuern und Abgaben der Geistlichkeit ohne Unterschied zu misbilligen, sondern nur die Unbilligkeit und Uebermaß derselben. Die weltlichen Obrigkeiten wollten die Geistlichkeit gar zu sehr drücken. Sie wollten alle die Bürden des gemeinen Wesens auf die Kirche nnd geistlichen Güter bringen. Das Concilium saget ausdrücklich: tot onera frequenter imponunt; Isti vero onera sua fere vniuersa imponunt ecclesiis, & tot angariis eas affligunt: u. s. w. Allein daß dieß eben so sehr der natürlichen Billigkeit zuwider sey, als wenn die Geistlichen sich und ihre Güter von allen Beyträgen für das gemeine Beste ausnehmen wollen, braucht wohl keinen Beweis. Man könnte auch 3.) sagen, daß das Concilium noch aus dieser Ursache so streng gegen die weltlichen Obrigkeiten verfahren, weil sie auch die Jurisdiction und Autorität der Bischöfe und anderer Prälaten über ihre eigene Leute sehr gekränket, und beynahe zernichtet haben. In dem vollständigen Capitel, wie es sowohl in dem Concilio selbst, als auch in der ersten Compilation, wie man sie zu nennen pflegt, des Bern. Circa nach der Ausgabe des Ant. August. gelesen wird, heißt es ausdrücklich: iurisdictionem etiam & auctoritatem *episcoporum & aliorum* praelatorum &c. Endlich 4.) setzet das Concilium eine Ausnahme und gewisse Bedingnisse, wenn auch die Kirchen und Geistlichen beyzusteuern hätten. Nämlich wenn der Bischof und die Geistlichkeit, die Nothwendigkeit, oder den offenbaren Nutzen selbst einsehen, und wenn das Vermögen der Weltlichen nicht hinreichend seyn würde, die Nothdurften des Staates zu bestreiten. Es hat also das Concilium selbst erkennet, daß, wenn es das gemeine Beste, die Wohlfart und die Nothwendigkeit des Staates erfordert, die Kirchen und geistlichen Güter ihren Beytrag abzugeben schuldig seyn. Nur hierinn bestehet

der Unterschied, daß es die Einwilligung des Bischofes und der Geistlichkeit für nöthig hält. Allein dieß wird selbst durch das vorige widerlegt.

§. CXXIV.

Das Concilium im Lateran IV. unter dem Pabst Innocentius III. 1216. widerholet nicht nur allein das Verbeth und die Excommunication wider die weltlichen Obrigkeiten des vorigen Lateranensischen Conciliums, sondern gehet auch noch weiter, und machet diese Zusätze: (can. 46. und in c. 7. de immunit. eccl.) Propter imprudentiam tamen quorumdam Romanus pontifex prius consulatur: cuius interest, communibus vtilitatibus prouidere. Quia vero nec sic quorundam malitia contra Dei ecclesiam conquieuit, adiicimus, vt constitutiones & sententiae, quae a talibus vel de ipsorum mandato fuerint promulgatae, inanes & irritae habeantur, nullo vnquam tempore valiturae. Caeterum quia fraus & dolus alicui patrocinari non debent, nullus vano decipiatur errore, ut intra tempus regiminis sustineat anathema, quasi post illud non sit ad satisfactionis debitum compellendus: nam & ipsum, qui satisfacere recusauerit, & successorem ipsius, nisi satisfecerit intra mensem, manere decernimus ecclesiastica censura conclusum, donec satisfecerit competenter, cum succedat in onere, qui in honore substituitur.

§. CXXV.

Es sind also eigentlich drey Zusätze gemachet worden: 1.) daß die Einwilligung des Pabstes selbst vorher müße eingeholet werden, und zwar aus dieser Ursache: quia eius interest communibus vtilitatibus prouidere. Wie kann aber diese Ursache von zeitlichen Dingen und weltlichen Geschäften verstanden werden? Der Primat des Pabstes kann sich unmöglich auf die weltliche Nothdurften erstrecken. Was hat das weltliche Befreyungsrecht mit der Kirchen und Religion für einen Zusammenhang? Wie

kann

kann sich der Pabst ein Recht über die weltlichen Majestätsrechte anmassen? Es setzet 2.) das Concilium bey, daß alle die wegen der Besteuerung der Geistlichkeit ergangene weltliche Verorduungen und Sprüche null und nichtig seyn, und zu keiner Zeit einige Rechtskraft erhalten sollen. Wann hat aber Christus der göttliche Stifter diese Gewalt der Kirche gegeben? Wann hat selbe die Macht über die weltlichen Gerichte erhalten? 3.) Fügt auch das Concilium bey, daß mit dieser Censur und Excommunication auch die Nachfolger in diesen obrigkeitlichen Aemtern belegt werden, und so lange bleiben würden, bis sie nämlich hinlängliche Genugthuung würden geleistet haben. Die Ursache ist diese: cum succedat in onere, qui in honore substituitur.

§. CXXVI.

Das Concilium zu Costanz 1414. hat auch die Verordnungen und Befreyungsertheilungen, welche der Kaiser Friderich II. und Karl IV. den Kirchen und Geistlichen gegeben, erneuert und mehrer eingeschärfet. Nämlich Kaiser Friderich II. wurde zu Rom von dem Pabst Honorius III. 1220. gekrönet, da er am nämlichen Tage diese Verordnung für die geistliche Immunität herausgab: Sie stehet am Ende des corp. iuris ciuilis, und sind die Auth. cassa & irrita C. de SS. eccl. und Auth. item nulla C. de episc. & cler. u. a. m. hieraus genommen worden. Eben diese Verordnung hat auch der Kaiser Karl IV. 1377. erneuert. Diese Constitutionen sind es, von welchen das Costanzer Concilium redet; und so weiter verordnet; (seff. 19.) sancta synodus hoc perpetuo statuit & ordinat, quod nulla persona secularis cuiuscunque dignitatis, status & conditionis existat, etiamsi imperiali, regali, vel quacunque praefulgeat dignitate, sub praetextu consensus episcopi clero tallias, impositiones, vel subsidia imponat, exigat vel recipiat, nisi prius Romano pontifice consulto, sub poenis, bannis & censuris eisdem. Es erinnern aber mehrere Gelehrte, und beson-

ders Nat. Alexander hist. eccl. sec. XV. diss. V. daß das Concilium nur so zu verstehen sey, daß es sich lediglich auf die Satzungen des Lateranensischen IV. und die Verordnungen der Kaiser Friderich und Karl beziehe, und hiemit nichts anders verordnet habe, als was in denselben schon vorher befohlen war. Hiemit wäre dieß Concilium niemals von den Kaisern, Königen und Landesfürsten, sondern nur von den niedern Obrigkeiten und Magistraten u. d. g. zu verstehen.

§. CXXVII.

Im V. Lateranensischen unter dem Pabst Leo X. 1512. (sess. 9. und 10.) wird nicht nur allein überhaupt für gewiß angenommen, daß die geistliche Immunität aus dem göttlichen Rechte herrühre, cum a iure tam *diuino* quam humano laicis potestas nulla in ecclesiasticas personas attributa sit, sondern auch der Anlagen und Steuern halber diese Verordnung gemachet: Cum ea nedum iuri contraria, sed etiam opprobriosa & quam plurima aduersa sint: vt de officio nobis credito dignam Deo possimus reddere rationem, affectibus & monitis paternis imperatorem, reges, duces, marchiones, comites, barones, & quoscunque alios alterius cuiuscunque nobilitatis, praeeminentiae, potentiae, seu potestatis, excellentiae, vel dignitatis existentes attente hortamur in Domino, *eisdem in virtute sanctae obedientiae mandantes*, vt ipsi praedictas constitutiones obseruent, & faciant a suis etiam subiectis inuiolabiliter obseruari, *quacunque consuetudine contraria non obstante*, si diuinam offensam, & sedis apostolicae debitam vitare voluerint vltionem.

§. CXXVIII.

Endlich aber hat die Tridentinische Kirchenversammlung sess. 25. c. 20. auf diese Art von der geistlichen Immunität gesprochen: cupiens sancta synodus ecclesiasticam disciplinam in Christiano populo non solum resti-

restitui, sed etiam perpetuo sartam tectam a quibuscunque impedimentis conseruari; praeter ea, quae de ecclesiasticis personis constituit, seculares quoque principes officii sui admonendos esse censuit; confidens eos, vt catholicos, quos Deus sanctae fidei, ecclesiaeque protectores esse voluit, ius suum ecclesiae restitui, non tantum esse concessuros; sed etiam subditos suos omnes ad debitam erga clerum, parochos, & superiores ordines reuerentiam reuocaturos, nec permissuros, vt officiales, aut inferiores magistratus, ecclesiae, & personarum ecclesiasticarum immunitatem, Dei ordinatione, & canonicis sanctionibus constitutam, aliquo cupiditatis studio, seu inconsideratione aliqua violent; sed vna cum ipsis principibus debitam sacris summorum pontificum & conciliorum constitutionibus obseruantiam praestent. Decernit itaque, & praecipit, sacros canones & concilia generalia omnia, nec non alias apostolicas sanctiones, in fauorem ecclesiasticarum personarum, libertatis ecclesiasticae, & contra eius violatores editas, quae omnia praesenti etiam decreto innouat, exacte ab omnibus obseruari debere. Propterea que admonet imperatorem, reges, respublicas, principes, & omnes & singulos, cujuscunque status & dignitatis extiterint, vt quo largius bonis temporalibus, atque in alios potestate sunt ornati, eo sanctius, quae ecclesiastici iuris sunt tamquam Dei praecipua, eiusque patrocinio tecta, venerentur, nec ab vllis baronibus, domicellis, rectoribus, aliisue dominis temporalibus, seu magistratibus maximeque ministris ipsorum principum laedi patiantur; sed seuere in eos, qui illius libertatem, immunitatem, atque iurisdictionem impediunt, animaduertant: quibus etiam ipsimet exemplo ad pietatem, religionem, ecclesiarumque protectionem existant; imitantes anteriores optimos, religiosissimosque principes, qui

res ecclesiae sua inprimis auctoritate, ac munificentia auxerunt, nedum ab aliorum iniuria vindicarunt.

§. CXXIX.

Paul Sarpius (in der Hist. des Trident. Concil. VIII. B. §. 57. folg.) und selbst der Cardinal Pallavicini S. I. (in hist. conc. Trident. L. XXII. cap. 9. L. XXIII. cap. 1. 2.) erzählen, daß noch mehrere Decreten von der Reformation der Fürsten überhaupt und insbesondre von der geistlichen Immunität im Vorschlage waren, die aber nicht konnten zu Stande gebracht werden. Es ist also gleichsam nur im Auszuge, und als eine allgemeine Ermahnung dieß oben angeführte Decret verfasset worden. Welches, wenn man es genau betrachten will, mehr eingerichtet ist, die Regenten und Fürsten zur Beschützung und Erhaltung der geistlichen Immunitäten und Privilegien aufzumuntern, als dazu anzuhalten. Das Concilium rufet die Landesfürsten an, damit selbe als Beschützer der Kirche die Kirchenfreyheiten und Immunitäten gegen alle andre vertheidigen und aufrecht erhalten möchten. Es ermahnet selbe, daß sie nicht möchten die Gerechtsamen der Kirche von andern weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten verletzen lassen. Es stellet denselben die Beyspiele ihrer Gottesförchtigen und frommen Vorfahrer zur Nachahmung und Nacheiferung vor.

* Von den besondern Concilien, welche in dem XIII. und XIV. Jahrhunderte theils in Frankreich, theils in Deutschland gehalten worden, und die geistliche Immunität bestätiget haben, will ich hier keine Meldung machen. Nat. Alexander (hist. eccl. sec. XIII. & XIV. Tom. VIII. Cap. VII. art. 7.) führet die meisten derselben an. Weitläuftiger aber handelt von dieser Sache Thomassinus, wie wir schon oben angemerket.

§. CXXX.

Was wird also überhaupt auf diese so deutlichen und klaren Zeugnisse der Concilien zu antworten seyn? Es sind lauter allgemeine Kirchenversammlungen, denen an ihrer Autorität und Rechtskraft nichts auszusetzen ist? Allein es sey mir erlaubet, bevor ich antworte, eine Frage auf-

zuwerfen: Ob wohl diese Lehre von der geistlichen Immunität zu den dogmatischen, oder Glaubenswahrheiten gehöre? Behauptet man, daß selbe dazu gehöre, so ist auch zu erweisen, daß sie entweder in dem geschriebenen oder überlieferten Worte GOttes gegründet sey. Aber wir haben das Gegentheil gezeiget. Ist es ein Dogma, wie hat solches über mehr als acht hundert Jahre können ganz unbekannt bleiben? Wie? so hat es denn kein allgemeines Concilium, kein Pabst, kein Bischof, kein Kaiser und Landesfürst (ich rede von den gottseligsten und frömmsten Regenten) gewußt. Die HH. Väter und Bischöfe haben sich also insgesammt geirret, da sie solche als ein Landesfürstliches Privilegium angesehen, und den christlichen Kaisern dafür aufrichtigst gedanket haben? Wie haben denn wiederum die christlichen Kaiser so ohne Scheu, und ohne einigen Widerspruch der Kirche diese Immunitätsprivilegien eingeschränket, vermindert, und geändert? Haben wohl die Concilien und HH. Väter solche Veränderungen, als der Religion und den Glaubenslehren zuwiderlaufende Vergehungen gehalten? Wann und wie haben es wohl diese Concilien selbst, wovon wir bisher geredet, als ein Dogma entschieden, und als eine Glaubenslehre vorgetragen? So hielten so viele gelehrte und unparteyische Männer, theils Theologen, theils Juristen, so hielt beynahe die ganze Französische Geistlichkeit in Ansehung der Immunität eine Religionswidrige Lehre? Nein so weit sind auch die Canonisten und Decretalisten nicht gegangen? Zum wenigsten können sie es sich nicht einmal ansehen lassen, daß sie dahin zielen wollten.

§. CXXXI.

Es ist also kein Dogma, das die Concilien haben entscheiden weder wollen, noch können. Alle übrige Verordnungen der Concilien, wenn sie auch die Kirchendisciplin, und Einrichtung des äußerlichen Gottesdienstes u. d. g. betreffen, sind der Veränderung unterworfen. Christus der göttliche Stifter hat solche nicht wesentlich zur Religion

ligion gehörige Dinge der Kirche, zur Bestimmung und Anordnung überlassen. In dergleichen Dingen werden auch die allgemeinen Concilien öfters nicht allgemein angenommen. In Disciplinsachen verbinden die Schlüße der allgemeinen Concilien, wenn sie entweder von den besondern Kirchen recipiret, oder nichts enthalten, was den hergebrachten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten derselben nachtheilig seyn kann. Wenn nun die Concilien über bloß weltliche Dinge und die Gerechtsamen der Fürsten und Regenten sich einlassen wollen, so können noch vielweniger solche Verordnungen an sich selbst eine Gesetzeskraft haben. Wenn sie in allen solchen Dingen, welche nicht wesentlich zum Glauben gehören, irren können, um wie vielmehr werden sie in ihren Schlüßen, die sich auf bloße Temporalien beziehen, fehlen können. Wenn sie sich ihres Ansehens und ihrer Macht misbrauchen, so sind es lauter in sich nichtige und rechtswidrige Unternehmungen, und Thathandlungen, welche dem Willen und der Einrichtung des göttlichen Stifters schnurgerad entgegen laufen. Daß in dem Concilio I. zu Lion 1245. der Kaiser Friderich II. von dem Pabst Innocentius IV. ist abgesetzt, seines Reiches beraubet, und die Unterthanen von ihrer Treu und Pflichten entlassen worden, (in c. 2. de sent. & re iud. in 6.) was kann dieses Unternehmen wohl beweisen? Gesetzt nun, die Concilien hätten ganz klar und deutlich die Immunität der Kirche und Geistlichkeit in zeitlichen Dingen dem göttlichen Rechte zugeschrieben, so war es doch nur eine Meinung, und niemals ein Dogma. Wenn sie über Kaiser, Könige und Fürsten Gesetze gegeben, daß sie nicht ohne Erlaubniß des Pabstes, und Einwilligung der Geistlichkeit Steuern und Anlagen von derselben abzufordern das Recht haben sollten, wenn sie diese und dergleichen Gesetze in Ansehung der Realimmunität gegeben, so können selbe keine Verbindlichkeit und Rechtskraft haben. Die Concilien haben sich hierinnfalls geirret. Sie sind in den Zeiten gehalten worden, wo der Betrug der Isidorischen Decretalen, welche der Immunität so günstig sind, noch nicht entdecket war. Allein die

Gränzen, welche GOtt zwischen beyden Mächten, der geistlichen und weltlichen, gesetzet hat, bleiben immer, und kein Zufall, und kein Vorurtheil kann sie verändern.

§. CXXXII.

Diese Grundsätze, welche ich hier von der Unfehlbarkeit und Fehlbarkeit der Concilien vorgetragen, waren und bleiben immer die catholischen Grundsätze. In der Lehre selbst ist kein Unterschied unter allen Theologen und Canonisten: nur in der Anwendung derselben stimmen sie nicht allezeit miteinander überein. Denn da die Kirche, wie alle Gottesgelehrten bekennen, in dergleichen Dingen, welche nicht wesentlich zum Glauben gehören, und die sich auf vorhergegangene bloße facta non dogmatica beziehen, irren kann, so können auch die Concilien, als welche die Kirche vorstellen, in solchen Dingen keine Unfehlbarkeit haben. Die Unfehlbarkeit bestehet nur in fidei morumque dogmatibus: wie die Gottesgelehrten reden. Mehr hat Christus der göttliche Stifter der Kirche weder versprochen, noch gegeben. Die Tradition und die HH. Väter reden von keiner andern. Die Concilien haben sich selbst keine andre angemasset. Daher geben die Theologen mit Hon. Tournely (in praelect. theol. de eccl. T. V. P. I. qu. 3. art. 3.) diese Ausnahme: Ecclesia errare potest 1. in omnibus factis mere personalibus & historicis, quorum veritas ex hominum testimonio dependet; 2. in referendis martyrum & aliorum sanctorum historiis; 3. in testimoniis SS. Patrum tanquam veris & genuinis referendis, quae tamen supposititia sunt & adulterina: quando enim in conciliis etiam oecumenicis laudantur alicuius S. doctoris testimonia, non continuo ea genuina ac legitima esse certo definitur; de hoc enim facto non iudicat ecclesia. An vero sit infallibilis in dignoscendo sensu librorum & auctorum, grauis est inter theologos controuersia.

§. CXXXIII.

Endlich ist auch nicht so richtig und ausgemachet, wie die Concilien eigentlich die Immunität genommen, von der sie Meldung gethan: ob sie die Immunität in geistlichen Dingen und Geschäften, oder aber in weltlichen nur allein, oder auch beyde miteinander verstanden. Und eben so wenig kann man aus den Worten des Lateranensischen V. und Tridentischen klar ersehen, ob eigentlich unter den Worten ius diuinum ein göttlicher Befehl und Einsetzung, oder vielmehr eine Aehnlichkeit und Anständigkeit mit den göttlichen Verordnungen des alten Testaments angedeutet werde. Wie es Vanespen (loc. cit. Part. II. Sect. IV. tit. 4. c. 2. n. 30.) gar wohl erinnert, da er saget: Itaque recte dicitur haec immunitas Dei ordinatione constituta, in quantum ad exemplum eorum, quae scriptura sacra proponit, inducta est. Ja selbst Bellarminus (loc. cit. l. I. c. 28.) scheint von dieser Meinung nicht gar zu weit entfernt zu seyn.

Was überhaupt das *Corpus iuris canonici*, und die Verordnungen und Bullen der Päbste für die Realimmunität erweisen?

§. CXXXIV.

Hauptsächlich berufen sich die Decretalisten auf das Corpus iuris canonici. Daß die geistliche Immunität überhaupt und insbesondre die Realimmunität in demselben vollkommen gegründet und festgesetzt sey, werde von Niemand geläugnet: daß aber das corpus iuris canonici ein allgemeines Gesetzbuch sey, und die christlichen Fürsten eben so sehr, als ihre christlichen Unterthanen verbinde, sey wieder gewiß und unstreitig. Dieß müße die Natur und Wesenheit eines geistlichen Gesetzbuches mit sich bringen. Dieß scheinet unsren Gegnern beynahe der stärkste Beweis zu seyn. Und so viel sie hier Stellen aus diesem Gesetzbuche vorbringen, für eben so viel unumstößliche Wahrheiten halten sie selbe.

§. CXXXV.

Allein wenn man diese Sammlungen der Kirchengesetze, welche das Corpus iuris canonici ausmachen, selbst betrachtet, und die Historie zur Hilfe nimmt, so zeigt sich die Sache in einer ganz andern Gestalt. Das sogenannte Decretum Gratiani ist als ein Schulbuch verfasset, und als ein solches vom Pabst Eugenius III. auf der hohen Schule zu Bologna eingeführet worden. Jos. von Riegger diss. de Gratiano auctore decreti. Es ist weder damals, noch hernach von dem Pabst Gregorius XIII. oder von einem andern ausdrücklich als ein Gesetzbuch angesehen und bekräftiget worden. Ob es aber nicht durch Gewohnheit und Gebrauch in den Schulen und Gerichten, in seinem ganzen Umfange genommen, eine gesetzmäßige Kraft erhalten, kommen die Gelehrten nicht überein. Die übrigen Sammlungen der Päbste Gregorius IX. Bonifacius VIII. Clemens V. und die Extrauagantes Ioannis XXII. sowohl, als communes sind nicht als allgemeine Gesetzbücher herausgekommen. Denn die Päbste haben es weder gewollt, noch so platterdings für sich allein können. Gregorius IX. und Bonifacius VIII. haben ihre Sammlungen hauptsächlich auf die hohe Schule zu Bologna, und vielleicht noch nacher Padua, Paris, und Orleans gesandt, damit man sich in den Schulen und Gerichten derselben bediene. Johannes XXII. welcher die Clementinen erst bekannt gemachet, hat auch selbe den Doctoren und Schülern zu Bologna zugeschicket. Die Extrauagantes sind ohnedieß nur von Privaten gesammelt und herausgegeben worden. Wie kann man aber dieß für eine allgemeine Publication halten? Also haben die Päbste nicht einmal allgemeine Gesetzbücher herausgeben wollen? Wenn sie es auch gewollt hätten, so würde vorher entweder die ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung und Annehmung der Kirche nothwendig gewesen seyn. Und damit diese Gesetzbücher wirklich in den Reichen und Staaten hätten können bekannt gemachet werden, so müßten auch die Fürsten

und

und Regenten ihre Einwilligung, oder placet dazu gegeben haben.]

§. CXXXVI.

Die Historie lehret uns, daß diese Sammlungen, wie in andern Ländern und Provinzen, so auch vorzüglich in Deutschland nach und nach durch Gewohnheit und Gebrauch sind eingeführet, und auch endlich von den Landesfürsten selbst, besonders aber von unsern Kaisern ausdrücklich bestätiget worden. Jos. von Riegger diss. de receptione corporis iuris canonici in Germania. Daher geschieht es, daß das Corpus iuris canonici in weltlichen und bürgerlichen Handlungen und Geschäften eine gesetzliche Autorität hat, und wirklich als ein Privatrecht, und allgemeines Hilfsrecht in Deutschland angesehen, ja selbst dem römischen meistentheils vorgezogen wird. Das Corpus iuris canonici verbindet also nur ex receptione. Es ist also überhaupt sowohl in den geistlichen als weltlichen Gerichten angenommen. Die Kirchen und Bischöfe haben sich desselben gebrauchet, nnd nach und nach in ihren Gerichten zur Entscheidung der geistlichen Streitsachen eingeführet. Die Fürsten haben auch zugelassen, daß man solches in den weltlichen und bürgerlichen Gerichten gebrauchet hat. Allein, so wenig die Kirche durch diese Reception des corporis iuris canonici die von GOtt selbst vorgeschriebenen Gesetze, und die von ihm selbst eingesetzte Kirchenverfassung hat ändern oder aufheben können; eben so wenig haben auch die Fürsten und Regenten durch diese Reception ihre von GOtt ihnen verliehenen Gerechtsamen und Majestätsrechte, und Grundverfassung der weltlichen Staaten verändern, oder wohl gar zernichten können.

§. CXXXVII.

Es ist also ganz klar, daß das Corpus iuris canonici wider die Majestätsrechte der weltlichen Fürsten zu keinem Beweise dienen könne. Da es in bürgerlichen Händeln und Streitigkeiten gilt, so gilt es nur, weil es durch

das landesfürstliche Ansehen angenommen ist. Wie hat aber der Landesfürst gegen sich selbst und seine Rechte dieß annehmen wollen oder können? Weil nun das Besteurungsrecht überhaupt zu den Majestätsrechten gehöret, so kann auch das Corpus iuris canonici hierinfalls den Fürsten keine Gesetze vorschreiben. Es können es weder die allgemeinen Kirchenversammlungen, noch die Päbste: also kann es auch das corpus iuris canonici nicht, welches der gleichen Verordnungen der Concilien und Päbste enthält, und als eine Sammlung derselben zu betrachten ist.

§. CXXXVIII.

Was das Decretum anlanget, so stimmen ohnedieß die Gelehrten noch nicht miteinander überein, ob es wohl in seinem ganzen Zusammenhange (in suo complexu) betrachtet, als ein Gesetzbuch anzusehen sey: oder ob nicht vielmehr die Quellen genau zu unterscheiden seyn, aus welchen Gratianus geschöpfet, und seine Canonen genommen hat. In der Hauptsache gilt es gleich. Wir wollen also sehen, und, so kurz es seyn kann, untersuchen, was man aus demselben wider unsre Meinung anführen kann. In der Dist. X. führet Gratianus einige nicht gar zu richtige, noch durchaus authentische Canones der Päbste Nicolaus und Symachus hauptsächlich an, worinn festgesetzet wird, daß die Verordnungen der Kaiser und Fürsten in geistlichen Dingen keinen Platz haben, und wider die göttlichen und Kirchengesetze nichts gelten sollen. Allein dieß ist unsrer Meinung gar nicht entgegen. Wir wollen nur das Nämliche in Ansehung der weltlichen Dinge und Geschäfte von Seiten der geistlichen Macht beobachtet haben. Dieß ist es eben, was auch der C. 8. das ist der Pabst Nicolaus I. (in epist. 8. ad Mich. Imp.) auf eine ganz vortrefliche Weise saget: Quoniam idem mediator Dei & hominum, homo Christus Iesus, sic actibus propriis & dignitatibus distinctis officia potestatis vtriusque discreuit propria, volens medicinali humilitate hominum corda sursum

efferri, non humana superbia rursus in inferna demergi: vt & Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indegerent, & pontifices pro cursu temporalium tantummodo rerum imperialibus legibus vterentur, quatenus spiritualis actio a carnalibus distaret incursibus & ideo *militans Deo minime se negotiis secularibus implicaret*, ac vicissim non ille rebus diuinis praesidere videretur, qui esset negotiis secularibus implicatus. Eben so merkwürdig ist der C. 9. wo der Pabst Leo IV. dem Kaiser Lotharius 847. schreibet, daß er seine Gesetze und überhaupt die Capitularien der fränkischen Könige genau beobachten werde. Man vergleiche van Espen in comment. ad decret. Grat. h. d.

§. CXXXIX.

Eben so wenig kann auch aus den Dist. XCVI. und XCVII. wider unsre Meinung ein gründlicher Beweis angeführet werden. Es behauptet hier Gratianus, daß die weltlichen Fürsten nicht nur allein in Ansehung der Wahl des Römischen Pabstes, sondern auch überhaupt über geistliche Dinge Verordnungen und Gesetze zu machen, kein Recht hätten. Allein dieß heißt noch nicht, daß die Landesfürsten in weltlichen Dingen, die vielleicht fälschlich für geistliche gehalten werden, keine Verordnungen machen können. Freylich hat es der Gratianus, durch die Isidorischen Decretalen verführet, nicht allezeit auf diese Art genommen. Doch so viel er auch Falsches und Untergeschobenes auf die Bahn bringet, um seine Meinung zu bestärken, so führet er doch selbst, gleichsam unwissend und wider seinen Willen, klare Zeugnisse an, wodurch er sich selbst widerleget. Ich will mich nur auf die so berühmte Stelle c. 10. dist. 96. des Pabstes Gelasius an den Kaiser Anastasius (ob er schon sie auch nicht vollständig und rein angeführet) und den c. 8. des Pabstes Johannes VIII. beziehen. In der Caus. XI. qu. 1. handelt Gratianus von dem priuilegio fori der Geistlichen, und bringet, um solches zu beweisen, meisten.

stentheils falsche Isidorische Decretalen. Doch saget er ausdrücklich: Clerici ex possessionibus praediorum imperatori sunt obnoxii: und führet, um diesen Satz zu bestätigen, die merkwürdige Stelle des H. Ambrosius an.

§. CXL.

In der C. XII. qu. 2. redet Gratianus von den Dingen und Gütern, die der Kirche zugehören, daß sie nicht sollen veräußert, noch beschädiget oder geplündert werden. Mit dieser Gelegenheit führet Gratianus verschiedene Canones an, die aus den falschen Decretalbriefen genommen sind. Es kann hieraus wider unsre Meinung nichts gebrauchet werden, weil wir nicht von den ungerechten Beraubungen und Beschädigungen der Kirchengüter, sondern von den rechtmäßigen Beschwerden und Anlagen derselben reden. In C. XVI. qu. 1. c. 40. liefert Gratianus einen Auszug aus den Privilegien der Kaiser, Constantius, Honorius, Theodosius und Justinianus, wodurch die Geistlichen allerhand Immunitäten, und besonders a sordidis muneribus und nouis collationibus erhalten haben, wie wir schon oben angemerket haben. Es werden auch quaest. 7. c. 24. und 25. zwey sehr verdächtige Stellen angeführt: wo nicht nur allein ein gewißer Eulalius Bischof von Syrakusa soll gesagt: Laicis quamuis religiosis, nulla de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur attributa facultas: sondern auch der Pabst Calixtus II. soll geschrieben haben: Siquis principum vel aliorum laicorum dispositionem seu dominationem rerum, siue possessionum ecclesiasticarum sibi vendicauerit, vt sacrilegus vindicetur. Ein offenbarer Isidorischer Brief ist in c. 28. ibid. wo der H. Clemens I. sagen soll: daß den Priestern und Geistlichen keine Bürde oder Last soll auferlegt werden: (& non a quoquam *grauari*).

§. CXLI.

Endlich handelt auch Gratianus insbesondre in C.

XXIII. qu. 8. von der Realimmunität der Geistlichen, und saget: sed notandum est, quosdam episcopos leuitica tantum portione esse contentos. -- -- His nihil est commune cum principibus seculi, quia temporalia penitus abiiciunt, ne eorum occasione legibus imperatorum obnoxii teneantur. --- Quia cum de decimis & primitiis viuant, tanquam filii summi regis in omni regno a terrenis exactionibus liberi sunt. --- Porro alii sunt, qui non contenti decimis, & primitiis, praedia, villas, & castella & ciuitates possident; ex quibus Caesari debent tributa, nisi imperiali benignitate immunitatem ab huiusmodi promeruerint, quibus a Domino dicitur: reddite quae sunt caesaris, caesari, & quae sunt Dei, Deo. Quibus idem apostolus: reddite omnibus debita, cui tributum, tributum; cui vectigal, vectigal. Allein van Espen (loc. cit. in h. l.) machet diese Erinnerung: Neque pristinae, neque hodiernae disciplinae haec conciliandi ratio conueniens apparet: si tempora, loca, personas, aliasque circumstantias attendisset & hic Gratianus, non dubium, quin congruentiorem conciliandi rationem reperisset. Hierauf führet also Gratianus einige Stellen aus dem H. Ambrosius und Urbanus an: c. 21. 22. Nach diesem schreibet, und wirft sich selbst Gratianus diesen Zweifel auf: Quamuis etiam huiusmodi non videantur imperialibus exactionibus subiiciendi. Nam, cum tempore famis cunctorum Aegyptiorum terram sibi emeret Pharao, atque sub eadem fame suae seruituti cuncta subiiceret, sacerdotibus ita necessaria subministrauit, vt nec possessionibus, nec libertate nudarentur, Domino extunc pronunciante, sacerdotes in omni gente liberos esse oportere. Er berufet sich aber selbst auf die kaiserlichen Privilegien c. 23. und widerleget sich hiemit selbst. Ja er führet noch zwey merkwürdige Stelle an, wodurch unsre Meinung offenbar bestätiget wird. Nämlich c. 24. ex Concilio Parisiensi (oder vielmehr Meldensi)

densi) secundum canonicam auctoritatem & constitutionem domini imperatoris Ludouici, de ecclesiastico agro, & manso, & de mancipiis, quae ipse suis capitulis constituit, vel si quilibet pro loco sepulturae aliquid largitus ecclesiae fuerit, de decimis etiam, & oblationibus fidelium nullus quemquam presbyterorum aliquem censum persoluere cogat, nec quiquam cuiuslibet ordinis, vel dignitatis exinde quicquam subtrahat, aut redhibitionem quamcunque exigat temporalem. Quodsi fecerit, communione vsque ad satisfactionem priuetur, & regia potestate dare cogatur. Und in can. 25. ex Concilio Wormatiensi: Sancitum est, vt vnicuique ecclesiae vnus mansus integer absque vllo seruitio attribuatur: & presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de obligationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis, vel de hortis iuxta ecclesiam positis, neque de praescripto manso aliquod seruitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde maioribus suis debitum seruitium impendant. Welche leztere Stelle auch in den CAPITVL. REG. FRANC. Lib. I. c. 91. * und c. 1. de censib. gelesen wird. Zulezt sezet aber Gratianus diese weitere Einschränkung bey: Hinc datur intelligi, quod de his, quae imperiali beneficio, vel a quibuslibet pro beneficio sepulturae ecclesia possidet, nullius iuri, nisi episcopi, teneatur adstricta. De his vero, quae a quibuslibet emerit, vel viuorum donationibus acceperit, principibus consueta debet obsequia, vt & annua eis persoluat tributa, & conuocato exercitu cum eis proficiscatur ad castra. Quod tamen hoc ipsum non sine consensu Romani pontificis fieri debet. Gratianus behauptet Caus. XXV. qu. 2. daß die den Kirchen ertheilte Privilegien weder verlezet, noch aufgehoben werden sollen. Es kommen hier wieder einige falsche und verstümmelte Decretalen vor. Es scheint auch, daß er auf die Immunitätsprivilegien gezielt habe, weil

er c. 20. die von den Kaisern Arcadius und Honorius dieser Sache wegen gegebenen Gesetze (l. 29. 30. Cod. Theod. de episc. & cler.) anführet.

* Ich glaube, es werde nicht unangenehm oder von meinem Zwecke zu weit entfernt seyn, wenn ich hier den gelehrten van Espen reden lasse: Quidquid sit, hoc sat constat, hunc canonem seculis IX. & X. passim in synodis, & episcoporum decretis fuisse renouatum; neque immunitatem hanc vix vltra terminos huius decretalis seu canonis illis seculis fuisse extensam; atque id sollicite curasse episcopos, vt vnicuique ecclesiae *mansus integer*, & ab omni seruitio liber assignaretur & conseruaretur. At seculo XI. & sequentibus non tantum ad omnia bona ecclesiae, sed etiam ad *patrimonialia* & *priuata* clericorum bona haec immunitas extendi coepit. (P. II. Sect. IV. tit. 4. c. 1.)

§. CXLII.

Wir wollen nun sehen, was in den übrigen Sammlungen, aus welchen das corpus iuris canonici bestehet, hauptsächlich wider unsre Meinung anzutreffen ist. Ich will aber alle diejenigen Stellen mit Stillschweigen übergehen, welche nicht eigentlich und unmittelbar die Realimmunität betreffen. Ich werde also nichts von denjenigen melden, wo von der Personal- oder auch Localimmunität die Rede ist. Ich werde auch nichts von denjenigen sagen, welche sich überhaupt über die Gerechtsamen der Regenten und Fürsten erstrecken, und wodurch die Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen verletzet wird. In der Sammlung der Decretalen des Pabstes Gregorius IX. kömmt Innocentius III. vor, der 1199. in cap. 10. de constit. ausdrücklich saget: Laicis etiam religiosis super ecclesiis & personis ecclesiasticis nulla est attributa potestas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, a quibus si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum respiciat etiam commodum, & fauorem, nullius firmitatis existit: nisi ab ecclesia fuerit approbatum. Dieß muß nun ganz nothwendiger Weise nach dem Sinne des Capitels auch von den Immunitätsverleihungen, welche die Landesfürsten den Kirchen und Geistlichen ertheilet, verstanden werden. Eben so

gehö-

gehöret auch hieher das Schreiben des nämlichen Pabstes Innocentius an den orientalischen Kaiser Alexius Comnenus: in cap. 6. de maior. & obed. Worinn nicht nur allein überhaupt die Würde und Vortreflichkeit der geistlichen Macht erhoben, sondern auch ganz deutlich behauptet wird, daß die Priester und Geistlichen der weltlichen Macht nicht unterworfen seyn. Es ist ein in seiner Art sehr merkwürdiges Capitel, welches wiederum einen neuen Beweis an die Hand giebt, wie sehr das Isidorische Lehrgebäude (cap. 4. de maior. & obed.) der Kirche, und der reinen apostolischen Lehre geschadet habe. Honorius III. 1220. hat nicht nur allein die vom Kaiser Friderich II. ertheilten Immunitätsprivilegien bestätiget, sondern auch die Strafe des Kirchenbannes gegen die Uebertreter verhängt: in cap. 49. 53. de sent. excomm.

§. CXLIII.

In der Sammlung der Decretalen des Pabstes Bonifacius VIII. oder in dem sogenannten sechsten Buche kommen wiederum einige Capitel vor, auf die man sich in Ansehung der Realimmunität zu berufen pfleget. Alexander IV. hat 1260. nachdem er sich heftig beklaget, daß in Frankreich die weltlichen Gemeinden, Städte, und Magistraten aus vermeintlicher Befügniß ihrer Gerichtbarkeit die Kirchen und geistlichen Personen mit Collecten, Steuern, und Anlagen beschwerten, diese ganz allgemeine Verordnung gemachet: in cap. 1. de immunit. eccl. in VI. Volentes itaque super his omnibus (prout expedit) solicite prouidere, totque temerariis ausibus congruis praesidiis obuiare, auctoritate apostolica, praehabita cum fratribus nostris diligenti deliberatione, decernimus, non licere praefatis communiis, scabinis, & iis, qui in eis iurisdictionem temporalem obtinent, vel iustitiam temporalem exercent, tallias, vel collectas seu exactiones quascunque ecclesiis vel personis ecclesiasticis imponere, vel exigere ab eisdem pro domibus, praediis, vel quibuscunque possessionibus ab eisdem eccle-

siis, vel personis ecclesiasticis legitime hactenus acquisitis, vel in posterum acquirendis, etiamsi ipsae ecclesiae vel personae vel res huiusmodi sint intra illorum districtum vel territorium constitutae.

§. CXLIV.

Bonifacius VIII. hat 1296. eine gar scharfe Verordnung wegen dieser Sache herausgegeben. Die Gelegenheit dazu gaben die heftigen Streitigkeiten des Pabstes mit dem Könige Philipp dem Schönen in Frankreich. Der Pabst hat so wohl den Fürsten die Belegung und Besteuerung der Geistlichkeit bey Strafe der Excommunication verbothen, als auch den Geistlichen selbst die Entrichtung solcher Anlagen bey Strafe der Deposition und Excommunication untersaget; und noch diese Clausel beygesetzet: non obstantibus quibuscunque priuilegiis sub quibuscunque tenoribus, formis, seu modis aut verborum conceptione concessis imperatoribus, regibus & aliis supradictis, quae contra praemissa in nullo volumus alicui vel aliquibus suffragari: in cap. 3. de immunit. eccl. in VI. Eben dieser Pabst hat auch ausdrücklich erkläret, daß die Kirchen und geistlichen Personen sammt ihren Gütern und Habschaften nicht nur nach dem menschlichen, sondern auch nach dem göttlichen Rechte von aller weltlichen Besteurung frey seyn: in cap. 4. de censib. in VI.

§. CXLV.

Allein sein Nachfolger Benedictus XI. hat 1304. diese gar zu scharfe Verordnung in etwas mildern wollen, da er verordnet in Extrauag. vn. de immunit. eccl. inter commun. Quod olim per felic. record. Bonifacium papam VIII. praed. nost. contra laicos, exigentes siue recipientes a clericis & ecclesiasticis personis tallias decimam vel aliam quotam seu quantitatem aliquam de prouentibus bonorum suorum, aut ecclesiarum: nec non aduersus soluentes, aut promittentes, vel consentientes, se soluturos,

poenis adiectis statutum est, quantum ad poenas ipsas ex causa de consilio fratrum nostrorum restringimus ad exigentes tantummodo, & ad exigendum dantes auxilium, consilium vel fauorem: non autem quoad easdem poenas in soluentibus aut recipientibus a sponte (.ntibus deinceps vendicet sibi locum. Und Clemens V. hat 1311. in dem Concilio zu Vienne in Dauphine * in Clement. vn. de immunit. eccl. die Verordnung des Bonifacius ganz und gar widerrufen, und als null und nichtig erkläret, aus dieser beygesetzten Ursache: Quoniam ex constitutione Bonifacii papae VIII. praedecessoris nostri, quae incipit, clericis laicos: & ex declaratione, seu declarationibus ex illa postmodum subsecutis, nonnulla scandala, magna pericula, & incommoda grauia sunt secuta, & ampliora sequi (nisi celeri remedio succurratur) praesumitur verisimiliter in futurum: Nos de consilio fratrum nostrorum constitutionem, & declarationem, seu declarationes praedictas, & quidquid ex eis secutum est vel ob eas, penitus reuocamus, & eas haberi volumus pro infectis. Doch beyde, Benedictus sowohl, als Clemens haben diese Ausnahme ausdrücklich beygesetzet, daß es übrigens bey den in den Lateranensischen Concilien abgefaßten Verordnungen sein Verbleiben haben soll.

* Es verdient van Espen in Obseruatt. in Clement. davon gehöret zu werden: Ceterum haec decretalis, relata inter Clementinas sub nomine *Clementis V. in concilio Viennensi*, euincit, non omnes, quae in collectione Clementinarum referuntur constitutiones, tanquam a Clemente in concilio Viennensi editae, huic concilio posse attribui; quandoquidem vnanimi scriptorum relatione constet, hanc constitutionem a Clemente V. sub initium sui pontificatus fuisse promulgatam, adeoque sex circiter annis ante inchoatum hoc concilium.

§. CXLVI.

Dieß sind nun die Proben, welche unsre Gegner hauptsächlich aus dem corpore iuris canonici für sich anzuführen pflegen. Eben so viel, wo nicht mehrere giebt denselben das sognannte Bullarium magnum an die Hand.

Ich habe mich der Ausgabe bedient, welche Car. Cocquelines zu Rom 1739. besorget hat. Vorzüglich aber verdient bemerket zu werden die so genannte Bulla in coena Domini. Sie wird so genannt, weil sie zwar von einem jeweiligen Pabste bey dem Antritte seines Pontificates erneuert, aber jährlich am [illegible]igen, oder so genannten grünen Donnerstage zu Rom publicirt wird. Die Päbste Urbanus V. Gregorius XI. Julius II. Paulus III. Gregorius XIII. Paulus V. und Urbanus VIII. haben theils damit angefangen, theils selbe hin und wieder verändert und vermehret, und endlich so zu Stande gebracht, wie sie itzt ist. Sie ist bekannt genug, und kann beynahe bey allen Moralisten, und auch Canonisten gelesen werden. Der Hauptinnhalt dieser Bulle gehet dahin, daß excommuniciret werden 1. alle Ketzer und Schismatiker: 2. die von dem Pabste an ein allgemeines Concilium appelliren: 3. die Corsaren, und Seeräuber, welche die römischen Küsten plündern: 4. diejenigen, welche die Güter der Schifbruchleidenden rauben: 5. die in ihren Ländern außer den in Rechten erlaubten Fällen neue Steuern und Abgaben auferlegen: 6. die Verfälscher der apostolischen Briefe, 7. die Waffen u. d. g. den Unglaubigen und Ketzern geben: 8. diese, die andre hindern oder beschweren, die Lebensmittel oder andre Dinge dem römischen Hofe zu zuführen: 9. und 10. die Beleidiger derjenigen, die an den apostolischen Stuhl ihrer Angelegenheiten halber sich wenden, oder aus Andacht nacher Rom gehen: ꝛc. 11. diejenigen, die Cardinäle, Bischöfe u. d. g. mishandeln, oder wohl gar ermorden: 12. die Störer derjenigen, die sich Geschäften halber zu Rom aufhalten: 13. die wider die Befehle von Rom oder der Minister des Pabstes an einen weltlichen Gerichtshof appelliren: 14. die Benficial-Zehend und andre geistliche, oder mit den geistlichen verbundene Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit entziehen: 15. die Richter, welche die geistlichen Personen an das weltliche Gericht ziehen, oder Gesetze geben, wodurch die Immunität eingeschränket wird: 16. die, so die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und andrer geistlichen

Rich-

Richter hindern: 17. die Gelder sequestriren, die sich die Päbste von den Kirchen und Klöstern vorbehalten: 18. diejenigen, die von den Geistlichen, Kirchen und Klöstern Steuern und Abgaben fordern: 19. die sich in die peinlichen Rechtsachen der Geistlichen mengen: 20. diejenigen, welche päbstliche Länder, und alle diese, auf welche der Römische Hof einen Anspruch machet, unrechtmäßig anfallen: u. s. w. Es ist erst dieß Jahr eine pragmatische Geschichte der Bulle in Coena Domini I. Theil herausgekommen.

§. CXLVII.

Was aber die Realimmunität eigentlich angehet, ist auf folgende Art abgefasset: Quiue collectas, decimas, tallias, praestantias & alia onera clericis praefatis & aliis personis ecclesiasticis ac eorum & ecclesiarum, monasteriorum & aliorum beneficiorum ecclesiasticorum bonis, illorumque fructibus, reditibus & prouentibus huiusmodi absque simili Romani pontificis speciali & expressa licentia imponunt, & diuersis etiam exquisitis modis exigunt, aut sic imposita etiam a sponte dantibus & concedentibus recipiunt. Nec non qui per se vel alios directe vel indirecte praedicta facere, exequi vel procurare, aut in eisdem auxilium, consilium vel fauorem praestare non verentur, cuiuscunque sint praeeminentiae, dignitatis, ordinis, conditionis aut status, etiamsi imperiali aut regali praefulgeant dignitate, seu principes, duces, comites, barones & alii potentatus quicunque, etiam regnis, prouinciis, ciuitatibus & terris quoquo modo praesidentes, consiliarii & senatores aut quauis etiam pontificali dignitate insigniti. Innouantes decreta super his per sacros canones tam in Lateranensi nouissime celebrato, quam conciliis generalibus edita, etiam cum censuris & poenis in eis contentis.

§. CXLVIII.

§. CXLVIII.

Es ist auch jedermann bekannt, daß Clemens XIII. in seinem Breve, welches er gegen das Herzogthum Parma den 30. Jäner 1768. herausgegeben, eben diese Realimmunität nebst andern Kirchenfreyheiten und Immunitäten hat retten wollen, und daher alle die dawider publicirten Acten, Decreten und Edicten für nichtig erkläret, und die Verfasser oder Mitwirker zu denselben excommunicirt hat. Unter diesen Verordnungen war hauptsächlich eine vom 13. Jäner 1765. wodurch befohlen ward, daß alle Güter, die in den Händen weltlicher Personen steuerbar waren, in den Händen der Geistlichen, in welche sie gelanget, oder in Zukunft gelangen würden, ebenfalls steuerbar seyn sollen.

§. CXLIX.

Ich will hierüber nichts weiter sagen, sondern nur den Salzburgischin Professor der Rechte Jos. Bern. Glettle (in anatom. legis amortizat. & immunit. eccl. qu. 3.) der sonst in der Hauptsache die Geistlichen doch für keine Unterthanen und Mitbürger hält, an meiner Stelle reden lassen. Er wirft also die Frage auf: Possintne principes seculares praetendere, vt de bonis stabilibus, quae nouiter acquirit ecclesia, soluantur tributa realia, antiquitus pendi solita. Er antwortet so: Prima sententia negat. Ita Gutierez lib. I. pract. quaest. qu. 3. n. 15. & seqq. Suarez lib. 4. de immunit. eccl. cap. 20. n. 12. seqq. Layman lib. 4. theol. moral. tract. 9. cap. 6. n. 4. Pirrhing lib. 3. iur. canon. tit. de immunit. ecclef. n. 57. & alii. Altera affirmat. Ita Panormit. in cap. 1. de censib. n. 6. & 7. & in cap. de immunit. eccl. n. 16. Molina de I. & I. disp. 672. n. 3. Wagnereck ad cap. 1. de immunit. eccl. in 6. vbi sententiam hanc non tantum asserit probabilem, sed testatur insuper praxi receptam esse: & nouissime P. Ludouicus Engel vir praeclara doctrina sua optime de vniuer-

ſitate hac meritus colleg. iur. canon. tit. de immunit. eccl. n. 25. & ſeqq. Die Proben ſind hauptſächlich dieſe: 1.) Eſt regula vtroque iure approbata, quod res tranſeat cum ſuo onere *cap. ſi ex literis* 5. *de pignor. l.* 3. *C. de ſeruitut. l.* 23. §. 2. *ff. de S. P. R. l.* 12. *ff. commun. praedior. l.* 67. *ff. contrah. empt. vend. l.* 20. §. 1. *ff. de A. R. D. l.* 12. *C. de diſtract. pignor.* Ergo ſi bona immobilia, antequam transferrentur in eccleſiam, fuerunt obnoxia tributis, cum onere hoc tranſibunt ad eccleſiam. 2.) Nemo plus iuris in alium transferre poteſt, quam ipſe habeat *l.* 54. *ff. de R. I. cap. nemo* 79. *de R. I. in* 6. Ergo qui non habet rem, niſi vt affectam onere tributario, non poteſt eandem niſi cum hoc onere transferre in eccleſiam. 3.) Poteſt princeps ſtatuere, ne bona ſtabilia absque licentia ipſius transferantur in eccleſiam, vt ſupra oſtendimus: ergo poteſt etiam ſtatuere, vt de bonis immobilibus, quae transferuntur in eccleſiam, ſoluantur tributa realia. 4.) Poteſt princeps iure dominii alti & eminentis bona ciuium ita onerare, vt licet transferantur in eccleſiam, obnoxia tamen maneant tributis: ergo lex ſtatuens, vt de bonis immobilibus, quae nouiter acquirit eccleſia, ſoluantur tributa realia, non eſt iniqua.

§. CL.

Ich glaube, daß ich ganz ohne einige Partheylichkeit die ſtärkſten Beweiſe, welche unſre Gegner aus dem corpore iuris canonici, und den päbſtlichen Bullen zur Beſtärkung ihrer Meinung anzuführen pflegen, hier angezeiget habe. Daß die Realimmunität der Kirche und geiſtlichen Perſonen in dem canoniſchen Rechte vollkommen feſtgeſetzet ſey, hat ſeine ganz gute Richtigkeit. Daß einige Concilien, und beſonders aber die Päbſte den weltlichen Fürſten das Beſteuerungsrecht über die geiſtlichen Perſonen und Güter abgeſprochen, und nur in der höchſten Noth mit päbſtlicher Einwilligung zugeſtanden haben: iſt

wiederum ausgemachet. Dieß sind nur allzubekannte Facta. Allein es ist hier nicht die Frage, was geschehen, sondern ob es recht geschehen? Die Historie erzählet uns auch, daß die Päbste sich öfters erkühnet, Kaiser abzusetzen, und die Unterthanen ihres Gehorsames zu entlassen: so hat Gregorius VII. den Kaiser Heinrich IV. Innocentius III. den Kaiser Otto IV. Innocentius IV. den Kaiser Friderich II. * und Clemens VI. den Kaiser Ludewig IV. des Reiches entsetzet. Was haben sie aber für Recht gehabt, dieß zu thun? Oder ist es schon Recht genug, wenn der Pabst nur etwas unternimmt? Hört er auf Mensch zu seyn? Wenn er sich in weltliche Dinge mischet, wenn er die Gränzen seiner Gewalt überschreitet: wenn er sich seines Ansehens misbrauchet: sind dieß lauter rechtmäßige Unternehmungen?

* Die meisten Gelehrten geben dem Pabste allein die Schuld, und sprechen das Concilium von Lion davon ganz frey. Allein so viel ist allemal gewiß, daß Innocentius in Gegenwart des Conciliums das Urtheil gegen den Kaiser gesprochen habe, und zwar mit diesem ausdrücklichen Beysatze: cum fratribus nostris & sancto concilio deliberatione praehabita diligenti. Auch Matthäus Paris bezeuget dieß ganz deutlich: Dominus igitur papa & praelati assidentes concilio, candelis accensis, in dictum Imperatorem Fridericum -- -- terribiliter fulgurant.

§. CLI.

Wenn man das corpus iuris canonici auch nur mit einem flüchtigen Blicke durchsieht, so kann man alsogleich noch mehrere ganz offenbare Beyspiele finden, wie sehr sich einige Päbste in die weltlichen Händel gemischet, und sich über die weltliche Macht zu erheben gesuchet haben. Vorzüglich gehört hieher cap. 34. de elect. wo Innocentius III. behauptet, daß das Kaiserthum von dem Römischen Stuhle auf die Deutschen sey gebracht worden, und daß auch dem Pabste zustehe, zu untersuchen, ob der erwählte Kaiser würdig sey, oder nicht. Eben dieser Pabst Innocentius III. hat auch in cap. 13. de iudic. erkläret, daß er die Streitigkeiten der Könige in Frankreich und England zu untersuchen und zu entscheiden das Recht habe. Die Ursache ist diese: Nullus, qui sit sa-

nae

nae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet, de quocunque mortali peccato corripere quemlibet Christianum, & si correctionem contempserit, per districtionem ecclesiasticam coercere. in cap. 10. de for. compet. saget er ausdrücklich, daß die weltlichen Personen, von den weltlichen Gerichten in weltlichen Sachen, wenn sie sich beschweret halten, an die geistlichen Gerichte, oder selbst nacher Rom appelliren können. in cap. 10. de haeret. befiehlt er den Fürsten und Regenten, daß sie in ihren Ländern die Güter der Ketzer confisciren sollen, wo sonst widrigenfalls mit der Excommunication wider selbe soll vorgefahren werden. Gregorius IX. hat in cap. 16. de haeret. ausdrücklich erkläret, daß man den Ketzern weder den geschwornen Huldigungs- und Gehorsamseid, noch eine andere gemachte Verbindlichkeit zu halten schuldig sey. Wie weit Bonifacius VIII. die Sache getrieben, zeigt genugsam seine Verordnung in Extrauag. 1. de maior. & obed. inter commun. wo er die weltliche Macht ganz deutlich der geistlichen unterwirft. Er saget: Vterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius & materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum & militum, sed ad nutum & patientientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, & temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati. Welche Verordnung aber Clemens V. widerrufen, und gänzlich aufgehoben hat. Extrauag. 2. de priuil. inter commun. Es ist auch genug bekannt, wie weitläuftig in der Clement. vn. de iureiur. von dem Eide gehandelt wird, welchen die Kaiser den Päbsten abschwören sollen. Eben so wird auch in Clement. 2. de sent. & re iud. für ganz gewiß angenommen, daß der Pabst über den Kaiser Urtheil sprechen, seine Sprüche untersuchen und aufheben könne. Es wird auch festgesetzet, daß dem Pabst das Vicariat in dem deutschen Reiche zustehe. Ich will nicht sagen, daß ohne dieß als eine ganz ausgemachte und Welt bekannte Sache behauptet

wird,

wird, daß das Königreich Sicilien den päbstlichen Stuhle zugehöre, und der Pabst als iudex ordinarius des Königes anzusehen. Eben so hat auch Johannes XXII. in Extrauag. ne sed. vac. sich das Vicariat im deutschen Reiche zugeeignet. Ich muß ihn selbst reden lassen, weil die Sache gar zu sonderbar ist: Sane in nostram & fratrum nostrorum deductum est (fama diuulgante) notitiam, quod, licet de iure sit liquidum, & ab olim fuerit inconcusse seruatum, quod vacante imperio, sicut & nunc per obitum quondam Henrici Romanorum imperatoris vacasse dignoscitur, cum in illo ad secularem iudicem nequeant haberi recursus, ad summum pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul & coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio, regimen & dispositio deuoluuntur, & ea ipse (durante ipsius vacatione imperii) per se, vel alium, seu alios exercuisse noscitur in imperio memorato. Ich will nichts sagen von der Verordnung des nämlichen Pabstes in Extrauag. vn. de consuetud. inter commun. wo er als einen gewissen Satz annimmt, daß der Pabst über alle Völker und Königreiche gesetzt sey.

§. CLII.

Wie soll man wohl alle diese Verordnungen für giltig und rechtskräftig ansehen? Wie kann man in allen diesen Unternehmungen auch nur den Schein eines Rechtes finden? Man muß also bekennen, daß in diesen und dergleichen Fällen die Päbste zu weit gegangen, und den Rechten der weltlichen Fürsten zu nahe getreten sind. Man kann der Wahrheit nicht widerstreben, wenn man sie klar vor Augen sieht. Allein dieß kann der Würde, dem Ansehen und der Gewalt des päbstlichen Stuhles nichts benehmen. Es waren die damaligen Zeiten, wo dergleichen Eingriffe geschahen, so finster, und an dergleichen Vorurtheilen so reich, daß auch die Gelehrtesten, und Frömmsten denselben nicht widerstreben konnten. GOtt hat immer seine Kirche und den apostolischen Sitz des H. Petrus geschützet,

und durch seinen Beystand bey der reinen und unverfälschten Glaubenslehre erhalten. Allein im übrigen hat er selbe den menschlichen Zufällen, Veränderungen, und Abwechslungen überlassen. Er hat zwar seiner Kirche die Unfehlbarkeit gegeben, aber nur in den wesentlich zur Religion gehörigen Dingen. Er hat Menschen die Verwaltung derselben übertragen. Er läßt sie auch Menschen bleiben. Er verleiht ihnen nur seinen außerordentlichen Schutz, und besondern Beystand, wenn es um die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche, und hiemit der Religion selbst zu thun ist. Da ist die Kirche so unfehlbar, als unerschütterlich.

§. CLIII.

Wenn es also auf blos weltliche Dinge und Gerechtsamen, auf Einrichtung oder Bestimmung zeitlicher Güter ankömmt, so kann sich die Infallibilität der Kirche keineswegs dahin erstrecken. Um wie viel weniger wird sich also der Pabst in solchen Fällen eine Unfehlbarkeit zueignen können? Dahin kann die Meinung derjenigen, welche sonst den Pabst auch für sich alleine als unfelbar halten, nicht gehen. Sie müssen allezeit den Fall verstehen, wenn es um Erklärung, oder Bestimmung der Glaubenswahrheiten zu thun ist, und wenn er, wie sie sagen, ex cathedra spricht. Allein ich will mich hier in diese Frage nicht einlassen. Ich will nur dieß anmerken, daß die Meinung der französischen Kirche zu unsern Zeiten auch bey uns allgemeiner wird, wie sie es in den ältern Zeiten überhaupt in der Kirche war.

§. CLIV.

Daß aber solche canonische Verordnungen der Concilien so wohl, als der Päbste, obschon sie in das corpus iuris canonici eingetragen worden, doch nicht mit demselben seyn angenommen, und als allgemeine Gesetze eingeführt worden, habe ich schon bereits oben gezeiget. Was nun die übrigen päbstlichen Bullen und Verordnungen anlanget, die nicht in dem corpore iuris canonici anzu-

treffen sind, so sind in Ansehung derselben eben diese Grundsätze zu beobachten. Für sich sind, wie wir schon genugsam erwiesen, solche Verordnungen von pur weltlichen Dingen und Gütern unkräftig, und die geistliche Macht, oder vielmehr die Päbste haben die Schranken ihrer Gewalt überschritten. Die Fürsten haben sie auch weder angenommen, noch annehmen können. Die Wahrheit kann durch nichts verändert werden. Vorurtheile, wenn sie, durch Unwissenheit unterstützet, auch mehrere Jahrhunderte gedauret, haben die Fürsten ihrer Rechte niemals berauben können. Das Recht, die Unterthanen und Bürger, und hiemit auch die Geistlichen als solche, und derselben Güter zu besteuern, bleibt immer ein Majestätsrecht: wenn auch die Fürsten selbst das Gegentheil erkläreten. Aber wann und wo haben sie es jemals gethan? Daß die Kirche und Geistlichkeit ihre Immunitätsprivilegien wirklich von den christlichen Kaisern erhalten, und daß selbe in den erstern Jahrhunderten solche Immunitäten aus keinem andern Ursprunge hergeleitet habe, ist eine ganz richtige Sache. Alle diese historischen Wahrheiten können auf keine Weise geläugnet werden. Verordnungen, die im XIII. XIV. und dergleichen Jahrhunderten, wo die Unwissenheit und Barbarey so allgemein war, und welche wider die Geschichte, und wider die Majestätsrechte der Fürsten so offenbar streiten, können von keiner Kraft und Autorität seyn.

§. CLV.

Es scheint also nicht nothwendig zu seyn, daß ich insbesondre von der so berühmten Bulla in coena Domini reden sollte. Vielleicht zeiget schon der kurze Innhalt, den ich von derselben gegeben, was davon zu halten sey? Ist es nur der Nachfolger des H. Apostels Petrus, ist es der Primas und das Oberhaupt der Kirche, so in dieser Bulle redet, oder ist es nicht auch zugleich der weltliche Fürst und Regent? Wie viele Excommunicationen, und auf was für verschiedene Fälle kommen hier nicht vor? Diese Bulle wird jährlich zu Rom promulgirt, und ver-

bin-

bindet ausdrücklich die Bischöfe, daß sie selbe des Jahres ein oder zweymal in ihren Kirchen bekannt machen und erklären, auch die Beichtväter anhalten sollen, daß sie solche oft lesen. Wie weit gehet dieß nicht? Was sagen aber die Fürsten dazu? Können sie wohl eine solche Publication in ihren Ländern und Provinzen geschehen lassen? Können sie ihr Placet dazu geben?

§. CLVI.

Es verdient vor Allem der gewiß unparteyische und gelehrte französische Theologus Tournely (loc. cit.) gehöret zu werden: Die Stelle ist zwar etwas länger, aber gar zu merkwürdig: Quantum vero ad bullam, *in coena Domini*, duo certa videntur. Primum, eam apud nos nusquam promulgatam & receptam fuisse. Imo senatusconsulto anni 1580. cautum est sub poena priuationis bonorum temporalium, ne quis archiepiscopus vel episcopus eam promulgare praesumat, quod iuribus regni & libertatibus ecclesiae Gallicanae aduersetur. Ita quippe fert articulus 17. libertatum nostrarum. Porro idem prorsus videtur bullam aliquam non recipere, ac contra illam reclamare, seu eam non promulgare. Haec vero regula generalis est, ait illustrissimus Petrus de Marca lib. 3. Concord. cap. 10. *legibus ecclesiasticis prouincias non obstringi, in quibus promulgatae & vsu receptae non fuerint, vt accidit bullae in coena Domini.* Alterum certum istud est, bullam, *in coena Domini*, dogmaticam non esse, seu nullum, quod ad fidem pertineat, certum definire doctrinae caput, sed meram duntaxat politiam decernere, lata pro variis criminibus excommunicationis sententia. Vnde inscribitur: litterae processus Gregorii XIII. nec aliter fere a canonistis & theologis appellatur. *Bulla coenae Domini*, ait Nauarrus, *est bulla continens processum Papae, quae die Iouis sancta excommunicat varium genus peccantium.* Quapropter mutari illa potest ac reuocari, prout subsequen-

tibus summis pontificibus visum fuerit, & reipsa nonnihil ipsi subinde additum fuit. At, rogo, potestne istud in bullam dogmaticam cadere? An fidei addi aliquid vel detrahi potest? Accedit, quod nequidem Romae in omnibus bulla haec executioni demandari videatur, articulo scilicet 20. eiusdem bullae excommunicantur, *qui occupant vel detinent regnum Siciliae, insulas Sardiniae & Corsicae &c.* Atqui tamen vbi Romam aduentant, qui hisce prouinciis gubernandis praefecti sunt, ad participationem sacramentorum, pariter cum aliis catholicis admittuntur. At, inquiunt, vel in ipsa prima huius bullae fronte statim pontifex consilium suum ac mentem declarat his verbis: *Pastoralis Romani pontificis vigilantia & sollicitudo -- -- versatur tum potissimum in catholicae fidei -- -- vnitate atque integritate retinenda & conseruanda maxime elucet.* An vero haec meram referunt politiam, & non potius praeconceptam dogmatis definitionem? In ipso primo bullae articulo excommunicantur Hussitae, Wiclefitae, Lutherani, Zwingliani, Caluinistae &c. An ex mera politia, & non potius propter violatam ab illis haereticis fidei doctrinam? Articulo 2. pariter excommunicantur quotquot a Romano pontifice ad vniuersale futurum concilium appellant: porro nonne ad ius seu dogma pertinet, nosse, an licitum sit vel non, a sententia Romani pontificis prouocare ad concilium generale? Resp. 1. vel illa bulla videtur aduersariis nostris dogmatica, sicut fert obiectio, vel non: eligant quam voluerint partem. Si primum: aut eam probant, aut improbant. Haud dubie non probant, quam sciunt a Gallis reiectam: ergo improbant, ergo improbant latam in Hussitas, Wiclefitas, Lutheranos &c. excommunicationis sententiam, quam illi ad dogma pertinere contendunt? si secundum; vicimus: ac pro certo stat, dictam bullam ad meram politiam pertinere. Neque obstant 1. citata

Pauli

Pauli V. verba. Nonne Gregorius VII. in epiſtola ad Herimannum epiſcopum Metenſem iſtis ſcripturae verbis; *tu es Petrus &c. quodcunque ligaueris, erit ligatum*, vtitur, vt confirmet quod in Henricum IV. imperatorem attentauerat? Nonne Bonifacius VIII. in bulla, *vnam ſanctam*, etiam ex ſcripturis confirmat, quod ſcribit, omnem creaturam &c. imperatores ipſos & reges, pontificis Romani auctoritati ſubiacere, *duos eſſe in eccleſia gladios, eccleſiaſticam poteſtatem conſtitutam eſſe ſuper gentes & regna, ſpiritualem hominem omnia iudicare, ipſum vero a nemine iudicari?* Vnde conſequenter hanc ſuam doctrinam *omnino eſſe de neceſſitate ſalutis* definit ac pronunciat. Solent nimirum ſummi pontifices conſtitutiones ſuas non nullis ſcripturae teſtimoniis munire ac confirmare, vt ipſis vim & auctoritatem maiorem concilient. Inter eos aliqui auctoritatem in regum temporalia arrogare ſibi voluerunt, iusque illud ſuum ex ſcripturis confirmare, at irrito certe conatu: nusquam enim eccleſia vniuerſa, quae ab ipſis via facti tentata ſunt, approbauit. Neque obſtat 2. excommunicatio lata in Huſſitas, Wiclefitas, &c. tum quia haec definitum fieri dogma, & contrarios haereticorum errores iam merito damnatos ſupponit, non definit, non damnat: tum maxime quia cum Rudolphus imperator ſe iuramento obſtrinxiſſet, vt Huſſitis libertatem conſcientiae permitteret, eosque protectione ſua tueretur, Gregorius XIII. iudicauit ſui officii eſſe, atque ad politiam & optimam eccleſiae gubernationem pertinere, ſi denuo in bulla coenae Domini renouaret excommunicationem iam latam in Huſſitas, Wiclefitas, ceterosque, quos appellat, haereticos. Non obſtat denique, quod in ea bulla excommunicentur, quicunque a ſententia Romani pontificis appellant ad concilium vniuerſale proxime futurum. Res facti eſt, non iuris: hoc eſt, pontifex ius ſeu dogma iſtud non expendit, non

discutit, nec definit, sed, quod a nonnullis suis praedecessoribus vsurpatum viderat, ipse quoque renouat & vsurpat. Ex dictis autem paullo ante, multae requiruntur conditiones ad dogmaticam definitionem, quae cum hisce summorum pontificum bullis desiderentur, pro dogmaticis definitionibus non habentur.

§. CLVII.

Eben so unvergleichlich ist die Stelle des grundgelehrten van Espen (in tract. de promulg. leg. eccl. P. I. c. 3. §. 4.) In opinionis suae fundamentum adducit quoque P. HENR. PIRRHING S. I. ad tit. de const. cum SVAREZIO famosam illam bullam, quae dicitur bulla *coenae Domini. Haec enim bulla* (ait SVAREZIVS) vniuersaliter obligat, cum tamen raro in singulis episcopatibus publicetur. ℞. Fatemur hanc bullam annis singulis in ipsa *coena Domini*, vnde & nomen accepit, solenniter in vrbe Roma promulgari. Insuper & illud fatendum, eam bullam raro in singulis episcopatibus publicari. At eam vniuersaliter obligare, affirmare ausit nemo, qui mores prouinciarum extra Italiam, & ditiones temporaliter pontifici subiectas, non plane ignorat. In primis scitur, hanc bullam nunquam in Gallia esse receptam, imo saepius reiectam, & auctoritate publica vetitam huius bullae publicationem. Qua de re videri possunt probationes libertatum ecclesiae Gallicanae per Pithaeos cap. 7. num. 50. & 55. & commentarium in easdem libertates art. 17. vbi referuntur plura parlamentorum Arresta, quibus sub grauissimis poenis vetita fuit dictae bullae publicatio, tanquam regis iuribus eiusque officialium, necnon libertatibus ecclesiae Gallicanae in pluribus articulis oppositae. Notatur insuper in additione ad num. 54. dicti cap. 7. qualiter imperator Rudolphus II. publicationi huius bullae se opposuerit, eamque impedierit. Item quod archiepi-

scopus

ſcopus Moguntinus, vnus ex electoribus imperii, recuſauerit publicationem huius bullae in ſua dioeceſi & terris. Additur quoque eodem loco, quid in Hiſpania tempore Philippi II. publicationi huius bullae oppoſitum fuerit. In Belgio nullum eſſe huius bullae vſum, praxi quotidiana notorium eſt, neque hactenus eius publicatio hic facta ſcitur. Imo ſcribit Zypaeus in iure nouo, titulo de ordinandis num. 14. hanc bullam *coenae Domini* hic nunquam eſſe publicatam, etſi tertio nuntius Bentiuolus ad hoc cum aula laborauerit: miſit tamen publicandam ad epiſcopos, qui nec tamen fecerunt. Et ſane, ſi Bentiuolus nuntius apoſtolicus credidiſſet, bullam hanc per ſolam publicationem Romae in die *coenae Domini* fieri ſolitam, vniuerſaliter obligare, vt contendit Suarezius, nunquam cum aula, nec cum epiſcopis pro publicatione huius bullae ſe committere, nec ad eius publicationem tantopere allaborare voluiſſet. Tantum proinde abeſt, vt haec bulla probet publicationem Romae ſolemniter factam ſufficere ad obligandum fideles omnes ſine alia publicatione in prouinciis facta, vt e contrario haec bulla euincat, paſſim fidelibus perſuaſum eſſe, bullam, tametſi Romae non ſemel duntaxat, ſed iterato, & per annos ſingulos ſolemniter publicatam, vim ſuam non exercere in aliis prouinciis & regnis, priusquam rite fuerit per prouincias publicata, & populis legitime propoſita.

§. CLVIII.

Endlich will ich auch den gelehrten und patriotiſchen Juſt. Febronius (de ſtatu eccl. C. V. §. 3. n. 5.) reden laſſen: In *bulla coena* ſtabilitur abſoluta monarchia Romani pontificis, condemnantur receptae in Gallia *appellationes ab abuſu*, eximuntur clerici ab omni iurisdictione magiſtratus politici, & per conſequens etiam in temporalibus a legitima poteſtate

principis, & quae sunt eius generis alia; idque sub actuali excommunicationis declaratione ac fulminatione. Inde sequitur *ex vna parte*, quod vel Romani plerosque Gallos deberent habere pro excommunicatis, id quod tamen non faciunt; vel quod ipsimet agnoscant, solam publicationem pontificiorum decretorum, factam Romae, alibi nullum effectum producere: *ex altera vero parte*, quod Galli (quorum parlamenta annis 1580. & 1641. omnem publicationem huius bullae inhibuerunt; quamquam & hoc ipsum §. 15. eiusdem bullae aduersetur) nullam summo pontifici immediatam iurisdictionem & legislatiuam potestatem in aliis dioecesibus agnoscant. Idem faciunt ex Germanis illi, qui bullam coenae in Germania receptam non esse *simpliciter* asserunt; vti FRIDERICVS A SOMMETING introduct. in vniu. ius. lib. I. tit. 2. n. 75.*) & alii. Qui vero cum LAYMAN. theol. moral. lib. I. tit. 5. P. II. cap. 5. n. 2. & PICHLER ad ius can. lib. V. tit. 39. n. 16. mediam viam amplexi, asserunt, quod licet haec bulla inde a tempore Pauli V. quotannis tanta cum solemnitate Romae promulgetur & innouetur, nihilominus in Germania *quoad omnia, & in omni rigore recepta non sit*, ii nescio, quid intelligant, si ad id, vt haec & quaeuis alia papalis constitutio vim legis obtineat, *receptionem* non requirant.

* Er saget so: Bulla coenae in Germania non habet auctoritatem, quia ibi promulgata & recepta non est.

§. CLIX.

Es verbleibet also der unläugbare und unumstößliche Grundsatz, daß die Kaiser, Könige, und alle diejenigen Landesfürsten, was Namen sie seyn mögen, welche mit der höchsten weltlichen Gewalt begabt sind, in Ausübung ihrer Majestätsrechte von der höchsten geistlichen Gewalt unabhängig seyn: und folglich durch die von den Kirchen-

ver-

versammlungen, Päbsten und Bischöfen in weltlichen Handlungen und Geschäften verfaßten Verordnungen keineswegs verbunden seyn können. Weil nun das Besteurungsrecht zu eben diesen Majestätsrechten gehöret, und der Regent an sich selbst befugt ist, die geistlichen Personen und Güter derselben mit Steuern und Anlagen zu belegen, so kann er auch von den Kirchengesetzen und päbstlichen Verordnungen in diesen seinen Rechten keineswegs verhindert werden.

Verschiedene andre Einwürfe werden beantwortet.

§. CLX.

Ich werde, so kurz es nur seyn kann, die übrigen Einwürfe beantworten. Unsre Gegner sagen: I.) Die Geistlichen seyn in Ansehung ihrer Personen von der Oberherrschaft und Bothmäßigkeit der weltlichen Fürsten iure diuino unabhängig. Denn da sie Amts halber mit Spiritualien zu thun hätten, so gehörten sie zu den Spiritualien: und wären hiemit keinen Tribut, als welcher ein Zeichen der Unterwürfigkeit sey, zu geben schuldig. Ihre Güter seyn aber als accessoria personae anzusehen, und folglich gelte die Regel: Accessorium sequitur principale.

§. CLXI.

Erstlich glaube ich schon genugsam das Gegentheil erwiesen, und so viel dargethan zu haben: daß zwar die Kirche als Kirche, und die Geistlichkeit als eine solche in geistlichen Handlungen und kirchlichen Verrichtungen von der weltlichen Gewalt unabhängig sey; hingegen aber die Geistlichen in weltlichen Dingen, und in Ansehung ihrer Güter als Bürger und Unterthanen zu halten, und folglich auch der höchsten bürgerlichen Gewalt unterworfen seyn. Diesemnach zerfällt der Einwurf von sich selbst. Hernach, wenn man auch indessen den gegenseitigen Satz

wollte gelten lassen; so würde doch diese abgenutzte Schulregel nichts erweisen können. Wie kann man wohl die liegenden Güter und andre dergleichen Habschaften und Einkünften als accessoria personae betrachten? Sind sie nicht vielmehr als ein principale, ohne Rücksicht auf den Besitzer anzusehen? Wie könnte denn sonst geschehen, daß ein Souverain, welcher von keinem Menschen in der Welt in Ansehung seiner Person abhängt, dannoch von seinen Gütern, welche unter eines andern Bothmäßigkeit liegen, Steuern und Anlagen zu entrichten schuldig sey? Dieser Souverain versteuert nur seine Güter, und nicht seine Person. Folglich sind auch die Güter nicht als ein bloßes accessorium personae, sondern als ein eigentliches principale zu halten. Es ist unglaublich, wie sehr man aus diesem Grundsatze: Accessorium sequitur principale, die geistliche Jurisdiction erweitert hat. Unsre Decretalisten haben recht studirt, wie sie überall ein solches accessorium herausbringen könnten. Auf diese Art, ich will ein oder andres Beyspiel anführen, wurden die hohen Schulen, Spitäler, und andre milde Stiftungen unter diesem Vorwande darunter gerechnet, ja so gar die Testamenten u. a. m. Daher sind auch so viele res spiritualibus annexae entstanden. Man hat die größte Mühe, die wahren geistlichen und spirituellen von den sogenannten, und uneigentlichen, und mit den geistlichen verbundenen Dingen zu unterscheiden.

§. CLXII.

Eben so, fahren unsre Gegner fort, hätten II.) die geistlichen Güter selbst aufgehöret in commercio humano zu seyn. Sie seyn von den gottseligsten Stiftern und milden Gutthätern zum Dienste und Ehre GOttes bestimmet, und in ein GOtt selbst gewidmetes Eigenthum verwandelt worden. Sie würden daher in den geistlichen Rechten als patrimonia Christi (cap. 16. de praeb. & dignit.) wie auch patrimonia & res pauperum, vota fidelium & pretia peccatorum (c. 59. XVI. qu. 1.) genannt. Es scheine also nicht, wie die weltli-

chen

chen Landesfürsten diese GOtt geheiligten Güter, mit Steuern und Anlagen beladen können. Denn in Leuit. XXVII. 28. heiße es ausdrücklich: quidquid semel fuerit consecratum, sanctum sanctorum erit Domino. Woraus auch die canonische Rechtsregel entsprungen: semel Deo dicata non esse ad vsus humanos alterius transferenda. C. 51. de R. I. in VI. und c. 3. XII. qu. 2.

§. CLXIII.

Allein es kann mit keinem Rechtsgrunde behauptet werden, daß die aus Milde und Freygebigkeit der christglaubigen Gutthäter den Kirchen und der Geistlichkeit geschenkte, und dem wahren Gottesdienste gewidmete Güter dem menschlichen Handel und Wandel entzogen worden, oder entzogen werden können. Denn durch eine solche Bestimmung hat die Natur und Eigenschaft derselben nicht können abgeändert werden. Hernach kann es von der Willkühr der freygebigen Gutthäter, welche Unterthanen sind, niemals abhangen, solche Güter außer allem menschlichen Handel und Wandel zu setzen, viel weniger aber dem Landesfürsten seine Majestätsrechte zu entziehen. Da diese Güter und Habschaften den Kirchen und Geistlichen gegeben worden, so muß zwar der Willen des Stifters erfüllet werden, aber ohne Nachtheil und Schaden eines andern. Wenn also ein solches bewegliches oder unbewegliches Hab und Gut, welches seiner Natur und Eigenschaft nach dermalen steuerbar ist, oder doch in das Künftige werden kann, an die Kirche und Geistlichkeit kömmt, so kann solches niemals anderst, als mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten dahin kommen. Daher rufen mit einhelliger Stimme die geistlichen und weltlichen Gesetze und Rechtsgelehrten: res transit cum suo onere. Aus diesem Grundsatze schlüßen auch die Canonisten selbst, daß die Kirchen und geistlichen Personen von den ihnen verliehenen Lehen, dem Lehenherrn, die Lehendienste, von einem Erbzinnsgute dem weltlichen Grundherrn

den Grundzinns zu entrichten, und überhaupt alle Verbindlichkeiten, mit welchen eine an sie quocunque titulo übergangene Sache schon von Alters her beschweret ist, oder durch einen Vertrag von neuen beschweret wird, ohne Abbruch der Kircheninmunität zu erfüllen und abzuführen schuldig sind. Pichler in cand. iur. can. ad lib. III. tit. 49. §. 2. n. 29.

§. CLXIV.

So billig und gerecht diese Lehre ist, so widersprechend ist sie doch, wenn eben diese Canonisten behaupten, daß diese natürlicher Billigkeits volle Regel ihre Wirkung und Kraft alsdenn auf einmal verlieren soll, wenn es um ordentliche oder außerordentliche Steuern und Anlagen zu thun ist, welche von den Landesfürsten als Landesfürsten, zum allgemeinen Besten und Wohlfart des ganzen Staates, der Kirche und Geistlichkeit gleich andern Bürgern auferlegt werden sollen. Gleichsam, als wenn die aus der Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft entspringenden, und mit der höchsten Gewalt unzertrennlich verknüpften Majestätsrechte und Befügnisse, den Bürgern und Unterthanen Steuern aufzulegen, und die Oberherrschaft, oder das sogenannte dominium altum & eminens gegen selbe auszuüben, nicht eben so vollkommen und unverletzlich wäre, als die Rechte eines jeden Privatmenschen und Unterthanen. Wenn widerrechtlich ist, wie Heinr. Pirrhing in lib. III. tit. 49. §. 1. n. 56. selbst mit folgenden Worten eingestehet: si in fauorem religionis seu caussae piae inuertatur ordo iustitiae, & alter priuetur iure suo, quod habet in talibus bonis: um wie viel unbilliger muß es seyn, dem Landesfürsten diese Majestätsrechte zum größten Nachtheile des Staates überhaupt, und zum empfindlichen Schaden eines jeden Bürgers insbesondre zu entziehen? Es ist eine in allen Rechten ausgemachte Regel: daß wofern der Privatnutzen der gemeinschäftlichen Wohlfart entgegen stehet, und beyde miteinander sich nicht vereinbaren lassen, jener zurückstehen, und

der allgemeinen Glückseligkeit den Vorzug einräumen müße.

§. CLXV.

Welche Regel auch in jenem Falle keine Ausnahme leidet, wenn ein Landesfürst die Kron, oder sogenannten Domänialgüter, wie es in unserm Deutschland vielfältig geschehen ist, zu milden Stiftungen mit Verleihung vollkommener Befreyung von allen Beschwerden anwendet und bestimmet. Eben hieraus muß der nothwendige Schluß gezogen werden, daß eben diese Befreyung der Freygebigkeit des Landesfürsten zu zuschreiben sey, und folglich auch nach Erheischung und Veränderung der Umstände von demselben abgeändert werden könne. Ich will nicht sagen, daß auch vor Zeiten diese Befreyungsprivilegien dem Staate deswegen unschädlich waren, weil nach der damaligen Beschaffenheit, und dem Verhältnisse der Staaten unter sich, kein so großer Aufwand zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, und Friedens, als dermalen gemachet werden mußte. Es war auch hiemit das Steuerwesen überhaupt auf einem ganz andern Fuße, und durfte keineswegs so hoch getrieben werden. Endlich ist wohl zu merken, daß dergleichen Stiftungen meistentheils nur zum nothwendigen Unterhalte der Geistlichen und der Armen eingerichtet waren. So waren freylich die geistlichen Güter ein wahres Erbtheil Christi, und ein Eigenthum der Armen. Und auf diese Art mußten sie allerdings von den Steuern und Anlagen befreyet werden.

§. CLXVI.

III.) Aber die christlichen Landesfürsten sind zugleich Beschützer der Kirche und Geistlichkeit? Also sind sie verpflichtet, die Wohlfart und den Nutzen derselben auf alle Art und Weise zu befördern? Cognoscant, sagt der H. Isidorus von Sevilien, principes seculi Deo debere se rationem reddere propter ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt: in can. 20. XXIII. q.

5. Wie kann also ein christlicher Landesfürst besonders ohne påbstliches Indult die Kirchen und Geistlichen mit Auflagen beschweren, und auf diese Art denselben Nachtheil und Schaden bringen? Allein es sey mir auch erlaubet, zu fragen: kann diese Pflicht, welche dem christlichen Landesfürsten oblieget, die Kirchen und Geistlichen zu beschützen, den Majestätsrechten nachtheilig seyn? Oder läßt sich diese Obliegenheit mit der Obliegenheit, alle Unterthanen und Bürger des Staates zu beschützen, nicht vereinbaren?

§. CLXVII.

Ein wechselseitiges Recht bringet auch nothwendig eine wechselseitige Verbindlichkeit hervor. Die bürgerliche Gesellschaft, und alle und jede Mitglieder derselben haben das vollkommene Recht, von ihrem Oberhaupte und Regenten die Erlangung und Erhaltung der Sicherheit zu begehren. Dem Regenten stehet aber das vollkommene Recht zu, von der bürgerlichen Gesellschaft, und von allen und jeden Mitgliedern derselben zu diesem Ziel und Ende Steuern und Abgaben zu fordern. Aus diesem wechselweisen Rechte einspringet die wechselweise Schuldigkeit des Regenten und der Unterthanen. Der Regent ist verbunden, den Staat wider alle innere und äußerliche Unruhen und Angriffe sicher zu stellen, und zu beschützen. Die Unterthanen und Bürger aber sind verpflichtet, die von dem Regenten auferlegten Steuern und Abgaben zu bezahlen. Da nun der christliche Landesfürst verpflichtet ist, den Kirchen, geistlichen Personen, und derselben Gütern einen besondern Schutz angedeyhen zu lassen, so ergiebt sich der richtige Schluß von selbst: daß dieselben ebenfalls nach Kräften ihres Vermögens und ihrer Einkünfte, ohne Abbruch des Gottesdienstes, und standesmäßigen Verpflegung, dem Landesfürsten mit Steuern und Abgaben beyzustehen verbunden sind.

§. CLXVIII.

Die übrigen Einwürfe sind so beschaffen, daß sie gar leicht aus den bereits festgesetzten, und genugsam erwiesenen Grundsätzen können widerleget werden. Der unumstößliche Grundsatz: **daß die geistliche und weltliche Macht ganz und gar von einander unterschieden, und keine von der andern; nicht einmal indirecte, abhange?** hebt gar viele Zweifel und Einwendungen auf. So pflegen unsre Gegner einzuwenden: 1.) Es würde wider alle Ordnung laufen, wenn diejenigen, welche die geistlichen Väter, Vorsteher und Obern selbst der christlichen Fürsten und Regenten sind, sich von diesen sollten richten und urtheilen lassen, und gleichsam als Schuldner ihren Tribut, und ihre Anlagen abgeben müßen. 2.) Die Kirche und der Pabst haben die vorzüglichste und größte Macht, die nur auf Erden seyn kann, von Christus dem göttlichen Stifter erhalten. Die weltlichen Fürsten selbst, mit sammt ihren Reichen und Staaten sind denselben Unterthan. 3.) Die Priester seyn bey allen Völkern und Nationen von der weltlichen Gewalt eximiret, und mit verschiedenen Befreyungen versehen worden. u. s. w. Wenn man ferners den Grundsatz: **daß die Geistlichen zugleich Bürger und hiemit Unterthanen sind,** betrachtet: so können ebenfalls mehrere Schwierigkeiten und Einwürfe beantwortet werden. 1.) Die Kirche werde allezeit Gesetze und Verordnungen über ihre Güter machen, und folglich auch die Geistlichen von den Steuern und Anlagen befreyen können. 2.) Die Geistlichen hätten zwar die Wohlthaten und die Gerechtsamen des Staates zu genießen, allein sie seyn keineswegs als Bürger und Unterthanen, sondern als Fremde anzusehen. 3.) Die Geistlichen seyn nur, wie die Theologen reden, vi rationis, und um kein übles Beyspiel zu geben, aber nicht vi legis, an die weltlichen Verordnungen und Befehle gebunden. u. s. w. Endlich aber, wenn man einmal den Grundsatz annimmt, **daß die Realimmunität aus den landesfürstlichen**

Privilegien entspringet, so zerfällt wiederum eine ziemliche Anzahl Einwürfe von sich selbst. Als z. B. 1.) Die Kirche habe diese Befreyungsertheilung von Steuern und Anlagen acceptirt, und hiemit sich eigen gemachet: 2.) und zwar durch die Verjährung selbst als unwiderruflich an sich gebracht. * 3.) Zudem seyn es mehr Concordaten, als eigentliche Privilegien: und die Landesfürsten hätten nur die von GOtt selbst den Kirchen und geistlichen Gütern ertheilte Immunität von neuem erkläret und bevestiget.

* Ich will mich nur Kürze halber auf den Hug. Grotius beziehen, der ausdrücklich saget: quia legis humanae natura est, vt a voluntate humana pendeat, non in origine tantum, sed & in duratione: de iur. B. & P. lib. II. c. 20. §. 24. n. 1. Dieß muß nothwendig auch bey einem privilegio, als welches lex singularius ist, gelten. Wie es denn überhaupt eine ganz richtige Lehre ist, daß die von den menschlichen Gesetzgebern eingeführte Verjährung wider die Majestät, und die damit unzertrennlich verknüpften Rechte keinen Platz haben kann: als welche nicht anderst, als mit der Majestät selbst zu Grund gehen können. Grotius l. II. c. 4. §. 12. Christ. Thomasius in diss. de praescriptione regalium ad iura subditorum non pertinente: Jargow von den Regalien II. B. XI. C. u. a. m. Der gelehrte Verfasser der Anmerkungen über eine in Vorschein gekommene Schrift, betitelt: Kurze Beleuchtung, auf was Art von der K. K. Apost. Majestät an verschiedene so geist- und weltliche Reichsstände, welche in Allerhöchst Dero Schwäbischen Erb- und Reichspfandschaftlichen Landen Güter zu liegen haben rc. die Aushändigung der sogenannten Dominical-Fassionen rc. verlanget worden: Wien 1768. verdient auch hier gehöret zu werden: Unter die wesentliche Majestätsrechte, schreibt er, gehören vorzüglich das Oberstrichterliche Amt, und das Besteurungsrecht, oder die Gewalt, sämmtliche Glieder des Staats zur Mittragung der gemeinsamen Bürden anzuhalten. Der Regent kann demnach in weltlichen Dingen, nicht nur die Layen, sondern auch die Clerisey, als welche ebenfalls einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft ausmachet, vor seine Gerichtshöfe ziehen, und von ihr Steuern und Gaben fordern, ohne hiezu der geistlichen Obern Einwilligung, oder besondre Verträge, nöthig zu haben. Vielmehr

mehr sind die hie und da bestehende sogenannte Concordata, wodurch der Clerisey gewisse Befreyungen, in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Steuern, eingeräumet werden, ihrer Natur nach als wahre Privilegien anzusehen, welche der Landesfürst, bey verspürendem Mißbrauch, oder, wenn die Umstände des Staates, aus Ursach des allgemeinen Wohls, es sonsten erfordern, zu allen Zeiten wieder aufheben kann." Und gleich darauf: Gegen die, aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft fließenden Schuldigkeiten, findet keine Verjährung Statt, weilen die Quelle derselben immer fort dauret. Wenn daher auch schon ein Gültenbesitzer nie etwas zu den allgemeinen Lasten beygetragen hätte, so kann doch eine dergleichen zum Nachtheil der übrigen Mitbürger genossene Befreyung allezeit aufgehoben werden.„ Eben so unvergleichliche Stellen können auch in der weitern Beantwortung einer gegen die vorderösterreichischen Steuereinrichtungen in Vorschein gekommenen Schrift gelesen werden. Es wird aber jedermann, auch ohne mein Erinnern, einsehen, daß ich hier von den Besteuerungsrechte überhaupt handle, wie solches mit der höchsten bürgerlichen Gewalt verbunden ist. Wie und auf was Art solches Recht in Deutschland insbesondre beschaffen, und wie es mit den Landeshoheitsrechten vereinbart, oder aber, wider die Regel, von demselben abgesondert sey: alle diese und dergleichen Fragen gehören nicht hieher. Vielleicht bekomme ich ein andersmal Gelegenheit und Zeit, von dieser Materie eigentlich zu handeln.

§. CLXIX.

Es pflegen unsre Gegner noch verschiedene Einwendungen auf die Bahn zu bringen: welche aber gar leicht aus den bereits festgesetzten Grundsätzen können widerleget werden. Barclajus, da er wider Bellarminus geschrieben, Lochstein, und selbst Glettle können hier gute Dienste thun. Ich würde ein Buch schreiben müssen, wenn ich alle diese, durch allerhand Sophistereyen und Spitzfindigkeiten unterstützte Einwürfe hier beantworten wollte. Suarez, Bellarminus, und Berti geben genugsame Materie an die Hand, daß ein wackerer Scholastiker genug Waffen finden wird, womit er sich ausrüsten, und zu Feld ziehen kann. Wer unparteyisch und vernünftig denket, wird gar bald die Wahrheit entdecken, derselben getreu verbleiben, und sich durch keine leere Vorspieglungen irre machen lassen.

C XII 6. C 26

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Von dem Recht des Landesfürsten die Geistlichen Personen und Güter zu besteuern

Augsburg u.a. 1770

J.can.p. 821
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546213-4
VD18 14532158-001